SUPERVISION

Theorie – Praxis – Forschung

Eine interdisziplinäre Internet-Zeitschrift (peer reviewed)

2001 gegründet und herausgegeben von:

Univ.-Prof. Dr. Dr. Dr. Hilarion G. Petzold, Europäische Akademie für biopsychosoziale Gesundheit, Hückeswagen, Donau-Universität Krems, Institut St. Denis, Paris, emer. Freie Universität Amsterdam

in Verbindung mit:

Univ.-Prof. Dr. phil. Jörg Bürmann, Universität Mainz

Prof. Dr. phil. **Wolfgang Ebert**, Dipl.-Sup., Dipl. Päd., Europäische Akademie für biopsychosoziale Gesundheit, Hückeswagen

Dipl.-Sup. **Jürgen Lemke**, Europäische Akademie für biopsychosoziale Gesundheit, Düsseldorf Prof. Dr. phil. **Michael Märtens**, Dipl.-Psych., Fachhochschule Frankfurt a. M. Univ.-Prof. Dr. phil. **Heidi Möller**, Dipl.-Psych. Universität Innsbruck

Lic. phil. **Lotti Müller**, MSc., Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Stiftung Europäische Akademie für biopsychosoziale Gesundheit; Rorschach

Dipl.-Sup. **Ilse Orth**, MSc., Europäische Akademie für biopsychosoziale Gesundheit, Hückeswagen Prof. Dr. phil. **Alexander Rauber**, Hochschule für Sozialarbeit, Bern

Dr. phil. **Brigitte Schigl**, Department für biopsychosoziale Medizin und Psychotherapie, Donau-Universität Krems Univ.-Prof. Dr. phil. **Wilfried Schley**, Universität Zürich

Dr. phil. **Ingeborg Tutzer**, Bozen, Stiftung Europäische Akademie für biopsychosoziale Gesundheit © FPI-Publikationen, Verlag Petzold + Sieper, Hückeswagen.

www.fpi-publikationen.de/supervision

SUPERVISION: Theorie – Praxis – Forschung Ausgabe 09/2016

Kindeswohlgefährdung im Kontext Supervision in der Jugendhilfe in Deutschland

Frank Wünsche, Leipzig 1

¹ Aus Universitätslehrgang `Supervision und Coaching´, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit an der Donau-Universität Krems. Master of Science-These, 2016. Betreuer: *Univ.-Prof. Dr. Hilarion G. Petzold.* "Europäische Akademie für biopsychosoziale Gesundheit" (EAG), staatlich anerkannte Einrichtung der beruflichen Weiterbildung (Leitung: *Univ.-Prof. Dr. mult. Hilarion G. Petzold, Prof. Dr. phil. Johanna Sieper*, Hückeswagen. Mail: forschung@integrativ.eag-fpi.de, oder: info@eaq-fpi.de), Information: http://www.eag-fpi.com.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
- 1.1 Die Situation der Jugendhilfe
- 1.2 Supervision in der Kinder- und Jugendhilfe
- 1.3 historische und gesetzliche Entwicklung des Themas Kindeswohlgefährdung
 - 1.3.1 historischer Abriss international
 - 1.3.2 gesetzliche Veränderungen für den Kontext Kindeswohl in Deutschland
- 2 Gesetzliche Grundlagen und Verfahrensabläufe bei möglicher Kindeswohlgefährdung im Wirkungsbereich des SGB VIII
- 2.1 Verfahrensabläufe bei vermuteter Kindeswohlgefährdung in ambulanten und stationären Hilfen bei freien Trägern der Jugendhilfe
- 2.2 Die Aufgaben des Landesjugendamtes im Kontext Kindeswohlgefährdung unter der besonderen Berücksichtigung von stationären und teilstationären Einrichtungen
- 2.3 Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben der Jugendhilfe bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher
- 3 Das Modell der mehrperspektivischen Supervision zur Bearbeitung einer möglichen kindeswohlgefährdenden Situation
- 4 Fragestellung
- 4.1 Fragestellungen
- 4.2 Ethische Aspekte und Datenschutz

- 5 Vorgehen und Methode
- 5.1Fragebogendesign
- 5.2 Das Erhebungsinstrument: der Fragebogen
- 5.3 Statistische Auswertung
- 6 Ergebnisse
- 6.1 Ergebnisse Fragebögen SupervisandInnen
 - 6.1.1 Die Rücklaufquote
 - 6.1.2 Soziodemographische Angaben der SupervisandInnen
 - 6.1.3 Konzept zur Kindeswohlgefährdung und "Insoweit Erfahrende Fachkraft §8a"
 - 6.1.4 Supervisorisches Setting in der Einrichtung
 - 6.1.5 Bewertung der Supervision unter dem Gesichtspunkt "Kindeswohlgefährdung"
 - 6.1.6 Einschätzung der Fachkompetenz der SupervisorIn
 - 6.1.7 Einschätzung der Feldkompetenz der SupervisorIn
- 6.2 Ergebnisse Fragebögen SupervisorInnen
 - 6.2.1 Die Rücklaufquote
 - 6.2.2 Soziodemographische Angaben der SupervisorInnen
 - 6.2.3 Supervisorisches Setting in der Einrichtung
 - 6.2.4 Thematisierung Kindeswohlgefährdung in der Supervision
 - 6.2.5 Einschätzung der eigenen Fachkompetenz
 - 6.2.6 Einschätzung der eigenen Feldkompetenz
- 7 Zusammenfasssung
- 8 Literaturverzeichnis

Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Anlage 1

Anlage 2

1 Einleitung

Einleitend stelle ich meine Bezüge zur Jugendhilfe und dem Thema Kindeswohlgefährdung dar.

Seit dem Beitritt der DDR zur BRD am 03.10.1990 arbeite ich in verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Zunächst in ehrenamtlichen Funktionen als Vorsitzender der Kindervereinigung Leipzig e.V. und seit 1997 als Mitarbeiter und später Leiter von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

Seit den frühen 2000er Jahren arbeite ich als Supervisor bei verschiedensten öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vorrangig in Mitteldeutschland. 2012 habe ich, angeregt durch vermehrte Nachfragen von freien und örtlichen Trägern der Jugendhilfe, die Fortbildung "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" entwickelt. Die Fortbildung umfasst 4 Module á 2 Tage. Diese Fortbildung halte ich derzeit in 6ter Auflage.

Supervision in der Kinder- und Jugendhilfe wird angefragt zur Unterstützung und Qualifizierung der pädagogischen Arbeit. Kinder- und Jugendarbeit, Kindertageseinrichtungen, Jugendsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung und Jugendschutz sind Felder, in denen SupervisorInnen tätig werden. Durch zahlreiche gesetzliche Veränderungen seit 1990 hat das Thema Kindeswohlgefährdung einen zunehmend zentralen Stellenwert in der Kinder- und Jugendhilfe.

1.1 Die Situation der Jugendhilfe

Der rasante gesellschaftliche Wandel, zum einen durch den Beitritt der DDR zur BRD als auch durch die globalen sozioökonomischen Veränderungen, hat die Arbeitswelt, die Soziale Arbeit und die Arbeitskultur stark verändert.

"Die soziale Ökonomisierung als eine Folge des globalisierten Kapitalismus hat ihre Wirkung in nahezu allen psychosozialen, pädagogischen und klinischen Arbeitsfeldern entfaltet. Sowohl einzelne Menschen als auch Teams, Betriebe, Organisationen und Gemeinwesen sind von den vieldimensionalen Wirkungen im Kern betroffen, die soziale Dimension verliert an Bedeutung." (Möller, 2012)

Dies lässt sich in der Jugendhilfe besonders nachvollziehen. Die gesetzliche Gestaltung des SGB VIII verzeichnet sogenannte Pflichtaufgaben.

Grundsätzlich sind alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII) vorzuhalten (z.B. Familienförderung, Beratungsstellen, Erziehungshilfen, Kindertagesstätten).

Der Umfang der Angebote wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung und in entsprechenden Gremien der Jugendhilfe (z.B. Jugendhilfeausschuss) eruiert und beschlossen. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließendes Gremium und entscheidet unter der Maßgabe von Beschlüssen des Kreistags bzw. Stadtrats über die zu vergebenden Mittel. Hierbei ist der Subsidiarität und Partnerschaft zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe Rechnung zu tragen und das Wunsch- und Wahlrecht der AdressatInnen zu realisieren (vgl. §§ 3, 4, 5 SGB VIII). Vertiefend erschließen sich die Pflicht-Bestimmungen des SGB VIII in den jeweiligen Paragraphen beispielsweise für die Erziehungshilfen § 27 i. V. m. §§ 28 – 35. So heißt es im §27 SGB VIII:

"(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist." (BGBI I 2015, S. 1802)

Der Bereich "Hilfen zur Erziehung" ist somit eine "Pflicht-Leistung", dies bedeutet, dass die Hilfen zur Erziehung finanziell nicht gedeckelt werden dürfen.

Im Rahmen der Verhandlungen zur Entgeltvereinbarung zwischen den Einzelnen freien Trägern der Jugendhilfe und dem örtlichen Jugendhilfeträger werden die Entgeltsätze für die einzelnen Angebote verhandelt. Die wenigsten Kreise und Städte haben gesicherte Rahmenbedingungen. Die Verhandlungen zwischen den einzelnen freien Trägern der Jugendhilfe und dem örtlichen Träger sind somit ein Spielfeld von "gegeneinander Ausspielen", Intransparenz und "Verhandlungsgeschick der jeweiligen Träger".

Dies führt zu großen Unterschieden in den einzelnen Kostensätzen der Träger in den jeweiligen Hilfeformen §§ 27–35 SGB VIII. Entgeltsätze der einzelnen Träger können im ambulanten Bereich im Kostensatz pro Fachleistungsstunde bis zu 20,–€ abweichen.

Es ist kein Automatismus, dass bei den Kostensatzverhandlungen die jeweiligen Tarifabschlüsse zu Grunde gelegt werden.

"... Ich war dagegen, aber sie haben mich überstimmt und es gab kein Entrinnen: dort war Kapazität frei und die gewünschte Hilfe wird von diesem Träger am weitaus kostengünstigsten angeboten...Mit vier Stunden pro Woche inklusive Vor- und Nachbereitung kann das nicht anders sein. Und die Zeit zur Reflexion und Verbesserung der eigenen Arbeit werden die eingesetzten Kräfte wohl gar nicht für sich in Anspruch nehmen, fürchte ich." (Seithe, 2013, S.42)

Mit der Abkehr von der Verhandlung ganzer Stellen hin zu Fachleistungsstunden Anfang der 00er Jahre in den ambulanten Hilfen zur Erziehung entstanden in diesem Bereich der Jugendhilfe zunehmend mehr prekäre Arbeitsverhältnisse bei den freien Trägern der Jugendhilfe. Sogenannte Freie MitarbeiterInnen, welche sich immer der Gefahr der Scheinselbständigkeit ausgesetzt sehen, MitarbeiterInnen mit x + Verträgen und Selbständige prägen zunehmend die MitarbeiterInnenschaft in diesem Bereich.

Mit der Umstellung der Finanzierung auf die Fachleistungsstunde hielt die Ökonomisierung in der Jugendhilfe (und besonders in den Hilfen zur Erziehung) endgültig Einzug.

Ergebnisse der Ökonomisierung sind minutengenaue Abrechnung der Leistungen (z.B. 8 Minuten Fahrtzeit mit dem öffentlichen Nahverkehr pro Fachleistungsstunde in Leipzig); Stundenumfänge pro Leistungszeitraum sind neben den Aufträgen abhängig von verdeckten Vorgaben durch den örtlichen Jugendhilfeträger an die ASD-MitarbeiterInnen und das "Verhandlungsgeschick" der MitarbeiterInnen der freien Träger der Jugendhilfe gegenüber den einzelnen ASD-MitarbeiterInnen.

Transparenz diesbezüglich ist nicht gegeben und es obliegt einer gewissen Willkür, in welcher Quantität und Qualität Hilfe zur Erziehung für die Familien gewährleistet wird.

Mit der einhergehenden Beschleunigung von Prozessen und deren Technisierung durch spezifische Verfahrensabläufe und Modelle entfernt sich die Soziale Arbeit immer weiter von der Wahrnehmung der Individuen, ihren Biographien und sozialen Zusammenhängen.

Exemplarisch sei hier das Modell des Falleingangsmanagements im ASD benannt, welches besonders in Mitteldeutschland in verschiedenen Jugendamtsbereichen eingeführt wurde. Ein Institut "verkaufte" den ASD's einen Verfahrensablauf zur "Fall-Aufnahme" und zum "Fallmanagement". Dieses fragwürdige Modell erinnert an den Ablauf in einer Autowerkstatt. Der Falleingangsmanager übernimmt den Erstkontakt mit der hilfesuchenden Familie, Anamnese und Auftragsklärung erfolgen in dessen Regie. Das Hilfeplanverfahren mit der Einsetzung einer Hilfe durch einen freien

Träger der Jugendhilfe erfolgt ebenfalls durch den Falleingangsmanager. Dann wird der "Fall" an den zuständigen Fallmanager im ASD abgegeben. Dieser steuert den Prozess bis zu dem Zeitpunkt, da sich andere Hilfebedarfe auftun. Dann wird der "Fall" wieder im Verfahren an den Falleingangsmanager übergeben, welcher wiederum den Hilfebedarf eruiert und eine Änderung der Hilfeform o.ä. einleitet.

Diese Auswüchse von "Optimierung" von Verfahrensabläufen verunsichern nicht nur die AdressatInnen, sondern verhindern einen ganzheitlich-begleitenden Blick und Zusammenarbeit, ganz abgesehen von teamdynamischen Prozessen innerhalb der ASD-Teams.

"Für Verwaltungen, und dazu gehören wir als Allgemeiner Sozialer Dienst offenbar auch, werden Klienten immer mehr zu Nebensächlichkeiten. Jeder schaut lieber danach, wie es ihm selber geht, wie er selber gerne arbeiten will. Vom Klienten auszugehen, zu überlegen, wann er Zeit und Kraft hat, uns aufzusuchen, das scheint nicht mehr üblich zu sein. Natürlich gibt es sehr unterschiedliche Kolleginnen und Kollegen. Für die Klienten ist es eine Glückssache, wo sie landen. Bei dem einen werden Hilfen einfach beendet oder knapp gehalten, bei dem anderen werden sie großzügiger gewährt. Für Außenstehende ist oft nicht erkennbar, wonach entschieden wird." (Seithe, 2013, S.18)

Für MitarbeiterInnen der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe hat die Ökonomisierung der Sozialen Arbeit eine deutliche Komplexsteigerung zur Folge.

Die MitarbeiterInnen haben die Abfolge verschiedenster Verfahren, Vorgaben durch Institutionen zu verinnerlichen und benötigen eine deutlich erweiterte Fach- und Feldkompetenz.

MitarbeiterInnen von stationären Einrichtungen der Jugendhilfe haben es mit verschiedensten Verfahrensabläufen und Erwartungen an die Hilfe zu tun, da die Kinder und Jugendlichen oftmals von verschiedenen örtlichen Jugendhilfeträgern in die Einrichtung vermittelt werden.

Verfahrensabläufe und eigene Verantwortlichkeiten, hier exemplarisch bei Kindeswohlgefährdung, kommen zu den bisherigen Aufgaben hinzu. Noch zu vielen MitarbeiterInnen von freien Trägern der Jugendhilfe sind die Verfahrensabläufe und entsprechenden Funktionen (insoweit erfahrene Fachkraft §8a) noch nicht beziehungsweise nicht ausreichend bekannt. (vgl. Anhang Masterthesis, Fragebogen SupervisandInnen Q10, Q11).

Auch vervielfachen sich Arbeitsbelastungen, u.a. durch massive Personaleinsparungen. (vgl. Heltzel, Weigand 2012) Notwendig wären jedoch institutionalisierte Zeiträume, die einen Dialog unterschiedlicher Sichtweisen und Perspektiven ermöglichen, um professionelles und situationsangemessenes berufliches Handeln im Kontext einer ethischen Grundhaltung zu fördern. (vgl. Maio, 2010) Die aktuellste Entwicklung in der Flüchtlingspolitik der BRD bringt einen bisher nie dagewesenen Boom bei den Stellenangeboten für SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen.

"Die gefragtesten Akademiker auf dem deutschen Arbeitsmarkt sind nicht mehr die Absolventen von technischen oder medizinischen Studiengängen. Nein, die Spitzenposition im Ranking der gefragtesten Akademiker haben 2015 Absolventen von Fächern wie Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit übernommen. Sie werden für die Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen gebraucht. Parallel zur Entwicklung der Flüchtlingszahlen sind die Engpässe bei sozialen Berufen von Januar bis Dezember 2015 kontinuierlich gestiegen. Das ist das Ergebnis einer Untersuchung des Kölner Instituts der deutschen Wirtschaft, die der ZEIT exklusiv vorliegt. »Die klassische Ordnung der Engpassberufe wurde 2015 auf den Kopf gestellt«, sagt Oliver Koppel, Arbeitsmarktforscher beim Institut der deutschen Wirtschaft in Köln." (Burgard, 2016) Burgard führt weiter aus, dass die offenen Stellen pro 100 Arbeitsloser SozialarbeiterInnen / SozialpädagogInnen von Januar 2015 – Dezember 2015 von 45 auf 114 gestiegen sind. (vgl. ibid.)

In der Jugendhilfe entstand in dieser Zeit ein enorm großer Bedarf an Sozial-arbeiterInnen/SozialpädagogInnen, die im Rahmen einer Vormundschaft unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vertreten und an Betreuungsfachkräften in den neu geschaffenen Erstinobhutnahmeeinrichtungen der Länder und Kommunen und folgend in den stationären Einrichtungen der Jugendhilfe (s.u. Kapitel "Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben der Jugendhilfe bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher").

Die aktuellen statistischen Zahlen zur Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern weist eine Gesamtzahl von über 67.000 für das gesamte Bundesgebiet auf. Die Bundesregierung weist alleine für das Jahr 2015 eine Zunahme von 14.439 unbegleiteten minderjährigen Ausländern aus, die seit November 2015 nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer, Städte und Kreise aufgeteilt werden. (vgl. Deutscher Bundestag, 2016)

Das heißt, die Jugendhilfe musste und muss innerhalb kürzester Zeit über 14.000 Inobhutnahmeplätze bzw. stationäre Plätze zur Verfügung stellen.

Dies stellt die Jugendhilfe insgesamt vor enorme strukturelle Problematiken und Aufgabenfelder, welche bisher marginal in westdeutschen Großstädten (z.B. Hamburg) Thema waren.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die öffentliche und freie Jugendhilfe die Notwendigkeit einer temporär hochgradig flexiblen Arbeitsweise in allen Strukturen.

Die bisherigen Erkenntnisse des Autors auf der Grundlage mehrerer Supervisionsprozesse in Erstinobhutnahmeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Arbeitsverhältnisse eines Teils der MitarbeiterInnen sind prekär, das Fachkräftegebot für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe wurde durch die Landesjugendämter dahingehend angepasst, dass "geeignete Personen" mit Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit für die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer eingesetzt werden.

Hier ist höchste Wachsamkeit geboten, dass diese aus o.g. Gründen erfolgte Aufweichung des Fachkräftegebots nicht in andere Bereiche der Jugendhilfe übernommen wird.

Der Bedarf an Ausbildungsplätzen (ErzieherInnen) und Studienplätzen (SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen) muss neu eruiert werden und entsprechend den aktuellen Gegebenheiten (unbegleitete minderjährige Ausländer und der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz) angepasst werden.

Die öffentlichen Haushalte sind trotz steigender Steuereinnahmen seit Jahren in vielen Kreisen und Städten defizitär. Die Ausgaben für die sozialen Sicherungssysteme, hier auch die Jugendhilfe, steigen jedes Jahr spürbar an.

Die gesetzlich verankerten Pflichtaufgaben der Jugendhilfe sind ein factum.

"Zu beobachten sind zudem Taktiken, die Gewährung von Hilfeleistungen erst einmal einzufrieren. Mitunter warten Jugendliche 4–6 Monate, bevor ihr Antrag auf eine spezifische Unterstützung bewilligt wird. Die Verzögerung wird damit begründet, dass eine (freilich weitaus preisgünstigere, nicht auf die spezifische Problematik abgestimmte) Hilfe bereitgestellt wurde …" (Düwel, 2015)

Diese Praxis nimmt der Autor als Supervisor und Fortbildner ebenfalls deutlich wahr.

Eine weitere gängige Praxis ist es, dass der Beginn einer Hilfe in das Folgejahr verlegt wird, da inoffizielle Budgetierungen bzw. Selbstbeschränkungen der ASD-MitarbeiterInnen einen zeitnahen Beginn einer Hilfe verhindern.

Die multifaktoriell begründete Situation in der Jugendhilfe geht einher mit einem Vertrauensverlust der AddressatInnen gegenüber den Einrichtungen und Institutionen der Jugendhilfe. Die undurchschaubaren Verfahrens- und Entscheidungsabläufe (z.B. kein Einsatz von 'leichter Sprache' in Hilfeplangesprächen) in der Jugendhilfe, die Reduzierung des Wunsch- und Wahlrechts durch die Bevorzugung der auf den ersten Blick 'preiswertesten' Anbieter, die hohe Fluktuation von MitarbeiterInnen in den ASD's und die durch Zwänge begrenzte Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung durch die freien Träger lassen die Familien zu 'Hilfeempfängern' reduntieren. Der Aufbruch der Jugendhilfe in den 70er Jahren der BRD mit ihrem emanzipatorischen und aufklärerischen Selbstverständnis und die Neuausrichtung durch das KJHG seit 1990 ist schleichend und seit den 00er Jahren offen der Ökonomisierung der Sozialen Arbeit zum Opfer gefallen.

1.2 Supervision in der Kinder- und Jugendhilfe

Bereits in der Weimarer Republik gab es in Deutschland erste Ansätze, Prozesse in der Sozialen Arbeit zu reflektieren. Dies wurde vorwiegend in Lehranstalten erprobt. Durch die Nazizeit kamen diese ersten Ansätze allerdings vollständig zum Erliegen. Die in die USA emigrierte Herta Kraus, später dort als Professorin tätig, verwendete erstmals in einem deutschsprachigen Buch das Wort "Supervision", dies allerdings noch in den Fußnoten. Die beschriebene Profession wurde im Text als Praxislehrer oder leitender Fürsorger übersetzt. (vgl. Kraus; 1950)

Ein weiterer wegweisender Artikel war der von Eduard Hapke geschriebene Artikel "Über Supervision" (1952).

Einhergehend mit der Akademisierung der Sozialen Arbeit in den 70er Jahren (BRD) hielt die Supervision Einzug in den Ausbildungsgängen der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik an Fachhochschulen und Universitäten. Unter dem Einfluss der Studentenbewegung entwickelte sich ein emanzipatorisch-aufklärerisches Selbstverständnis von Supervision.

In den 80er Jahren kam ein weiterer Aspekt hinzu. Themen der Organisation, Aufbau und Entwicklung nahmen Raum ein in den Supervisionen.

Supervision in der DDR fristete nur in Nischen ihr Dasein. Es gab supervisorische Angebote im Rahmen der karitativen Arbeit der Kirche. In Therapieausbildungen und in sozialpsychologischen Trainingsmaßnahmen waren Formen der Supervision Bestandteil. (vgl. Busse 2013)

So beschreiben Monica Streicher-Pachmann und Gerhardt Streicher auf ihrer Website folgendes:

"Unser Institut ist hervorgegangen aus der langjährigen Arbeit einer erlebnisorientierten Selbsterfahrungsgruppe in der DDR. Diese Arbeit war begleitet von Ulrike Beyer und Ilse Herzberg, Therapeutinnen/Supervisorinnen aus dem damaligen Westberlin, die in den 80'er Jahren unter dem Dach der Kirche eine Therapeutische Gemeinschaft zwischen Ost und West initiierten und begleiteten." (Streicher-Pachmann, Website)

Mit dem Aufbau der Jugendhilfelandschaft und von Studiengängen der Sozialpädagogik (FH) und Erziehungswissenschaften (Uni) etablierte sich Mitte der 90er Jahre die Supervision auch in den Neuen Bundesländern. Sowohl bei den freien Trägern der Jugendhilfe als auch in der Institution Jugendamt wurde Supervision als Instrument der Qualitätssicherung mehr und mehr implementiert.

Bei der Betrachtung der gesetzlichen Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe, das Sozialgesetzbuch VIII, finden sich vier gesetzliche Hinweise auf Fortbildung und Praxisberatung:

§45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

"(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt,…" (BGBI I 2015, S. 1802)

§72 SGB VIII Mitarbeiter, Fortbildung

"(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen." (ibid.)

§ 74 SGB VIII Förderung der freien Jugendhilfe

"(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen." (ibid.)

§ 85 SGB VIII Sachliche Zuständigkeit

- "(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für
- 8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe," (ibid.)

Im gesamten SGB VIII findet sich der Begriff der Supervision explizit nicht.

Lediglich im § 72 SGB VIII findet sich der Begriff Praxisberatung. Diese Praxisberatung hat der öffentliche Träger nur gegenüber den MitarbeiterInnen des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

In einem Beschluss der "Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter" von 2004: "Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes" wird unter Punkt 2.12 "Bereitschaft zu Fortbildung und Supervision" folgendes formuliert: "Grundlegende Fähigkeiten im Bereich der Kommunikation, Konzeptentwicklung, Planung, Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit erhalten in der Jugendhilfe zunehmend Bedeutung. Die entsprechenden Befähigungen sind im Rahmen der Ausbildung nicht umfassend sicherzustellen. Sie sollen vielmehr durch Fortbildung und Supervision vermittelt, weiterentwickelt und in fortlaufenden Prozessen kritischer Selbstüberprüfung aktualisiert werden. Verantwortliche Tätigkeit in der Jugendhilfe setzt deshalb die Bereitschaft voraus, sich aktiv um Fortbildung und Supervision zu bemühen. Dies schließt die Eigenfortbildung durch Verfolgen der Fachdiskussion und der Fachliteratur ein." (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2005)

Dazu ist anzumerken, dass Landesjugendämter – und hier die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter – rein empfehlend gegenüber den örtlichen Jugendämtern und freien Trägern der Jugendhilfe agieren können. Die Formulierung "sich aktiv um Fortbildung und Supervision zu bemühen" impliziert, dass sich die einzelnen MitarbeiterInnen um Supervision bemühen sollen.

Die o.g. Rechtslage verdeutlicht, dass sich aus dem SGB VIII lediglich ein Rechtsanspruch zur Praxisberatung für die MitarbeiterInnen der Jugendämter und Landesjugendämter ableiten lässt. Für die MitarbeiterInnen der freien Träger der Jugendhilfe besteht selbst dieser Rechtsanspruch nicht!

Die freien Träger der Jugendhilfe haben lediglich in den Leistungsverhandlungen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Möglichkeit, Supervision zu verhandeln.

Die weiter oben geschilderte intransparente und auf Verschleiß fahrende Finanzierung der Hilfen zur Erziehung hat ebenso Auswirkungen auf die mögliche Inanspruchnahme von Supervision durch die Teams.

In nur wenigen Jugendamtsbereichen sind der Umfang und die Regelmäßigkeit von Supervision in Rahmenvereinbarungen zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe definiert.

So kommt es auch hier zu großen Unterschieden im Umfang und Regelmäßigkeit von Supervisionen (siehe Anhang Masterthese Fragebogen SupervisandInnen Q13, Q17, Q18).

Supervisionen für den Allgemeinen Sozialen Dienst der Jugendämter sind ebenfalls nicht in allen Jugendamtsbezirken festgeschrieben. Exemplarisch kann der Autor benennen, dass in den von ihm supervidierten ASD-Teams eine vierteljährliche Supervision á 3h die Regel ist, ASD-Teams des gleichen Jugendamtes aber bisher keine Supervision wahrnehmen.

In der Befragung der SupervisandInnen wurde darüber hinaus deutlich, dass über 60% der Befragten angaben, dass der eigene Träger die Supervisionskosten übernimmt und von knapp 15% diese privat getragen werden. Es ist aber nicht ersichtlich, ob die Träger die Supervisionskosten von dem örtlichen Jugendhilfeträger refinanziert bekommen. (siehe Anhang; Ergebnisse Fragebogen SupervisandInnen; Q12)

Die gesamte Jugendhilfe, ihre Organisationen, Interessenverbände und gewerkschaftlichen Vertreter, sollten – im besten Sinne des Lobbyismus – im Gesetzgebungsverfahren auf die gesetzliche Verankerung von Praxisberatung und Supervision im SGB VIII für alle MitarbeiterInnen der Jugenhilfe hinwirken. Dies gilt ebenso für die Interessenverbände von SupervisorInnen wie DGSv oder DGSF.

Eine vertiefende Forschung zu den Rahmenbedingungen von Supervision in den Hilfen zur Erziehung und den ASD's ist ebenfalls dringend angezeigt.

Trotz der oben geschilderten schwierigen Rahmenbedingungen für Supervision in der Kinder- und Jugendhilfe ist sie im Rahmen von Qualitätssicherung und Qualifizierung ein wichtiger Baustein.

Im Folgenden wird beschrieben, was Supervision in der Kinder- und Jugendhilfe leisten kann.

Supervision sichert Erkenntnisse der SupervisandInnen aus ihren beruflichen Erfahrungen und reflektiert diese auf der Grundlage der aktuellen Fachkompetenz der SupervisandInnen und der/s SupervisorIn.

Bezogen auf die Thematik dieser Arbeit werden z.B. gesetzliche Grundlagen und Verfahrensabläufe bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung und das familien- und kinderpsychologische Wissen auf die Situation des vorgestellten sozialen Systems (Familie, stationäre Einrichtungen) abgeglichen.

Die Förderung der Sozialkompetenzen der Supervisandlnnen ermöglicht es ihnen, besser mit schwierigen Situationen in den Familien umzugehen und bei aller professionellen Distanz z.B. echte Empathie bei von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen zu leben. Das beinhaltet auch das Einfühlen in Lebensgeschichten, tiefere, z.T. generationsübergreifende Muster und Verhaltensweisen der Familien zu erkennen und diese zu bearbeiten. Methoden und Techniken, wie das Lebensflussmodell, Aufstellungen oder Formen des Perspektivwechsels, sind für diese Prozesse in der Supervision hilfreich.

In diesem Zusammenhang hat Supervision die Aufgabe, mögliche "blinde Flecke" mit den SupervisandInnen aufzudecken, um Über- oder gar Nichtreaktionen zu vermeiden. Supervision kann Anregung geben, wie und in welcher Form eigene Erfahrungen aufgearbeitet werden können.

Das Herausarbeiten von Ressourcen und Möglichkeiten, auf Persönlichkeits-, Teamund Organisationsebene ermöglicht einen besseren und im Idealfall präventiven Ansatz des Kinderschutzes.

In Team- bzw. Gruppensupervisionen werden Prozesse des Teilens beruflicher Erlebnisse, persönlicher Entlastung, der Vergewisserung und des kollegialen Rückhalts befördert. Dies gilt besonders bei Gewaltanwendungen bei Säuglingen und Kleinkindern, aber auch bei Kindern, welche dem Alter eigener Kinder der SupervisandInnen entsprechen.

Das kritische Auseinandersetzen mit dem eigenen beruflichen Handeln und dem der anderen SupervisandInnen ermöglicht Supervision. Das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung, welches im BGB wie folgt Niederschlag findet:

"§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig." (BGBI. I 2000, S.1479)

wurde erst im Jahr 2000 rechtsgültig.

Eigene Gewalterfahrungen oder Gewaltanwendung den eigenen Kindern gegenüber lassen auch heute noch MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendhilfe in gewaltbesetzten Systemen Hilflosigkeit spüren, welche z.T. durch Bagatellisierung, Wegschauen oder einer Identifizierung mit "Täter" oder "Opfer" einhergehen kann. Diese Themen bedürfen der Reflexion in der Supervision.

Gesetzliche Veränderungen bedürfen auch immer wieder der Anpassung der eigenen Rolle im System. Mit den veränderten gesetzlichen Regelungen des SGB VIII 2012 des Bundeskinderschutzgesetzes werden die Rollen und Aufgaben der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und die der insoweit erfahrenen Fachkräfte §8a in Bezug auf Kindeswohlgefährdung neu definiert. Das Einnehmen neuer Rollen und die Übernahme gesetzlich geregelter Aufgaben bedürfen der supervisorischen Begleitung. SupervisorInnen benötigen für die Begleitung die entsprechenden Fachund Feldkompetenzen (s.u.).

Die Erweiterung der Fähigkeiten der Selbststeuerung von MitarbeiterInnen und Teams ermöglicht die bessere Nutzung von Ressourcen wie klare Aufgaben- und Rollenteilung, klare Prioritätensetzungen und Optimierung von Entscheidungsfindung. Besonders in dieser Zeit der extremen Verknappung von manpower (s.o.) ist die Fähigkeit der Selbststeuerung mehr denn je notwendig.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (BGBI I, 2015, S. 1802) reagierte die Bundesregierung auf die beschriebene Flüchtlingsentwicklung, insbesondere auf die unbegleiteter Kinder und Jugendliche.

Die gesetzliche Regelung definiert die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund und unbegleiteten minderjährigen Ausländern erfordert ein hohes Maß an interkultureller Kompetenz und Ambiguitätstoleranz. Die Supervision kann den Raum für eigene Ängste der SupervisandInnen geben und z.B. mit Formen der Wissensvermittlung (mini-lecture) die Fach- und Feldkompetenz auf diesem Gebiet erhöhen. Dies scheint im Rahmen der aktuellen Flüchtlingsbewegung besonders aktuell, da MitarbeiterInnen z.T. "über Nacht" Verant-

wortung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge übernommen haben und sich im Vorfeld diesbezüglich keine Kompetenzen aneignen konnten.

Die Wahrung des Schutzes des Kindeswohls bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat eine zusätzliche Dimension, da hier vormundschaftliche und asylrechtliche Belange eine große Rolle spielen. Die Nichteinhaltung von Verfahrensabläufen und eine nichtfachgerechte vormundschaftliche Vertretung haben z.T. gravierende Folgen für die Wahrung der Rechte dieser Kinder- und Jugendlichen. (vgl. Deutsche Gesellschaft für Supervision 2006b)

Die Folgen der Ökonomisierung der Kinder- und Jugendhilfe begegnen Supervisor-Innen in den Supervisionen. Burn-Out, hohe Krankenstände, z.T. hohe Fluktuation der MitarbeiterInnen in Einrichtungen, prekäre Arbeitsverhältnisse sind häufig zu beobachten. Es bedarf der sorgsamen Beachtung aller oben aufgeführten Ebenen in den Supervisionen.

- 1.3 historische und gesetzliche Entwicklung des Themas Kindeswohl/ Kindeswohlgefährdung
- 1.3.1 historischer Abriss international

1913 wurde in Brüssel der Erste Internationale Kinderschutzkongress durchgeführt. Die Geburtsstunde internationaler Vereinbarungen über Kinderrechte war die Genfer Deklaration der Rechte des Kindes von 1924. Diese Empfehlung des Völkerbundes wird im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC) der Vereinten Nationen 1989 in der Präambel ausdrücklich erwähnt (CRC – Vertragstexte, 1989)

Im "Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte" vom 19. Dezember 1966, den so genannten UNO-Paketen von 1966, wurden erstmalig umfassende Menschenrechtsverträge auf universaler Ebene beschlossen.

Im Artikel 24 sind folgende Menschenrechte für Kinder festgelegt:

"Artikel 24 (1) Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine

Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert. (2) Jedes Kind muss unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten. (3) Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben." (BGBI. 1973 II, 1553)

Deutschland ratifizierte das o.g. Gesetz 1973.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC) stellt eine entscheidende Zäsur für Kinderrechte und das Kindeswohl dar.

Die so genannte UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.

Im Artikel 19 der Konvention wird folgendes formuliert: "(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut."(CRC, Vertragstexte, 1989)

1.3.2 gesetzliche Veränderungen für den Kontext Kindeswohl in Deutschland

In der Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1896 wurde folgendes festgeschrieben: "Der Vater kann kraft seines Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen" (§ 1631 Abs. 2 BGB, 1896)

Diese Fassung galt in der BRD bis 1958. Mit dem in Kraft setzen des Gleichberechtigungsgesetzes wurde u.a. der §1631 BGB wie folgt geändert:

Der Passus "Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden." wurde gestrichen.

Der § 1631 hatte nun folgenden Wortlaut:

(1) Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Das Vormundschaftsgericht hat die Eltern auf Antrag bei der Erziehung des Kindes durch geeignete Maßregeln zu unterstützen. (§1631 BGB, 1958).

1980 wurde der §1631 wie folgt erweitert: "... Entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. (§1631 BGB,1980)

Noch 1986 entschied der Bundesgerichtshof (BGH), dass Eltern immer noch "eine Befugnis zur maßvollen körperlichen Züchtigung" (BGH, Urt. v. 25.11.1986, Az.: 4 StR 605/86) haben.

Der Deutsche Bundestag hat die so genannte UN-Kinderrechtskonvention mit dem Gesetz vom 17. Februar 1992 (<u>BGBI. II,</u> 1992, S. 121) ratifiziert.

Der deutsche Gesetzgeber brauchte noch bis 1998, als im Rahmen der Reform des Kindschaftsrechts der §1631 Abs. 2 wie folgt geändert wurde:

"Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind unzulässig." (<u>BGBI. I,</u> 1997, S. 2942)

2000 wurde der §1631BGB in der heutigen Form vom Bundestag verabschiedet:

Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen. (BGBl. I, 2000, S. 1479) Der §223 StGB gilt seit der o.g. Gesetzesänderung auch für Eltern bzw. andere

Sorgeberechtigte, wenn sie eine strafbare Körperverletzung an ihrem Kind begehen.

2 Gesetzliche Grundlagen und Verfahrensabläufe bei möglicher Kindeswohlgefährdung im Wirkungsbereich des SGB VIII

Mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK), welches am 1. Oktober 2005 in Kraft trat, wurden bedeutende Änderungen im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vollzogen, welche u.a. den Schutz von Kindern und Jugendlichen stärken. Im neu eingefügten Paragrafen § 8a SGB VIII "Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung" werden die Aufgaben des Jugendamtes wie folgt formuliert:

"Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen." (BGBI I, 2005, S. 2729)

Mit dem "Kinderförderungsgesetz" (KiföG) von 2008, dem "Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen" (BKiSchG) 2011 und dem "Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher" (mfkjks) von 2015 wurden weitere bedeutende Veränderungen im SGB VIII gesetzlich verankert.

Ich beziehe mich im weiteren Text auf die aktuelle Gesetzeslage des SGB VIII mit den letzten Veränderungen von 2015.

In der Folge der neuen Gesetzgebung wurden in den örtlichen Jugendhilfeträgern (Jugendamt) Verfahren entwickelt, wie die ASD-MitarbeiterInnen (Allgemeiner Sozialer Dienst) bei Meldungen zur Abschätzung des Kindeswohls zu handeln haben. Die Verfahren, welche entwickelt wurden, weichen von Jugendamt zu Jugendamt ab, da die Umsetzung in der örtlichen Hoheit liegt. Landesjugendämter haben bei der o.g. Gesetzgebung nur empfehlenden Charakter.

Meine Erfahrungen als Gesellschafter eines freien Trägers der Jugendhilfe mit dem Leipziger Jugendamt und meine Erfahrungen als Supervisor bei 4 ASD's in Mitteldeutschland ergeben folgenden einheitlichen Kern in der Umsetzung.

Im §8a des SGB VIII wird im Absatz 1 folgendes formuliert:

"Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz

dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten." (BGBI. I, 2015, S.1802)

Der zuständige ASD-Mitarbeiter nimmt in einem geregelten Verfahren die Gefährdungsmeldung auf und setzt sich zeitnah (sehr unterschiedlich geregelt von "innerhalb weniger Stunden" bis "zur nächsten Dienstberatung") mit mindestens 2 weiteren ASD-MitarbeiterInnen zusammen und erörtert anhand der vorliegenden Fakten die angezeigte Prüfung zur Kindeswohlgefährdung. Daraus ergeben sich verschiedene mögliche Handlungsstrategien.

Bei Gefahr in Verzug, wird eine Inobhutnahme des gefährdeten Kindes, nach §42 SGB durch den ASD eingeleitet. Mit der gesetzlichen Änderung des SGB VIII durch das BKiSchG 2012 sind die Handlungsoptionen für den ASD erweitert worden, wenn "… nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen" (ibid.)

In der Praxis gehen 2 ASD-MitarbeiterInnen zur Wohnung, in der sich das Kind aufhält und bitten darum, das Kind und seine persönliche Umgebung zu sehen. Sollten die erwachsene Person bzw. die erwachsenen Personen dem nicht zustimmen, haben die ASD-MitarbeiterInnen das Recht, sich mit Hilfe der Polizei Zugang zur Wohnung zu verschaffen. Der §13 des Grundgesetzes, welcher den Schutz der Wohnung regelt, formuliert im Absatz 7 seit 1998 folgendes:

"7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im Übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden." (BGBI. I, 2014, S. 2438)

In der Praxis muss die Polizei sehr selten zur Durchsetzung des §8a SGB VIII einbezogen werden.

Das Institut für psychosoziale Gesundheit, welchem ich als geschäftsführender Gesellschafter vorstehe, erbringt ambulante Hilfen zur Erziehung (SGB VIII).

In einer von uns geleisteten Sozialpädagogischen Familienhilfe (SpFh) wurden meine Kolleginnen von den Eltern nicht mehr in die Wohnung gelassen. Die vorher wahrgenommene Situation für die beiden Kinder – männlich 4, weiblich 6 – in der Wohnung veranlassten uns daraufhin, eine Gefährdungseinschätzung (s.u.) an die fallzuständige ASD-MitarbeiterIn per Fax zu senden. Die ASD-MitarbeiterIn verständigte sich daraufhin mit der Polizei über das weitere Vorgehen. Der uns gegenüber nicht kommunizierte Fakt, dass der Vater seit längerem im Visier der Drogenfahndung war, veranlasste den zuständigen Polizeibeamten, das Spezialeinsatzkommando (SEK) einzubeziehen.

Die beiden Kinder wurden nach dem Einsatz durch die ASD-MitarbeiterInnen in Obhut genommen. Im Nachgang erhärteten sich die o.g. Vermutungen, und es wurden Drogen und Waffen bei der folgenden Durchsuchung der Wohnung gefunden.

Weitere Handlungsoptionen für die ASD-MA sind, den Sorgeberechtigten schriftlich einen Hausbesuch bzw. die Einladung zu einem Gespräch in den ASD anzukündigen.

Das Einbeziehen des Kindes und der Erziehungsberechtigten bei der Gefährdungseinschätzung ist ebenfalls im §8a Abs.1 SGB VIII geregelt:

"... Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen ..." (BGBI. I, 2015, S.1802)

Auf einen Aspekt möchte ich hier gesondert eingehen.

Besonders das Einbeziehen der Sorgeberechtigten bei getrennt lebenden Paaren stellt den ASD vor zunehmende Herausforderungen. Aus dem Mikrozensus 2011 des Statistischen Bundesamtes geht hervor, dass 2011 2,69 Millionen alleinerziehende Mütter und Väter ihre Kinder großzogen.

2013 wurde von dem Gesetzgeber die Vorschrift des § 1626a BGB dahingehend geändert, dass es nunmehr nichtehelichen Vätern möglich ist, das gemeinsame Sorgerecht für ein gemeinsames Kind auch ohne Zustimmung der Kindesmutter auf gerichtliche Anordnung hin zu erhalten.

Es ist davon auszugehen, dass es infolge der o.g. Gesetzesänderung deutlich mehr getrennt lebende, sorgeberechtigte Eltern geben wird.

Das Einbeziehen beider Sorgeberechtigter in die Gefährdungseinschätzung bei getrennt lebenden Eltern wird in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt. Nachfragen meinerseits in Supervisionen bei den ASD's wie auch die Praxis in den Hilfen zur Erziehung unseres Trägers ergeben ein unübersichtliches Bild. Dieser Aspekt bedarf einer genaueren Untersuchung, welche diese Masterthese nicht leisten kann.

Im Absatz 1 folgend, heißt es weiter:

"Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten." (ibid.)

Hier stehen den ASD-MitarbeiterInnen im SGB VIII folgende Hilfeangebote zur Verfügung:

Förderung der Erziehung in der Familie

- § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- § 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- § 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
- § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- § 21 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht und

Hilfe zur Erziehung

- § 27 Hilfe zur Erziehung
- § 28 Erziehungsberatung
- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33 Vollzeitpflege§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Im Absatz 2 des §8a SGB VIII wird geregelt, dass das Jugendamt nach entsprechender Einschätzung das Familiengericht anzurufen hat.

"(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen." (ibid.)

Das Familiengericht kann Schutzmaßnahmen gegen den Willen der Eltern erzwingen. Die Kompetenzen des Familiengerichts ergeben sich aus dem

§ 1666 Abs. 1. Es kann erforderliche Maßnahmen einleiten, um die Gefahr abzuwenden.

Es ist zu konstatieren, dass die verschiedenen gesetzlichen Veränderungen im BGB und SGB VIII seit 1990 den Schutz von Kindern und Jugendlichen deutlich erhöhen konnten.

2.1 Verfahrensabläufe bei vermuteter Kindeswohlgefährdung in ambulanten und stationären Hilfen bei freien Trägern der Jugendhilfe

Der Absatz 4) des §8a SGB VIII wird wie folgt eingeleitet:

(4) "In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass …" (BGBI. I, 2014, S. 2438)

Zwischen den örtlichen Jugendhilfeträgern (Jugendämter) und den freien Trägern der Jugendhilfe sind Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (§§ 8a und 8b SGB VIII) zu treffen.

Exemplarisch stelle ich hier das Inhaltsverzeichnis der Leipziger Vereinbarung dar:

Präambel

- 1 Zweck der Vereinbarung
- 2 Geltungsbereich

- 3 Anforderungen an die "insoweit erfahrene Fachkraft"
- 4 Aufgaben und Verfahrensabläufe
- 4.1 Aufgaben der Einrichtungen und Dienste der Träger
- 4.2 Datenübermittlung durch den informierenden Träger an den ASD/in dessen Vertretung an den Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)
- 4.3 Aufgaben des Amtes für Jugend, Familie und Bildung (AfJFB)
- 5 Datenerfassung
- 6 Evaluation
- 7 Finanzierung
- 8 Salvatorische Klausel
- 9 Anlagen

Diese Vereinbarungen sind flächendeckend in den kreisfreien Städten und Kreisen getroffen worden. Inhaltlich unterscheiden sich die Vereinbarungen exemplarisch hinsichtlich spezifischer örtlicher Gegebenheiten, z.B. Inobhutnahmestellen beim Jugendamt oder freien Trägern der Jugendhilfe, hinsichtlich der Qualifizierung der "Insoweit erfahrenen Fachkraft §8a" oder spezifischer Verfahrensabläufe. Eine Internetrecherche ergab z.B. eine Vielzahl von Treffern zu Aufgaben und Verfahrensabläufen verschiedenster kreisfreier Städte und Kreise und Empfehlungen von Landesjugendämtern, Kinderschutzorganisationen u.a..

Im Absatz 4 des §8a SGB VIII werden die Fachkräfte der freien Träger der Jugendhilfe wie folgt verpflichtet:

1,... deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen ..." (ibid.)

Hier sieht der Gesetzgeber vor, dass die Fachkraft bzw. die Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste der freien Träger, welche mit dem Kind oder Jugendlichen in ambulanten, stationären und teilstationären Einrichtungen arbeiten, bei Verdachtssituationen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen müssen.

Hier möchte ich deutlich darauf hinweisen, dass dies noch nicht jeder Fachkraft in den o.g. Einrichtungen bewusst ist. Meine Erfahrungswerte besagen vielmehr, dass besonders in Kindertagesstätten und Horten eine Vielzahl von Fachkräften sich noch nicht ihrer gesetzlichen Verantwortung bewusst ist. Im Vorgriff auf die Ergebnisse der Befragung von SupervisandInnen hatten 1/3 der Befragten keine Kenntnis über ein

Konzept zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung bzw. wussten nicht, ob ein solches in ihren Einrichtungen und Diensten existiert!

Weiter wird im Gesetzestext die Funktion der 'Insoweit erfahrenen Fachkraft §8a' dargestellt:

2. "... bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird ..." (ibid.)

Die freien Träger der Jugendhilfe sind demnach verpflichtet, eine 'insoweit erfahrene Fachkraft §8a' vorzuhalten. Klar formuliert werden muss, dass die 'insoweit erfahrene Fachkraft §8a' beratend zur Gefährdungseinschätzung für die Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste der freien Träger der Jugendhilfe zur Verfügung steht.

Die Erwartungen der Fachkräfte an die 'insoweit erfahrene Fachkraft §8a' gehen oft über die oben beschriebene Aufgabe hinaus. Im Verlaufe von Supervisionen und Fortbildungen (besonders die Fortbildungen / Schulungen zur 'Insoweit erfahrenen Fachkraft §8a') begegnen mir häufig Aussagen zur 'insoweit erfahrenen Fachkraft §8a' wie: 'Können Sie (die insoweit erfahrene Fachkraft §8a) nicht mit den Eltern reden?', 'Sagen Sie mir jetzt, ist es eine Kindeswohlgefährdung oder nicht?' oder 'Sie machen jetzt die Meldung an das Jugendamt?'. Anhand dieser Aussagen und Erfahrungen wird deutlich, dass immer noch viele Fachkräfte in den Einrichtungen und Diensten der freien Träger wenig über die o.g. Materie wissen.

Der §8a SGB VIII wurde 2005 mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz in den Gesetzestext eingefügt.

2012 erfuhr das SGB VIII durch das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen eine Ergänzung im §8a SGB VIII:

"4.) ... In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass ... (BGBI I, 2012, S. 2975)

Die Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern wurden dahingehend geändert, dass Kriterien für die Qualifikation dargestellt werden müssen.

Diese Kriterien sind qualitativ und quantitativ bei den örtlichen Jugendhilfeträgern sehr verschieden festgeschrieben worden.

In einzelnen Vereinbarungen wird festgelegt, dass der örtliche Jugendhilfeträger den Trägern der freien Jugendhilfe diesbezüglich Fortbildungen anbietet. In anderen Vereinbarungen wird zwingend eine modulhafte Fortbildung als "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" verlangt.

In der Leipziger Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (§§ 8a und 8b SGB VIII) wird unter Punkt 3 die Anforderung an die "Insoweit erfahrene Fachkraft" auf Seite 4 wie folgt formuliert:

"Qualifikationen und Fachkenntnisse in diesen Themen sind erforderlich, eine zertifizierte Qualifikation als "insoweit erfahrene Fachkraft" zur Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung ist jedoch nicht zwingend notwendig. Vielmehr sollen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft als Ansprechpartner das Thema Kinderschutz beim Träger bedienen können. Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden durch das Leipziger Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen kostenfreie Fort- und Weiterbildungsangebote angeboten, die in Anspruch genommen werden können." (Stadt Leipzig, Amt für Jugend, Familie und Sport, 2015, S.4)

Die Formulierung "nicht zwingend notwendig" – bezogen auf eine zertifizierte Fortbildung zur "Insoweit erfahrenen Fachkraft §8a" – ist der prekären Haushaltslage der Stadt Leipzig geschuldet. Verklausuliert wird auf die Notwendigkeit der Fortbildung hingewiesen, aber eben nicht zwingend.

Das Institut für psychosoziale Gesundheit (ipg) wurde von vielen Fachkräften und Trägern der freien Jugendhilfe angesprochen, ob eine Fortbildung diesbezüglich angeboten werden kann. Der Autor erarbeitete mit weiteren KollegInnen des ipg 2012 ein Curriculum zur 'Insoweit erfahrenen Fachkraft §8a'. Die erste Fortbildung wurde noch in den Räumlichkeiten des Trägers ipg und durch diesen angeboten.

Seit dem Sommersemester 2013 gibt es eine Kooperation mit dem Jugendamt Leipzig, der Volkshochschule Leipzig und dem ipg. Die Fortbildung wird über die Volkshochschule Leipzig angeboten, das Jugendamt unterstützt die Fortbildung und das ipg hat die Fortbildungsleitung, stellt die Fortbildner und zertifiziert die TeilnehmerInnen im Rahmen eines Kolloquiums.

Im Folgenden stelle ich das aktuelle Curriculum dar:

Fortbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft / Kinderschutzfachkraft gemäß §8a

"Kursinhalt VHS Leipzig

Kursnummer N16200B

Fortbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft §8a

Die Fortbildung umfasst neben den 4 Kursmodulen ein Kolloquium. Die Teilnehmerlnnen erstellen im Kursverlauf ein persönliches Handlungs- und Aufgabenprofil für ihre Rolle als Kinderschutzfachkraft.

Der Schutz von Kindern sowie die Sicherstellung des Kindeswohls sind elementare Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Weiterbildung dient in erster Linie der Festigung der Fachlichkeit und der Klärung der professionellen Rolle im Sinne des Kindeswohls. Die im Gesetzestext zur Unterstützung von MultiplikatorInnen eingeführte Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft kann so professionell und effektiv umgesetzt werden.

Inhalte der Module:

Modul 1 25./26. Februar 2016, jeweils 9.15 bis 16.15 Uhr

Welche Anforderungen stellen sich an eine Kinderschutzfachkraft? Haltung und Selbstverständnis für die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft §8a. Was bedeuten Kinderschutz und Kindeswohl, was sind die gesetzlichen Grundlagen?

Was macht eine Gefährdung des Kindeswohls aus? Wie erkennen wir, dass ein Kind gefährdet ist? Wie kann ich mir Wissen darüber aneignen?

Modul 2 17./18. März 2016, jeweils 9.15 bis 16.15 Uhr

Wie beurteile ich richtig und zum richtigen Zeitpunkt, wie gewinne ich Sicherheit? Welche Arbeitsmittel und Methoden stehen mir zur Verfügung?

Gelingende Beteiligung von Eltern und Kindern bei der Einschätzung der Situation.

Wie gelingt mir die Kommunikation mit einem betroffenen Kind und den Eltern, auch in konfligierenden Situationen?

Familiendynamische Prozesse über die Symptomwahrnehmung hinaus erkennen und in die Einschätzung mit einfließen lassen – Gesprächsführung –

Modul 3 14./15. April 2016, jeweils 9.15 bis 16.15 Uhr

Mit wem kann ich zum Wohle des Kindes kooperieren, welche Maßnahmen leite ich ein?

Welche Aufgaben haben die Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die Familiengerichte?

Wie gestaltet sich meine Rolle als Kinderschutzfachkraft in Vereinbarung mit dem Jugendamt?

Fallarbeit

Modul 4 19. Mai 2016, 9.15 bis 16.15 Uhr

Kollegiale Beratung und Fallarbeit

Was kann ich tun, wenn der Wille des Kindes seinem Wohl widerspricht?

Kolloquium 20. Mai 2016, 9.15 bis 16.15 Uhr

Die Seminarleitung übernimmt das Institut für psychosoziale Gesundheit, Leipzig, mit dem Referenten Herrn Frank Wünsche, M.A. Erziehungswissenschaften, Systemischer Therapeut/Familientherapeut; Lehrtherapeut (DGSF), Integrativer Supervisor (EAG).

Zu spezifischen Themen werden folgende Referentinnen des Instituts für psychosoziale Gesundheit, Leipzig tätig:

Marcela Zuniga, Dipl.-Sozialarbeiterin, Integrative Mediation und Konfliktbewältigung innerhalb von Familien, Interkulturelles Coaching, Master of Arts

Erwachsenenbildung (i.A.)

Martina Müller, M.A. Erziehungswissenschaften, Mediation und Konfliktmanagement, Peer-Counseling-Trainerin." (Volkshochschule Leipzig, 2016, Internet)

Das Jugendamt Landkreis Leipzig nahm die o.g. Fortbildung mit dem Sommersemester 2016 in seine Kursangebote mit auf.

Aus meiner fortbildnerischen und supervisiorischen Praxis sehe ich es als zwingend notwendig an, das die 'Insoweit erfahrenen Fachkräfte §8a' ein größeres Curriculum zur o.g. Thematik durchlaufen.

Im Folgenden möchte ich das Einbeziehen der Erziehungsberechtigten und des Kindes bzw. Jugendlichen darstellen.

4. Abschnitt Punkt 3:

3."... die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird." (BGBI I, 2012, S. 2975)

Die Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste der freien Träger der Jugendhilfe sind demnach verpflichtet, die Erziehungsberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen über Gespräche einzubeziehen, diese über die wahrgenommene mögliche Gefährdung des Kindeswohls zu informieren und

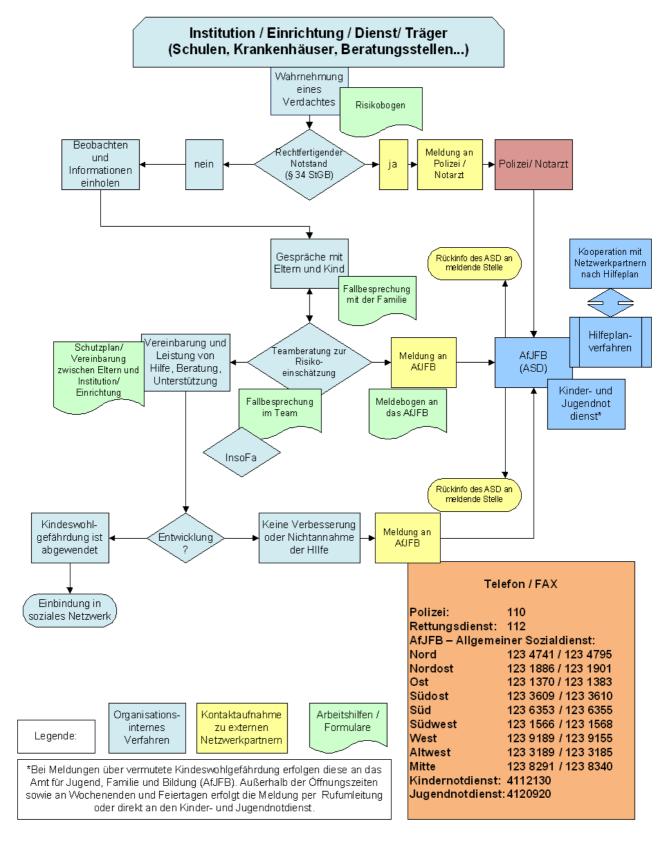
"... auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten..." (ibid.). Die zuständigen Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste prüfen gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind bzw. Jugendlichen ab, ob im Rahmen der gewährten Hilfeform oder Kita- und Hortbetreuung die mögliche Gefährdung beendet werden kann. Dabei ist von den Fachkräften darauf zu achten, dass sie sich in ihrem Setting bewegen. (Eine Kindergärtnerin bewegt sich außerhalb ihres Settings, wenn sie einen Hausbesuch bei den Eltern macht und sich dort über das Vorhandensein von ausreichendem Essen und den hygienischen Bedingungen erkundigt.) Die Fachkraft der Einrichtungen und Dienste benötigt demnach Wissen über Hilfsangebote in der jeweiligen Region. Das können Beratungsstellen, Kursangebote, aber auch Kinderärzte sein. Ebenfalls sind den Eltern die Hilfen über das Jugendamt zu informieren.

Sollte die Mitwirkungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten nicht gegeben sein, so wird nach einer Beratung mit der 'insoweit erfahrenen Fachkraft §8a' die Fachkraft (z.B. Bezugserzieherin oder Sozialpädagogische Familienhilfe)

"... das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann." (ibid.)

Diese Information muss auf schriftlichem Wege über Fax, Brief oder E-Mail mit gesetzlich gesicherter Zustellung an die zuständige ASD-Mitarbeiterin im Jugendamt gesandt werden.

In der Anlage 5/Seite 1 der Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages der Stadt Leipzig werden der Verfahrensablauf und die Informationswege wie folgt dargestellt:



Die o.g. Darstellung ist ein Ergebnis des Autors mit TeilnehmerInnen der Fortbildung "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" 2012. Diese wurde dem Jugendamt Leipzig zur Verfügung gestellt und ist als Anlage in der Vereinbarung des Schutzauftrages der Stadt Leipzig aufgenommen.

2.2 Die Aufgaben des Landesjugendamtes im Kontext Kindeswohlgefährdung unter der besonderen Berücksichtigung von stationären und teilstationären Einrichtungen

Die Heimerziehung in der BRD der 50er und 60er Jahre und die Heimerziehung in der DDR von 1949–1989 waren auch geprägt von Gewalt, Unterdrückung und Sanktionierungen der Kinder- und Jugendlichen. Am "Runden Tisch Heimerziehung in der 50er und 60er Jahren" und im "Arbeitskreis Betroffener Heimkinder aus der DDR (ABH-DDR)" wurden die damaligen Missstände aufgearbeitet. Die schwierige Aufdeckung der Missstände in der Odenwaldschule (beginnend 1998), hier besonders der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen, machten deutlich, dass geschlossene Systeme aufgebrochen werden mussten.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz, welches 2012 in Kraft trat, wurden besonders für die Kinder und Jugendlichen, welche sich zeitweise oder ganz in der Obhut des Staates befinden, neue Formen des Kinderschutzes erlassen.

Das Landesjugendamt hat verschiedene Aufgaben im Kontext Kindeswohlgefährdung. Neben der Aufgabe der Fortbildung von MitarbeiterInnen der Jugendhilfe sind dies u.a. die Wahrnehmung des Wächteramtes für Kinder- und Jugendliche in der stationären und teilstationären Jugendhilfe.

Wenn aus diesen Einrichtungen heraus Gefährdungen für das Kindeswohl entstehen, ist dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe, dem Landesjugendamt, Meldung zu erstatten.

Stationäre und teilstationäre Einrichtungen sind wie folgt unterteilt:

vollstationäre Angebote betreute Wohngruppen (§34 SGB VIII)

betreutes Einzelwohnen (§34 SGB VIII)

Kinder- und Jugendheime (§34 SGB VIII)

Kinder- und Jugenddörfer (§34 SGB VIII)

therapeutische Wohngruppen (§§ 27 (3) oder 35a SGB VIII)

Eltern-Kind-Einrichtungen (§19 SGB VIII)

Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Ausländer (§§42, 42a SGB VIII)

Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen (z.B. Lehrlingswohnheime)

(§13 (3) SGB VIII)

Wohnformen zur intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§35 SGB VIII)

Wohnformen zur Leistungsgewährung nach (§35a SGB VIII)

teilstationäre Angebote

sozialpädagogische Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII)

Träger von Tageseinrichtungen für Kinder Kindergrippen (§ 22 SGB VIII)
Kindergärten (§ 22 SGB VIII)
Horte (§ 22 SGB VIII)

Im § 2 SGB VIII wird verdeutlicht, dass allgemein die Jugendhilfe die Aufgabe hat, die Betriebserlaubnis zu erteilen, deren Widerruf bzw. deren Zurücknahme umzusetzen.

§2 Aufgaben der Jugendhilfe

"(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind…4.) die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§45 bis 47, 48a)" (BGBI. I, 1990, S. 1163)

Der § 85 Abs. 2 regelt die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers:

"(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für ...

- 6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§45–48a),
- 7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung ..." (BGBI I, 2015, S. 1802)

Die Betriebserlaubnisbehörde (Landesjugendamt) hat zum einen beratende Funktion und zum anderen eine kontrollierende und intervenierende Funktion (Wächteramt). Diese Doppelfunktion bedarf einer hohen Transparenz seitens der KollegInnen der Betriebserlaubnisbehörde gegenüber den freien Trägern der Jugendhilfe.

Der §45 SGB VIII regelt, welche Einrichtungen einer Erlaubnis bedürfen, wann diese zu erteilen ist und welche Unterlagen die Einrichtung der Betriebserlaubnisbehörde zu übergeben hat. Weiterhin wird hier geregelt, wann diese Erlaubnis entzogen wird.

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

"(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis." (ibid.)

Die Jugendhilfelandschaft in den stationären und teilstationären Einrichtungen hat sich in den letzten Jahren sehr ausdifferenziert. Die bis in die 90er Jahre fast ausschließlich bestehenden Mutter-Kind-Heime werden zunehmend auch den Vätern geöffnet und nennen sich nunmehr oft Mutter/Vater-Kind-Heime. Einrichtungen, welche Leistungen nach dem §35a anbieten, finden sich in den Angeboten der freien Träger der Jugendhilfe viel häufiger. Eine sehr aktuelle Erweiterung (2015) der stationären Angebote ist die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§42a SGB VIII).

- "(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
- 1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche

Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden." (ibid.)

Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKiSchG), welches zum 01.01.2012 in Kraft trat, wurde der Punkt 3 des §45 neu eingefügt. Damit wird dem Träger einer stationären bzw. teilstationären Einrichtung auferlegt, Verfahren der Beteiligung und der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zu erarbeiten. Im §85 Abs.2 wird u.a. die Aufgabe des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe zur Fortbildung der MitarbeiterInnen der Jugendhilfe benannt:

"8. ...die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,..." (ibid.)

Das Landesjugendamt Sachsen trat 2011 mit dem Anliegen an den Autor heran, eine Fortbildung für die gesetzlich neu gestellten Aufgaben an die freien Träger der Jugendhilfe zu kreieren. Unter dem Titel "Professionelles Beteiligen von Kindern, Jugendlichen und Familien in der Heimerziehung und anderen Hilfen zur Erziehung" erarbeitete der Autor diese Fortbildung. Der Rahmen wurde auf vier Module á 3 Tage festgelegt.

In enger Abstimmung mit den KollegInnen des Landessjugendamtes Sachsen formulierte ich folgende Anliegen und Zielsetzungen:

"Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kontext der Erziehungshilfe" ist nicht neu. Doch mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetztes 2012 erhält die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen erstmals eine besondere gesetzliche Verankerung. Zukünftig müssen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten in die pädagogischen Konzeptionen aufgenommen werden und in der Einrichtung Anwendung finden. Neu ist insbesondere die Erweiterung der Gewährleistungspflichten des Kindeswohls um die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Sie sind jetzt eine Voraussetzung der Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gem. § 45 SGB VIII.

Die berufsbegleitende Fortbildung möchte den für Beteiligungs- und Beschwerdemanagement autorisierten Fachkräften insbesondere von Einrichtungen der Heimerziehung bei der Umsetzung dieses anspruchsvollen Auftrages fachliche und rechtliche Anregungen und praxisnahe Begleitung sowie einen Erfahrungsaustausch im Sinne von Qualitätsentwicklung auf dem Hintergrund der vorhandenen Konzeptionen und Kompetenzen anbieten.

Im Ergebnis stehen für die Teilnehmer Wissens- und Erfahrungserkenntnisse sowohl aus dem Gruppenprozess als auch aus einem individuellen Lernprozess für die weitere Praxisentwicklung, um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als einen kontinuierlich zu entwickelnder Prozess zu implementieren." (Ausschreibung Fortbildung 2012)

Die Inhalte der Module hat der Autor wie folgt aufgestellt:

"Modul 1: Reflexion der einrichtungsbezogenen Konzeption und der eigenen Rolle

UN-Kinderrechtskonvention und ihre nationale Umsetzung im Rahmen der Jugendhilfe

Das Bundeskinderschutzgesetz und deren Umsetzung

Betrachtung und Reflexion der bisherigen einrichtungsbezogenen Konzeptionen; beteiligungsfördernde Personal-, Organisations-, und Qualitätsentwicklung

Reflexion und Exploration der eigenen Rolle und der individuellen Lernziele

Verständigung über mögliche Praxisprojekte zur Erprobung

Kontinuierliche Entwicklung des Beteiligungsprozesses

Praktizierung/Realisierung der Beteiligung im Träger, der Einrichtung und dem örtlichen Jugendamt; Umgang mit Beschwerden bzw. Anfragen der Kinder und Jugendlichen

Leitbild und Menschenbild der Mitarbeiter/-innen, Träger und Einrichtungen in Reflexion zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Erarbeitung der persönlichen, berufsethischen und pädagogischen Grundhaltungen der Kolleg/-innen in Bezug auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

Modul 2: Strukturen und Formen der Beteiligung / Empowerment

Mindestkriterien: Entwicklung eines Rechtekatalogs mit/für Kinder und Jugendliche, Beschwerdemöglichkeiten, Beteiligungsgremien

Strukturen und Formen der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen Austausch über die sächsische Praxis

Entscheidungs- und Beteiligungsfähigkeiten im Kontext der Altersstufen von Kindern und Jugendlichen (entwicklungspsychologische Betrachtungen)

Beteiligung an der Lebenswelt; wahrnehmbare alters-, alltags- und handlungsorientierte Prämissen für die Kinder und Jugendlichen

eigenverantwortliche Lebensgestaltung der Kinder- und Jugendlichen

Empowerment-Konzept

Was steht hinter dem Konzept? (Geschichte und Transformation in die deutsche Jugendhilfe)

ressourcenorientierte Haltungen und die Befähigung zu autonomer Alltagsregie und Lebensorganisation

Empowerment in der stationären Jugendhilfe

Erarbeitung einrichtungsspezifischer Empowerment-Konzepte.

Modul 3: Positive Peer Culture/inhaltliche Untersetzung

Positive Peer Culture

Es wird ein Beratungsansatz vorgestellt, nach dem sich Menschen, die ähnlichen Lebensherausforderungen gegenüberstehen, am authentischsten gegenseitig verstehen und unterstützen können.

Konzeptionelle und inhaltliche Umsetzung der erarbeiteten Erkenntnisse, Transfer auf Persönlichkeits-, Einrichtungs-, Träger- und Jugendamtsebene.

Methoden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Umsetzung der Beteiligung.

Modul 4: Kriterien und Entwicklungen für die eigene Einrichtung

Die Teilnehmer evaluierten und erprobten während der berufsbegleitenden Fortbildung die jeweils bestehenden träger- und einrichtungsinternen Verfahren der Beteiligung und der Möglichkeiten der Beschwerde und erarbeiteten Kriterien für die eigene Einrichtung.

Präsentation der Ergebnisse mit Trägervertretern (Kolloquium)" (Wünsche 2012–2016)

Diese Fortbildung wurde in Sachsen von 2012–2016 in den Fortbildungskatalog des Landesjugendamtes aufgenommen und durchgeführt. Das Landesjugendamt Thüringen übernahm diese Fortbildung 2013; sie wird derzeit bereits das dritte Mal durchgeführt.

Im Vorfeld einer Einrichtungseröffnung erlegt das SGB VIII den freien Trägern der Jugendhilfe folgende Voraussetzungen auf:

- "§45 ...(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
- 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt ..." (BGBI I, 2015, S. 1802)

Das Landesjugendamt prüft die vorgelegten Konzeptionen und gibt Hinweise für die Überarbeitung dieser, so die benannten Kriterien nicht erfüllt sind. Für die im Bundeskinderschutzgesetz gestellten neuen Aufgaben, wie die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten wurden Übergangsfristen eingeräumt, so dass diese neuen Elemente nicht nur auf dem Papier stehen, sondern in den Einrichtungen umgesetzt und gestaltet werden.

Im Rahmen der Fortbildungen "Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung" entwickelten die TeilnehmerInnen verschiedenste Beteiligungsformen, spezifisch auf ihre Einrichtungen bezogen.

altersgestaffelt Begrüßungsheftchen erarbeitet, gruppenund gruppenübergreifende Beteiligungsformen eingeführt, bzw. weiterentwickelt (Gruppenstunden, Heimräte u.s.w.) und verschiedenste Möglichkeiten Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten entwickelt. In einigen Einrichtungen wurden Ombudspersonen, welche nicht in der Einrichtung arbeiten, von den Kindern und Jugendlichen benannt. In einer diakonischen Einrichtung entschieden sich die Kinder und Jugendlichen für den örtlichen Pfarrer, welcher sehr oft in der Einrichtung ist. Andere Einrichtungen wählten eine individuellere Form. So wurde mit jedem Kind und jedem Jugendlichen gemeinsam überlegt, zu wem sie Vertrauen haben und an wen sie sich mit ihren Sorgen wenden würden. LehrerInnen, HortnerInnen, TrainerInnen, ASD-MitarbeiterInnen, aber auch eine Nachbarin, die sich eines Mädchens besonders angenommen hatte, wurden zu ihren Vertrauenspersonen.

- Im 2. Punkt des dritten Abschnitts des §45 SGB VIII wird die Geeignetheit des Personals beschrieben.
- "2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentral-

registergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen." (ibid.)

Die Prüfung des Personals auf etwaige begangene Gesetzesverstöße in Hinblick auf das Kindeswohl (z.B. Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen) ist eine weitere Form von präventivem Kinderschutz. Ich möchte darauf hinweisen, dass dies nicht der alleinige ausreichende Schutz vor Gewalt und Missbrauch ist, da hier nur verurteilte Straftäter aufgedeckt werden. Die Einrichtungen sollten darüber hinaus Konzepte erarbeiten, welche sich präventiv dem Thema Kinderschutz widmen. Im Verein L.E.mann e.V. in Leipzig, in welchem das Institut für psychosoziale Gesundheit institutionelles Mitglied ist, gab es z.B. einen Arbeitskreis von männlichen Erziehern, welche in Kitas und Horten arbeiten. Dort gab es zum einen anonymisierte Fallbesprechungen, zum anderen diskutierten die Kollegen einen proaktiven Ansatz zum Schutz von Kindern durch männliche Erzieher und Sozialpädagogen. Den Kollegen wurde bewusst, dass sie in ihrer alltäglichen Arbeit durch ein proaktives Handeln Ängste und Unsicherheiten von Kindern, Eltern, Kolleginnen und Ihrer selbst stark reduzieren konnten.

Die Punkte 4 und 7 des 3. Abschnitts des §45 SGB VIII verweisen auf die Interventionsmöglichkeiten der Betriebserlaubnisbehörde.

- "(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden …
- (7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung." (ibid.)
- Im § 47 SGB VIII werden die Meldepflichten der stationären und teilstationären Einrichtungen definiert:

"Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

- 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
- 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden." (ibid.)

Die im Punkt 2 formulierten Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, gehen über die Bestimmungen im §8a SGB VIII hinaus. Schon eine mögliche Beeinträchtigung muss nach diesem Gesetzestext der Betriebserlaubnisbehörde gemeldet werden. Die Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

Folgende Ereignisse und Entwicklungen, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Kinder und Jugendlichen zur Folge haben können, finden sich in den verschiedensten Dienstanweisungen, Hinweisen oder Empfehlungen der Landesjugendämter:

Ereignisse, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden:

Fehlverhalten von MitarbeiterInnen und durch MitarbeiterInnen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder und/oder Jugendlichen;

Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und/oder Jugendliche und

delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern und/oder Jugendlichen.

Katastrophenähnliche Ereignisse

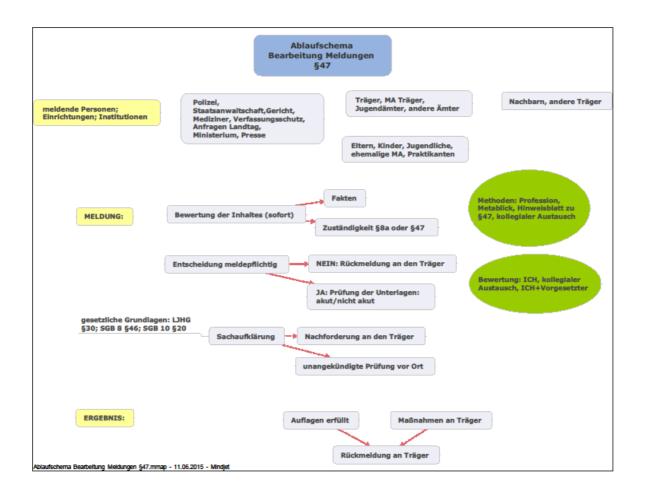
Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden

Straftaten bzw. Strafverfolgung von MitarbeiterInnen

Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen

und/oder gefährden können und im Zusammenhang mit den strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen.

Im Rahmen eines Workshops mit den Kolleginnen der Betriebserlaubnisbehörde des Landesjugendamtes Sachsen erarbeiteten der Autor und die Kolleginnen der Betriebserlaubnisbehörde ein Ablaufschema bei Meldungen nach §47 SGB VIII. Im Ergebnis stellte der Autor die Ergebnisse wie folgt dar:



(Wünsche 2015)

Dieses Schema findet seitdem Anwendung in der Betriebserlaubnisbehörde des Landesjugendamtes Sachsen.

Deutlich wird in dem Ablaufschema, dass nicht nur die Meldungen der Einrichtungen bearbeitet werden, sondern auch von anderen Personen, Institutionen und Einrichtungen. Häufig werden Mängel durch PraktikantInnen bzw. ehemalige PraktikantInnen zur Meldung gebracht.

Die im Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen neuen Festlegungen stärken das Kindeswohl in den stationären und teilstationären Einrichtungen. Viele freie Träger der Jugendhilfe und die Betriebserlaubnisbehörde in Sachsen stellen sich ihrer Verantwortung. Es gibt aber diesbezüglich noch viel zu tun, da nicht alle Träger und Einrichtungen nach 4 Jahren Gesetzesgültigkeit ihrer Verantwortung nachkommen. Warum es einen großen Qualitätsunterschied zwischen verschiedenen Einrichtungen gibt, lässt sich nur mutmaßen. Dies wäre ein weiteres Feld, das sich zu beforschen lohnt.

2.3 Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben der Jugendhilfe bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Die weltweite Flucht von Millionen Menschen aus Krisengebieten stellt die Bundesrepublik Deutschland und die Jugendhilfe gegenwärtig vor besondere Aufgaben. Die
statistischen Zahlen weisen alleine für das Jahr 2015 Erstanträge auf Asyl im
Umfang von 137.479 für Kinder und Jugendliche aus. Davon waren 14.439 unbegleitete Kinder und Jugendliche. (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/7621, 2016,
S.9).

Beginnend ein kurzer Überblick zu rechtlichen Entwicklungen und Grundlagen, um dann auf die aktuellen Herausforderungen der Jugendhilfe in Bezug auf unbegleitete minderjährige Ausländer zu kommen.

Die o.g. Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention 1992 wurde von einer Vorbehaltserklärung begleitet, die u.a. im Punkt IV wie folgt formuliert wird:

"IV. Die Bundesrepublik Deutschland bekräftigt ferner ihre am 23. Februar 1989 in Genf abgegebene Erklärung: Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, daß die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, daß sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen." (BGBI. II 1992, S. 990)

Die Bundesrepublik hatte damit dem Ausländerrecht den Vorrang vor der Kinderrechtskonvention gegeben. Es war somit weiterhin rechtlich festgeschrieben, dass Jugendliche ab 16 Jahren in Abschiebehaft untergebracht werden konnten. Diese Praxis wurde bis 2010 vollzogen. Im Juli 2010 wurde durch eine Hinterlegung einer Rücknahmeerklärung bei den Vereinten Nationen die komplette Vorbehaltserklärung von 1992 zurückgenommen.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (BGBI I, 2015, S. 1802) reagierte die

Bundesregierung auf die beschriebene Flüchtlingsentwicklung, insbesondere auf die unbegleiteter Kinder und Jugendliche.

- "§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise
- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird..." (BGBI I, 2015, S. 1802) Mit dieser Gesetzesänderung wird explizit die vorläufige Inobhutnahme ausländischer Kinder und Jugendlichen in das SGB VIII eingepflegt.

Wie bereits oben erwähnt, wurden allein 2015 14.439 unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) erstmalig erfasst. Dazu kommen noch die "Altfälle" der vorangegangenen Jahre.

Für Sachsen Bundesland weist die Statistik zum 16.01.2016 das jugendhilferechtliche Zuständigkeiten für 2054 umA aus. (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 18/7621, 2016, S.9). Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen weist für den §34 SGB VIII 3450 Kinder und Jugendliche in stationärer Heimunterbringung für das Jahr 2014 aus. Die Jugendhilfe steht vor der besonderen Herausforderung, innerhalb kürzester Zeit Erst-Inobhutnahmeeinrichtungen für um A einzurichten, Personal zu requirieren und den unbegleiteten minderjährigen Ausländern bei verschiedensten rechtlichen und sozialen Prozessen zur Seite zu stehen.

Im Absatz 2 des §42a werden die Aufgaben des örtlichen Jugendamtes bei der Erst-Inobhutnahme wie folgt beschrieben:

- "(2) Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,
- 1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
- 2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
- 3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und

4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden." (BGBI I 2015, S. 1802)

Die Verteilung nach dem Prinzip des Königsteiner Schlüssels ist im §42c Aufnahmequote geregelt.

Im §42b wird die Verteilung der umA auf Landesebene dargestellt und die Zuständigkeit für die Inobhutnahme nach §42:

"(3) Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle des nach Absatz 1 benannten Landes weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu …" (ibid.)

In den ersten Wochen und Monaten seit Inkrafttreten des oben benannten Gesetzes kam es in den örtlichen Jugendämtern gelegentlich zu chaotischen Situationen. Die Verteilung der umA auf die Bundesländer und örtlichen Jugendämter erfolgte zum Teil "Busladeweise" ohne vorherige Informationen. Die umA wurden zum Teil in den Räumen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) untergebracht bzw. in Einzelfällen von SozialarbeiterInnen mit nach Hause genommen.

Diese extremen Spitzen gehören mittlerweile der Vergangenheit an.

Aktuelle Probleme sind der Übergang von den Erstinobhutnahmestellen um A's der Jugendämter in Wohnformen nach §34 SGB VIII.

Während des Aufenthaltes der um A's in den Erstinobhutnahmestellen muss seitens des örtlichen Jugendamtes ein rechtlicher Vertreter für den Jugendlichen benannt werden. Diese Aufgabe übernehmen die Vormünder. In der Praxis waren die Vormünder bisher mit ca. 50 Mündeln ausgelastet. Es bestand und besteht die Notwendigkeit, mehr Amtsvormünder in den Jugendämtern einzustellen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Amtsvormünder durch Schulungen auf die besonderen Bedarfe der um A eingestellt werden.

Für die MitarbeiterInnen in den Erstinobhutnahmeeinrichtungen gilt dies ebenfalls, da für diese Einrichtungen das Fachkräftegebot gelockert wurde und somit auch geeignete Personen, welche keinen entsprechenden Abschluss haben, bei der Betreuung der um A's tätig werden dürfen.

Derzeit supervidiert der Autor drei Teams o.g. Einrichtungen und KollegInnen in anderen supervisorischen Kontexten, welche mit verschiedensten Aufgaben mit umA's, arbeiten. Der Autor zieht folgende Erkenntnisse aus dieser Arbeit:

Die geplante Verweildauer der umA's von 2–4 Wochen ist unrealistisch, da die Bereitstellung von Plätzen nach dem §34 SGB VIII entsprechend der Zahl der umA's in den jeweiligen örtlichen Jugendamtsbereichen kaum gewährleistet werden kann. Viele freie Träger der Jugendhilfe und die örtlichen Jugendämter selbst unternehmen größte Anstrengungen, Plätze bereit zu stellen. Allein in Sachsen bedarf es aber einer Bereitstellung von mindestens 2000 Plätzen. Die landesrechtlichen Regelungen zum Betrieb einer Einrichtung erfordern die Einhaltung einer Vielzahl von Vorgaben und Gesetzen. Dies erschwert in dieser Situation den Aufbau dieser Einrichtungen.

Für die Wohnformen nach §34 SGB VIII gilt das Fachkräftegebot. Bundesweit besteht ein großer Bedarf an ErzieherInnen und SozialpädagogInnen. Besonders durch die neuen gesetzlichen Regelungen, dass Kinder ein Recht haben, eine Kita zu besuchen, wurde die Errichtung bzw. Erweiterung von Kita's vorangetrieben. Dies ging mit einem erhöhten Fachkräftebedarf einher. Derzeit besteht ein akuter Fachkräftemangel in der Jugendhilfe.

Für die Erstinobhutnahmeeinrichtungen heißt das, dass die Verweildauer der um A's sich deutlich verlängern wird. Es gibt mehrere um A's, welche sich seit Anfang November in den o.g. Einrichtungen befinden.

Die schrittweise Überführung der Erstinobhutnahmeeinrichtungen in Wohnformen nach §34 SGB VIII wäre eine Möglichkeit, um der dargestellten Situation gerecht zu werden.

Dafür bedarf es aber der Bereitstellung hoher Investitionskosten, da die derzeitigen Einrichtungen in keiner Weise den Mindestbedarfen für Wohnformen nach §34 SGB VIII entsprechen.

Die MitarbeiterInnen in den Erstinobhutnahmeeinrichtungen der örtlichen Jugendämter, die zuständigen ASD-MitarbeiterInnen und die Vormünder benötigen durch die längere Verweildauer der um A's eine intensivere Kooperation.

Mit einer Einrichtung erarbeitet der Autor im Rahmen einer Supervision, dass ein Bezugsbetreuersystem für die um A's eingeführt wird, damit es klare Ansprechpartner zwischen Einrichtung, ASD und Vormund geben kann.

Die Auswahl von DolmetscherInnen bzw. Sprach- und KulturmittlerInnen sollte sensibel und an die Einrichtung gebunden erfolgen. Die Jugendlichen werden über

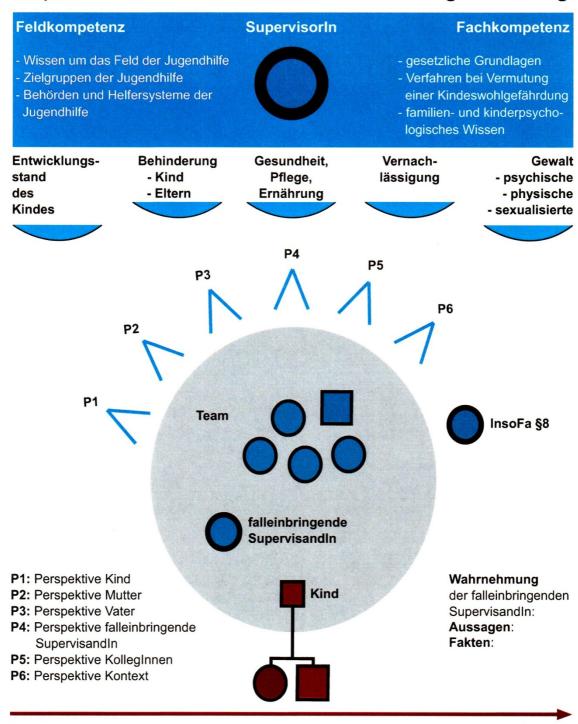
sehr persönliche Angelegenheiten befragt (ASD, Vormund) und müssen dies regelmäßig mit ihnen nicht vertrauten DolmetscherInnen tun. Die Praxis vieler Jugendämter, Verträge mit Dolmetscherdiensten zu schließen, wird den Bedarfen einer migrationssensiblen Jugendhilfe nicht gerecht. Hierzu bedarf es eines Umdenkens in den Jugendämtern.

Die supervisorischen Bedarfe in den Teams der Einrichtungen sind sehr vielfältig. Die Teams der Einrichtungen benötigen meines Erachtens derzeit vordringlich Prozesse der Organisationsentwicklung, Psychohygiene und Informationen über Psychoedukation.

3 Das Modell der mehrperspektivischen Supervision zur Bearbeitung einer möglichen kindeswohlgefährdenden Situation

Angeregt durch das Modell mehrperspektivischer Supervision (Petzold, Hilarion 2007, 2. Auflage, S. 115) und der intensiven Beschäftigung des Autors mit dem Thema Kindeswohlgefährdung, erarbeitete ich mir im Laufe meiner supervisorischen und fortbildnerischen Tätigkeit ein Manual für die Bearbeitung von Fällen, in denen mögliche kindeswohlgefährdende Situationen in der Fallsupervision thematisiert werden:

Supervision mit dem Fokus Kindeswohlgefährdung



Vergangenheit

Zukunft

- Gab es schon Vorfälle?

- Gespräch mit Kind und/oder Sorgeberechtigten
- Meldung nach § 8a an Jugendamt
- Meldung nach § 47 an Landesjugendamt

Das oben dargestellte Modell umfasst folgende Elemente, Feld- und Fachkompetenz des/der Supervisorln, fünf Optiken, welche notwendig sind, um die verschiedensten Formen der Kindeswohlgefährdung zu beleuchten, Setting Supervision, die Perspektiven der beteiligten Personen und des Kontextes, Focus auf Wahrnehmungen, Aussagen und Fakten und die Zeitschiene, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Das oben dargestellte Modell umfasst folgende Elemente:

Feld- und Fachkompetenz des/der SupervisorIn

fünf Optiken, welche notwendig sind, um die verschiedensten Formen der Kindeswohlgefährdung zu beleuchten, Setting Supervision,

die Perspektiven der beteiligten Personen und des Kontextes,

Focus auf Wahrnehmungen, Aussagen und Fakten und die Zeitschiene, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Die Feldkompetenz des/der SupervisorIn in Bezug auf Kindeswohlgefährdung ist charakterisiert durch das Wissen um das Feld Jugendhilfe, die Zielgruppen der Jugendhilfe und das Wissen um beteiligte Behörden und Helfersysteme der Jugendhilfe.

Das Wissen um Feld und Zielgruppen der Jugendhilfe umfasst zum einen die Kompetenzen der beteiligten Institution, die Rechte und Pflichten der Sorgeberechtigten sowie zum anderen die Rechte der Kinder und Jugendlichen.

Im §1 SGB VIII wird dies wie folgt formuliert:

"§1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

Jungen [sic] Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder schaffen.

Der/die SupervisorIn benötigt das Wissen über beteiligte Behörden und Helfersysteme der Jugendhilfe, um den/die SupervisandIn, welche in der Fallsupervision Familienkontexte einbringt, in denen mögliche Kindeswohlgefährdung eine Rolle spielt, Sicherheit zu geben und Verantwortlichkeiten klar zu machen.

In Vorgriff auf die Ergebnisse der Fragebögen erscheint es mir bei der Thematik Kindeswohlgefährdung notwendig, dieses Wissen in Form von Input an die SupervisandInnen zu vermitteln.

Die notwendige Fachkompetenz, gesetzliche Grundlagen und Verfahren bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung habe ich eingehend in den vorherigen Kapiteln dargestellt.

Familien- und kinderpsychologisches Wissen im Kontext Kindeswohlgefährdung bedarf besonders der Fachkompetenz in Hinsicht Bindungstheorien und Entwicklungspsychologie.

Die Optiken habe ich wie folgt gebündelt: Entwicklungsstand des Kindes; Behinderung des Kindes und/oder der Eltern; Gesundheit, Pflege, Ernährung; Vernachlässigung des Kindes und die Gewaltformen psychische, physische und sexualisierte Gewalt.

Die Betrachtung des Entwicklungsstandes des Kindes ist dahingehend notwendig, um gemeinsam mit den SupervisandInnen Ideen zu entwickeln, ob eine mögliche seelische Behinderung des Kindes vorliegt. Sollte dies vermutet sein bzw. bestätigt, greift besonders der §35a SGB VIII.

Die Optik Behinderung Kind und/oder Eltern/Elternteil ist für den/die SupervisorIn dahingehend wichtig zu betrachten, welche Formen der Hilfe notwendig ist.

Die Sozialmedizin der Universität Leipzig untersucht derzeit im Auftrag des BMfSJF die Bedarfe von Eltern mit Behinderung in der Ausübung ihrer elterlichen Sorge. Im Rahmen der Ratifizierung der UN-Behindertenkonvention ist die Bundesregierung angehalten, die Unterstützung von behinderten Eltern, im Sinne der Inklusion, rechtlich und inhaltlich neu auszugestalten. Stichworte sind hier Elternassistenz und begleitete Elternschaft.

Die Optik 'Gesundheit, Pflege, Ernährung' nimmt die basalen Bedürfnisse des Kindes in den Blick. Dies gilt im Besonderen bei Säuglingen und Kleinkindern, die noch keine Möglichkeiten haben, sich selbst zu Versorgen und zu Nähren. Bei einer

Internetrecherche finden sich verschiedenste "Ampelbögen". Hier können in den verschiedenen Bereichen einer möglichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen für die jeweiligen Altersgruppen eine Einschätzung vorgenommen werden. Diese Ampelbögen können eine sinnvolle Ergänzung darstellen, sollten meines Erachtens aber nicht als alleiniges Manual zur Einschätzung genutzt werden. Die Optik "Vernachlässigung" beinhaltet die Betrachtung der mangelhaften Umsorgung, die Nicht-Betreuung und das Vergessen und auch das Vorenthalten von Hilfen für Kinder und Jugendliche.

Die fünfte Optik "Gewalt", psychisch, physisch und sexualisiert, betrachtet die geschilderten Situationen und Verläufe und dient der Einordnung, welche Formen die Kinder und Jugendlichen erleben.

Neben den direkt einwirkenden Gewaltformen sind auch die Formen der Gewalt zu betrachten, wo Kinder nicht direkt Betroffene sind, sondern durch hören und sehen Gewalt erfahren. Von 2003–2007 baute der Autor ein "Modellprojekt zur täterorientierten Arbeit im Kontext häusliche Gewalt" auf. In Zusammenarbeit mit der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (KIS Leipzig), der Polizeidirektion Leipzig und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes Leipzig wurde für die PolizistInnen eine Mappe zur Intervention bei häuslicher Gewalt erarbeitet. Ein wichtiger Punkt für den Kinderschutz ist die Information der Polizei an den ASD, wenn Kinder im Haushalt angetroffen werden. Die PolizistInnen, welche vor Ort die Situation aufnehmen, schicken im Nachgang ein Fax an den ASD.

Die MitarbeiterInnen des ASD nehmen eine Gefährdungseinschätzung für das Kind/den Jugendlichen vor.

Dieses Vorgehen ist in Leipzig modellhaft eingeführt worden und wurde bisher von wenigen anderen Städten und Kreisen übernommen.

Für die Betrachtung einer kindeswohlgefährdenden Situation bedarf es der Betrachtung bzw. des Einnehmens der verschiedenen Perspektiven. Dies ermöglicht dem/der falleinbringenden SupervisandIn, die verschiedenen Wahrnehmungen und Annahmen der beteiligten Personen zu betrachten.

Die Perspektive "Kontext" hat dahingehend Bedeutung, Klarheit zu erlangen, in welchem Kontext und mit welchem Auftrag der/die falleinbringende SupervisandIn mit dem Kind/Familie arbeitet. Die oben beschriebene gesetzlichen Regelungen und Verfahrensabläufe bestimmen, welche nächsten Schritte der/die SupervisandIn gehen müssen.

Für diesen nächsten möglichen Schritt bedarf es der Sammlung von Wahrnehmungen, Aussagen und Fakten über die mögliche kindeswohlgefährdende Situation. Dies ist deshalb wichtig, da in familiengerichtlichen Verfahren Hypothesen und Vermutungen keine Relevanz haben. Bei einer Meldung zur Prüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung bedarf es genau der beschriebenen Wahrnehmungen, Fakten und Aussagen.

Bei der Betrachtung einer möglichen kindeswohlgefährdenden Situation ist immer danach zu schauen, ob es in der Vergangenheit schon Vorfälle gab.

Perspektivisch ist zu schauen, was die nächsten Schritte des/der falleinbringenden SupervisandIn sein müssen. Hier sind die oben beschriebenen Verfahrensabläufe zu berücksichtigen.

4 Fragestellung

4.1 Fragestellungen

Die gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf Kinderschutz in der Jugendhilfe haben sich in den letzten drei Dekaden stark verändert. Mit der nicht vorbehaltlosen Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (in Kraft seit 05.04.1992) folgten in den vergangenen Jahren verschiedene Anpassungen der nationalen Gesetzgebung.

Am 03.05.2010 erfolgte die vorbehaltlose Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland.

Im Rahmen dieser Masterthesis wird der Frage nachgegangen, ob und wenn ja, in welcher Form die Kindeswohlgefährdung im Rahmen von Supervision aufgegriffen und bearbeitet wird.

Konkret gehe ich folgenden Fragestellungen nach:

Ist bei den Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe die "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" implementiert und wird diese durch die SupervisorInnen hinterfragt?

Wurde durch die SupervisorInnen auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen?

Wurde von den im Supervisionsprozess benannten Personen oder ihren rechtlichen Vertretern die Zustimmung eingeholt, dass sie Gegenstand von Supervision werden dürfen und wurde das in der Supervision thematisiert?

Welchen Nutzen konnten die SupervisandInnen aus der Supervision im Kontext Kindeswohl ziehen?

Wie schätzen die SupervisandInnen die Fachkompetenz und Feldkompetenz der SupervisorInnen in Bezug auf Kindeswohlgefährdung ein und bewerten diese ihre Eigenen?

4.2 Ethische Aspekte und Datenschutz

Alle TeilnehmerInnen der Fragebogenbeantwortung wurden im Vortext der Fragebögen über die Vorgehensweise und die Anonymität ihrer Angaben versichert.

Die TeilnehmerInnen wurden mittels ihrer e-mail-Adressen in Umfrage-Collectors auf der Plattform surveymonkey® erfasst. Innerhalb des Systems wurden die TeilnehmerInnen mit einem fortlaufenden Zahlencode versehen.

Persönliche Angaben der SupervisandInnen und SupervisorInnen waren das Alter, das Geschlecht, der Beruf und der berufliche Kontext.

Die Daten wurden auf einem passwortgeschützten PC erfasst, eingegeben und danach zugriffssicher aufbewahrt.

5 Vorgehen und Methode

Für die Befragung der SupervisandInnen und SupervisorInnen war eine Voraussetzung, dass diese im Kontext Jugendhilfe tätig sind.

Die befragten SupervisandInnen waren TeilnehmerInnen verschiedenster Fort- und Weiterbildungen aus dem Kontext Jugendhilfe in Mitteldeutschland (Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen). Darüber verfügte der Autor über verschiedenste E-mail-Gruppen. Der Autor achtete darauf, dass die befragten SupervisandInnen keinen Supervisionsprozess mit dem Autor hatten.

Insgesamt wurden an 148 SupervisandInnen Fragebögen über E-Mail versandt.

Von diesen wurden 45 ausgefüllte Fragebögen durch die Plattform surveymonkey® erfasst.

Die befragten SupervisorInnen eruierte der Autor über verschiedene Internetplattformen, auf welchen SupervisorInnen ihr Angebot darstellen (z.B. Internetseiten DGSv, DGSF).

In der Folge wurde über die beruflichen Internetseiten der SupervisorInnen recherchiert, ob diese Supervision im Kontext Jugendhilfe anbieten.

Die oben dargestellte Recherche begrenzte sich auf Mitteldeutschland (Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen).

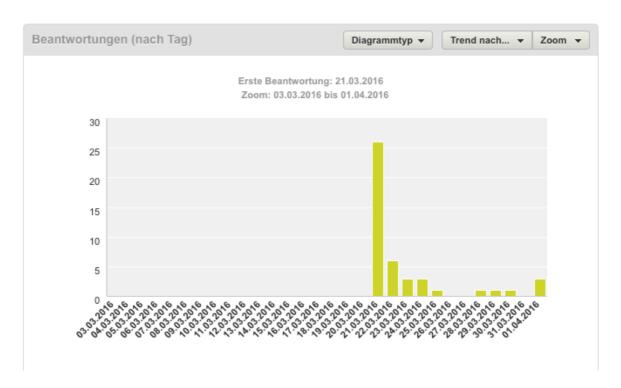
Insgesamt wurden an 28 SupervisorInnen Fragebögen über E-Mail versandt. Von diesen wurden 10 ausgefüllte Fragebögen durch die Plattform surveymonkey® erfasst.

5.1 Fragebogendesign

Die Fragebögen wurden unter dem Focus untersuchend und rückschauend gestaltet. Die halbstandardisierten Fragebögen wurden dazu erstellt, um den "Nutzen" von Supervision im Kontext Kindeswohlgefährdung zu erfassen.

Sowohl die SupervisandInnen als auch die SupervisorInnen wurden rückschauend, über den Zeitraum der letzten 6 Monate, über ihre Erfahrungen zum Thema Kindeswohlgefährdung in der Supervision befragt.

Die Erhebung erfolgte im Zeitraum vom 20.03. bis 03.04.2016.



5.2 Das Erhebungsinstrument: der Fragebogen

Für die erstellten Fragebögen wurde der Fragebogen zu Supervision in Traumaberatungs- und Therapieeinrichtungen 2015/2016 (© Prof. Dr. H. Petzold) zur Grundlage genommen.

Der Fragebogen SupervisandInnen wurde durch den Autor für den Kontext Jugendhilfe angepasst und ergänzt.

Der Fragebogen enthält sowohl quantitative als auch qualitative Fragen.

Der Fragebogen SupervisandInnen umfasst insgesamt 38 Fragen.

Im ersten Teil des Fragebogens wurden folgende Angaben zur Person erfasst: Alter, Geschlecht, Beruf, Anzahl der Berufsjahre und Arbeitsbereich in der Jugendhilfe.

Der zweite Teil bezieht sich auf die Fragestellung "Kindeswohlgefährdung", hier wurde nach dem Leitbild, Konzept und der Funktion der "Insoweit erfahrenen Fachkraft §8a" gefragt.

Im dritten Teil wurden allgemeine Fragestellungen zu Supervision aufgeworfen.

Die Thematik ,Verschwiegenheitspflicht' und ,Zustimmung rechtlicher Vertreter' wird ebenfalls erfragt.

Der vierte Teil beinhaltet die Frage nach dem Nutzen von Supervision im Kontext Kindeswohlgefährdung und die Einschätzung der Feldkompetenz und der Fachkompetenz der SupervisorInnen in diesem.

Im abschließenden 5. Teil des Fragebogens wurden folgende Angaben zur Person der SupervisorIn erfasst: Alter, Geschlecht, Beruf und Zusatzausbildung.

Der Fragebogen SupervisorInnen wurde durch den Autor für den Kontext "Jugendhilfe" angepasst und ergänzt.

Der Fragebogen enthält sowohl quantitative als auch qualitative Fragen.

Der Fragebogen SupervisorInnen umfasst insgesamt 25 Fragen.

Im ersten Teil des Fragebogen wurden folgende Angaben zur Person erfasst: Alter, Geschlecht, Beruf und Zusatzausbildung, Anzahl der Berufsjahre als SupervisorIn und Arbeitsbereich in der Jugendhilfe.

Der zweite Teil bezieht sich auf die Fragestellung "Kindeswohlgefährdung", hier wurde danach gefragt, ob die SupervisorInnen nach Konzepten zur Kindeswohlgefährdung und der Person der "Insoweit erfahrenen Fachkraft §8a" fragen.

Die Thematiken ,Verschwiegenheitspflicht' und ,Zustimmung rechtlicher Vertreter' werden ebenfalls erfragt.

Der dritte Teil beinhaltet die Fragen nach dem Nutzen von Supervision für die SupervisandInnen im Kontext "Kindeswohlgefährdung" und die eigene Einschätzung der Feldkompetenz und der Fachkompetenz in diesem. Abschließend wird der Nutzen von Supervision im Kontext "Jugendhilfe" erfragt.

5.3 Statistische Auswertung

Die Ergebnisse der Fragebögen SupervisandInnen und SupervisorInnen wurden auf der Plattform surveymonkey® erfasst und zusammengeführt.

Von den 45 erfassten Fragebögen SupervisandInnen und den 10 erfassten Fragebögen SupervisorInnen musste kein Fragebögen ausgeschlossen werden.

Zur Zusammensetzung der Grundgesamtheit SupervisandInnen in der Jugendhilfelandschaft in Mitteldeutschland (Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt) gibt es keine verlässlichen Zahlen, da in den statistischen Erhebungen der Landesämter für Statistik und Wahlen nicht nach Teilnahmen an Supervisionen gefragt wird. Somit können keine Signifikanzen und Verknüpfungen vorgenommen werden. Die Erhebung ist eine Stichprobenerhebung.

- 6 Ergebnisse
- 6.1 Ergebnisse Fragebögen SupervisandInnen
- 6.1.1 Die Rücklaufquote

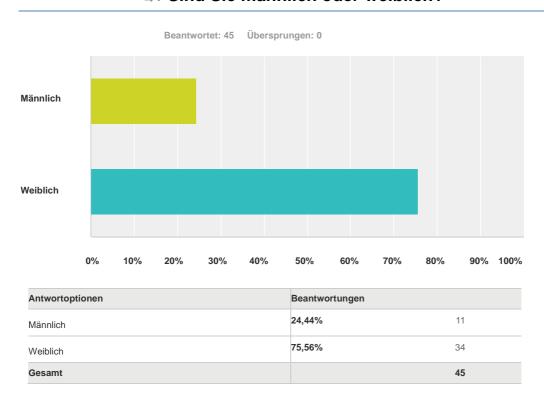
Es wurden insgesamt 148 Fragebögen per E-Mail von der Plattform surveymonkey® an SupervisandInnen gesandt. Der Rücklauf betrug 45 Fragebögen. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 30,41%.

Das Ausfüllverhalten der SupervisandInnen ist in den Diagrammen markiert.

6.1.2 Soziodemographische Angaben der SupervisandInnen

Das Diagramm und die Tabelle stellt das soziodemographische Merkmal Geschlecht dar. Die Frage Q1 wurde von 45 SupervisandInnen (100%) beantwortet. Demnach sind 75,56% weiblichen Geschlechts und 24,4% männlichen Geschlechts. Das bedeutet, dass 34 Frauen und 10 Männer den Fragebogen beantwortet haben.

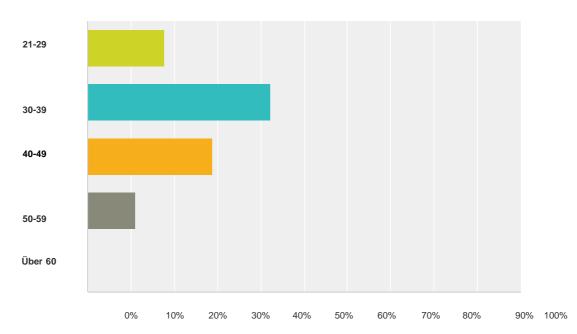
Q1 Sind Sie männlich oder weiblich?



Das dargestellte Diagramm und die folgende Tabelle zeigen die Altersstruktur der befragten SupervisandInnen. Die Altersgruppe der 30–39-jährigen ist mit 19 Befragten die Größte, gefolgt von der Altersgruppe der 40–49-jährigen mit 13. Die Altersgruppe der 21–29jährigen folgt mit 13 SupervisandInnen. Mit 5 Befragten sind die 50–59-jährigen vertreten.

Q2 Wie alt sind Sie?

Beantwortet: 45 Übersprungen: 0



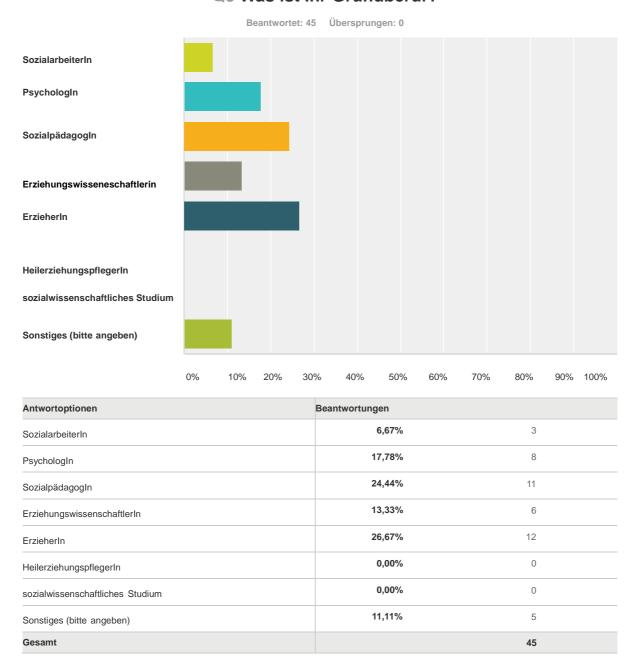
Antwortoptionen	Beantwortungen	
21-29	17,78%	8
30-39	42,22%	19
40-49	28,89%	13
50-59	11,11%	5
Über 60	0,00%	0
Gesamt		45

Die Beantwortungen der Frage Q3 bezieht sich auf den Grundberuf der SupervisandInnen. 14 gaben an, einen Abschluss als

Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin erworben zu haben, gefolgt von 12 ErzieherInnen. 8 SupervisandInnen studierten Psychologie und 5 Erziehungswissenschaften. 5

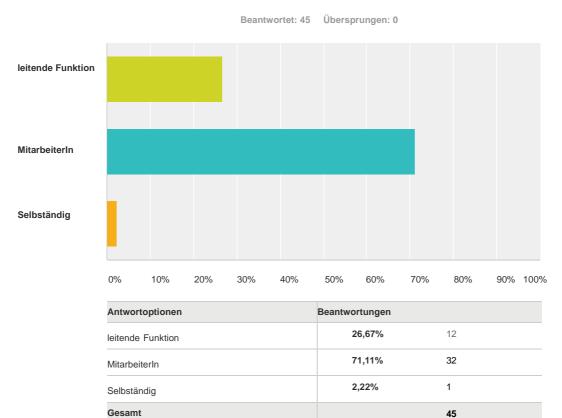
gaben weitere Berufe an. (siehe Anhang)

Q3 Was ist Ihr Grundberuf?



Von den 45 Befragten arbeiten 12 SupervisandInnen in einer leitenden Funktion, 32 als MitarbeiterInnen und 1 SupervisandIn ist Selbständig tätig.

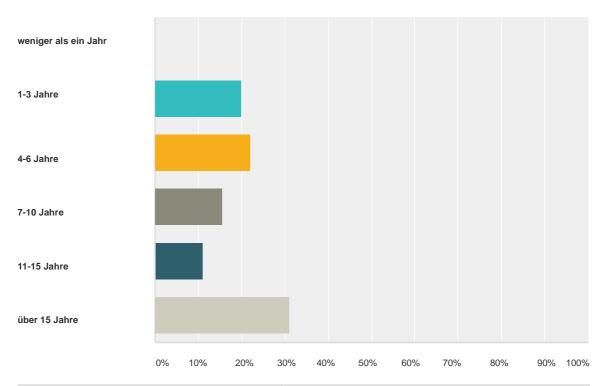
Q4 In welcher Funktion arbeiten Sie?



Die Berufserfahrung der SupervisandInnen im sozialen Bereich gliedert sich wie folgt auf: 14 haben über 15 Jahre Berufserfahrung, 10 haben 4–6 Jahre, 9 haben 1–3 Jahre, 7 haben 7–10 Jahre und 5 haben 11–15 Jahre.

Q7 Wie viele Jahre Berufserfahrung haben Sie im sozialen Bereich?

Beantwortet: 45 Übersprungen: 0

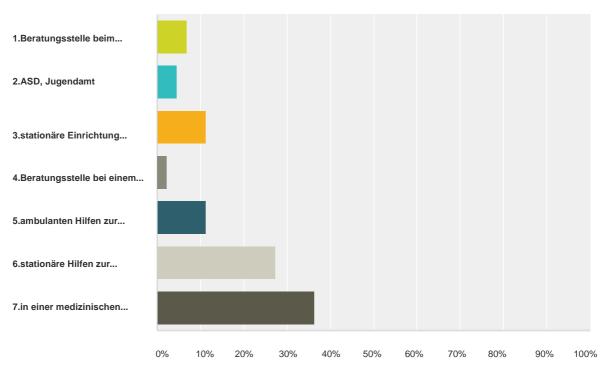


Antwortoptionen	Beantwortungen	
weniger als ein Jahr	0,00%	0
1-3 Jahre	20,00%	9
4-6 Jahre	22,22%	10
7-10 Jahre	15,56%	7
11-15 Jahre	11,11%	5
über 15 Jahre	31,11%	14
Gesamt		45

Die Frage Q8 wurde von 44 SupervisandInnen beantwortet. 18 davon arbeiten bei einem freien Träger der Jugendhilfe, 10 bei einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und 16 arbeiten in einer medizinischen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung, für die die gesetzlichen Grundlagen und Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung des SGB VIII gelten. Die bei einem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Tätigen arbeiten drei in einer Beratungsstelle, zwei bei einem ASD und fünf in stationären bzw. teilstationären Einrichtungen. Die bei einem freien Träger der Jugendhilfe Tätigen arbeiten fünf in den ambulanten Hilfen zur Erziehung, ein/er in einer Beratungsstelle und zwölf in stationären und teilstationären Einrichtungen.

Q8 In welchem Bereich sind Sie tätig?





ntwortoptionen	Beantwortungen		
Beratungsstelle beim öffentlichen Jugendhilfeträger	6,82%	3	
2.ASD, Jugendamt	4,55%	2	
3.stationäre Einrichtung beim öffentlichen Jugendhilfeträger (auch Kita und Horte)	11,36%	5	
4.Beratungsstelle bei einem freien Träger der Jugendhilfe	2,27%	1	
5.ambulanten Hilfen zur Erziehung bei einem freien Träger der Jugendhilfe	11,36%	5	
6.stationäre Hilfen zur Erziehung bei einem freien Träger der Jugendhilfe (auch Kita und Horte)	27,27%	12	
7.in einer medizinischen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung	36,36%	16	
esamt		44	

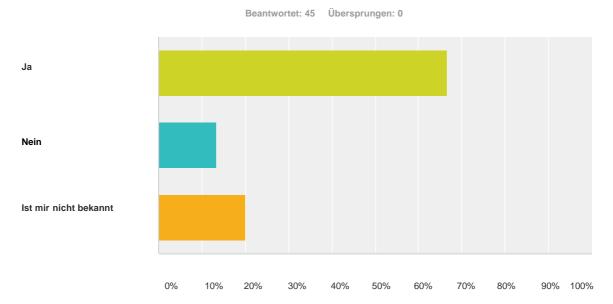
Das Fazit der soziodemographischen Daten der befragten SupervisandInnen zeigt ein insgesamt heterogenes Bild auf. Das ¾ der Befragten weiblich sind, spiegelt die Realität der Geschlechterverteilung in sozialen Berufen wieder. Über 70% der Befragten sind zwischen 30 und 49 Jahre. Das Ergebnis der Frage nach den Grundberufen zeigt die typischen Berufe in der Jugendhilfe auf. Die erfragte Berufserfahrung zeigt ein heterogenes Bild auf, ebenso die Bereiche, in welchem die SupervisandInnen tätig sind.

6.1.3 Konzept zur Kindeswohlgefährdung und "Insoweit Erfahrene Fachkraft §8a"

Bezug nehmend auf den Abschnitt "2 Gesetzliche Grundlagen und Verfahrensabläufe bei möglicher Kindeswohlgefährdung im Wirkungsbereich des SGB VIII" bedarf es in den Trägern und Einrichtungen eines Konzeptes zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung und die Implementierung der "Insoweit erfahrenen Fachkraft §8a".

Die Frage Q10 fragt nach einem Konzept zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung in der jeweiligen Einrichtung. Zwei Drittel der SupervisandInnen (30) konnten dieses bestätigen. Sechs Befragte antworteten mit Nein und Neun war nicht bekannt, ob ihre Einrichtung über ein solches Konzept verfügt. Das Ergebnis ist dahingehend von Bedeutung, da die entscheidenden gesetzlichen Grundlagen im Jahr 2005 im Kinderund Jugendhilfeerweiterungsgesetz (KICK) geregelt wurden.

Q10 Hat Ihre Einrichtung ein Konzept zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung?



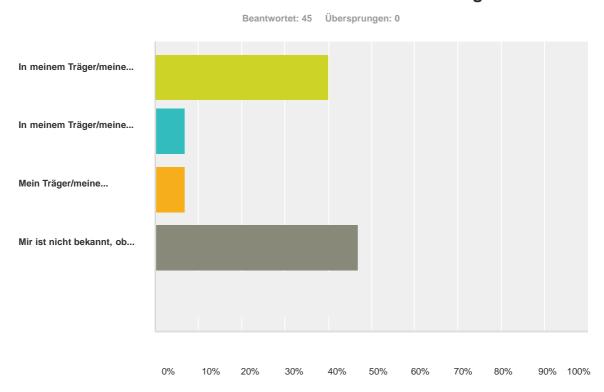
Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	66,67%	30
Nein	13,33%	6
lst mir nicht bekannt	20,00%	9
Gesamt		45

Die Frage Q11 prüft Aussagen nach dem Bekanntsein der "Insoweit erfahrenen Fachkraft §8a" im Träger/ in der Institution und deren Verortung.

21 SupervisandInnen (46,67%) ist nicht bekannt, ob eine "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" im Träger / in der Einrichtung benannt ist. Das heißt nicht, dass diese nicht im Träger/ in der Einrichtung existiert, weist aber zumindest darauf hin, dass diese MitarbeiterInnen keine Kenntnis davon haben. Von den 24 SupervisandInnen, welche angeben, dass eine "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" benannt ist, ist 18 von ihnen die "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" namentlich bekannt. Drei SupervisandInnen ist die "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" nicht namentlich bekannt.

3 SupervisandInnen gaben an, dass eine "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" von außerhalb des Trägers / der Institution tätig ist. Dies erklärt sich, da einige Städte und Kreise einen Pool von "Insoweit erfahrenen Fachkräften §8a" gebildet haben und die Träger und Institutionen eine "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" aus dem Pool beauftragen können. Ein Beispiel für diese Verfahrensweise ist die Stadt Dresden.

Q11 Bitte clicken Sie die zutreffende Aussage an:



Antwortoptionen	Beantwortungen	
In meinem Träger/meiner Institution gibt es eine "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" und diese ist mir namentlich bekannt.	40,00%	18
In meinem Träger/meiner Institution gibt es eine "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" und diese ist mir nicht namentlich bekannt.	6,67%	3
Mein Träger/meine Institution hat eine "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" welche außerhalb des Trägers tätig ist.	6,67%	3
Mir ist nicht bekannt, ob eine "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" benannt ist.	46,67%	21
Gesamt		45

6.1.4 Supervisorisches Setting in der Einrichtung

Um das supervisorische Setting in der Jugendhilfe nachvollziehbar zu machen, habe ich diesbezüglich verschiedene Fragen gestellt.

In der Frage Q12 wird danach gefragt, durch wen die Supervisionskosten getragen werden. Auf diese Frage haben 42 SupervisandInnen geantwortet. 26 haben dahingehend geantwortet, dass die Kosten durch den Träger getragen werden und bei 10 von ihnen durch die auftraggebende Institution Jugendamt. Womöglich sind aber nicht alle SupervisandInnen darüber informiert, ob der Träger die Supervisionskosten in seinen Overhead-Kosten gegenüber dem Jugendamt geltend macht.

Immerhin 6 SupervisandInnen tragen die Supervisionskosten selbst.

Q12 Durch wen werden die Supervisionskosten getragen?

Beantwortet: 42 Übersprungen: 3

1.durch die auftraggeben...

2.durch den Träger.

3.privat

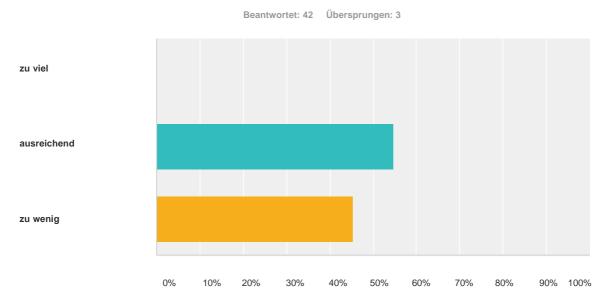
	0%	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
Antwortoptionen					Beant	wortunge	n				
1.durch die auftraggeben	de Insitution (z.E	3. Jugeno	damt).		23,81%	6			10		
2.durch den Träger.					61,90%	6			26		
3.privat					14,29%	6			6		
Gesamt									42		

Die Frage Q13 behandelt die Qualität der Quantität der zur Verfügung stehenden Supervisionsstunden.

Von den 42 Befragten treffen 23 die Aussage, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Supervisionsstunden ausreichend sind.

19 von ihnen geben an, dass die Supervisionsstunden zu wenig sind und keiner der Befragten gibt an, dass es zu viel Supervisionsstunden sind. Der Bedarf an Supervision wird hiermit deutlich. Aus eigenen Erfahrungen mit Supervisionsprozessen in Einrichtungen der Jugendhilfe kenne ich die Aussagen nach Mehrbedarf. Von den Leitungen der Einrichtungen wird diesbezüglich meist darauf hingewiesen, dass sie nicht mehr Supervisionskosten mit dem örtlichen Jugendamt verhandelt bekommen.

Q13 Die zur Verfügung stehenden Supervisionsstunden sind quantitativ:

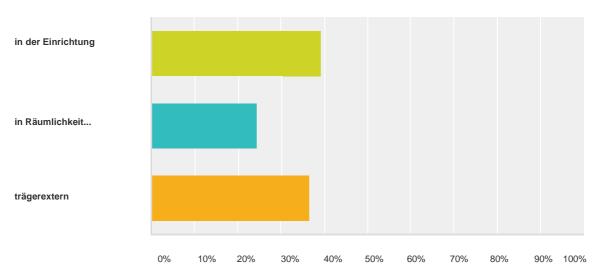


Antwortoptionen	Beantwortungen	
zu viel	0,00%	0
Ausreichend	54,76%	23
zu wenig	45,24%	19
Gesamt		42

Mit der Frage Q14 wird der räumliche Rahmen von Supervision befragt. Von 41 Beantwortungen werden 16 Supervisionsprozesse in den Räumen der Einrichtung durchgeführt, 10 in anderen Räumlichkeiten des Trägers und 15 finden außerhalb der Räumlichkeiten des Trägers statt.

Q14 In welchem Rahmen findet die Supervision statt?





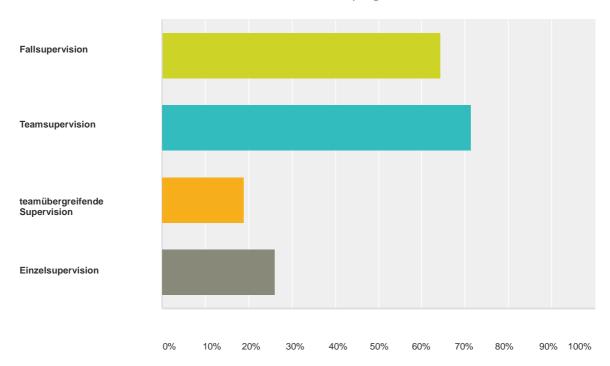
Antwortoptionen	Beantwortungen	
in der Einrichtung	39,02%	16
in Räumlichkeiten des Trägers	24,39%	10
Trägerextern	36,59%	15
Gesamt		41

Die Frage nach den wahrgenommenen Formen von Supervision wird bei der Möglichkeit von Mehrfachnennungen wie folgt beantwortet:

27 von 42 nehmen Fallsupervision wahr und 30 Teamsupervision. 11 nehmen Einzelsupervision wahr und 8 nehmen an teamübergreifenden Supervisionen teil.

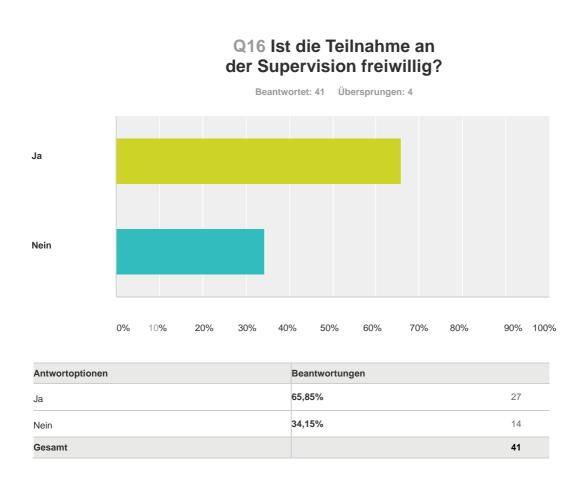
Q15 Welche Formen der Supervision nehmen Sie wahr?





Antwortoptionen	Beantwortungen	
Fallsupervision	64,29%	27
Teamsupervision	71,43%	30
teamübergreifende Supervision	19,05%	8
Einzelsupervision	26,19%	11
Befragte gesamt:		42

Die Frage Q16 behandelt die freiwillige Teilnahme an Supervision. Von 41 Beantwortungen wird die Freiwilligkeit von 27 bejaht und von immerhin 14 verneint. Das heißt, dass über 1/3 nicht frei entscheiden können, ob sie an Supervisionen teilnehmen. Möglicherweise hängt dieser hohe Wert damit zusammen, dass in den Leistungs-, Entgelt-, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Jugendamt und den freien Trägern der Jugendhilfe Supervision als Qualitätsstandard festgeschrieben wird. Dies bedarf einer genaueren Untersuchung.



Folgendes Fazit kann man aus den Fragen zum supervisorischen Setting ziehen: Bemerkenswert ist, dass immerhin 15% der Fachkräfte in der Jugendhilfe die Supervisionskosten selbst tragen. Ca. 45% treffen die Aussage, dass sie zu wenig Supervision in Anspruch nehmen können. Zu knapp 2/3 finden die Supervisionen in den Räumen der Einrichtungen und der Träger statt.

Von den Befragten nehmen knapp 2/3 an Fallsupervisionen teil.

Die freiwillige Teilnahme ist nur zu knapp 2/3 gegeben, 1/3 nehmen unfreiwillig an Supervisionen teil, bzw. wird die Teilnahme durch den Träger bestimmt.

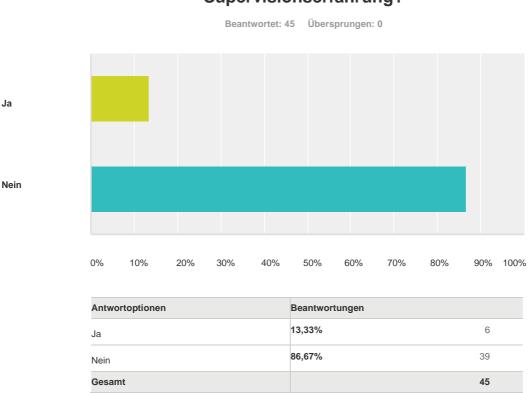
In weiteren Aussagen lässt sich die Häufigkeit von Supervision von 12 innerhalb der letzten 6 Monate bis gar nicht ausdifferenzieren (siehe Anhang). Die Dauer einer Supervisionssitzung wird mit 60–240min. (siehe Anhang) angegeben.

Die Beantwortungen lassen ein differenziertes Bild entstehen, sind aber bei dieser Stichprobenbefragung nicht mit Signifikanzen und Verknüpfungen sinnvoll darzustellen.

6.1.5 Bewertung der Supervision unter dem Gesichtspunkt "Kindeswohlgefährdung"

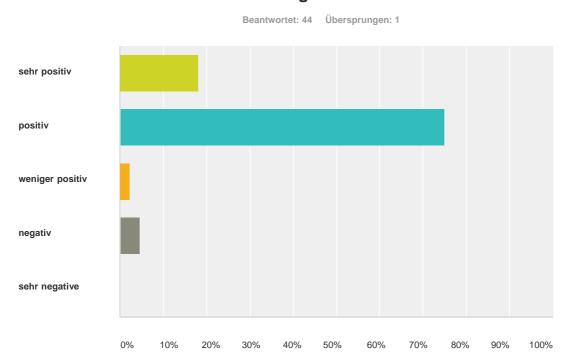
Um die Bewertung des aktuellen Supervisionsprozesses einordnen zu können, wurde mit der Frage Q5 erfragt, ob dies die erste Supervisionserfahrung ist. Für lediglich 6 SupervisandInnen ist der aktuelle Supervisionsprozess der Erste.

Q5 Ist der aktuelle Supervisionsprozess Ihre erste Supervisionserfahrung?



Mit der Frage Q6 wird die Gesamtheit der bisherigen Supervisionserfahrungen bewertet. Von den 44 Beantwortungen sind 33 mit positiv und 8 mit sehr positiv bewertet worden. Lediglich 2 bewerteten die bisherigen Supervisionserfahrungen mit negativ und 1 mit eher negativ. Diese Beantwortungen sind dahingehend bemerkenswert, dass über 90% positive bzw. sehr positive Supervisionserfahrungen haben und dem gegenüber ca. 1/3 angibt, die Teilnahme an der Supervision nicht frei entscheiden zu können (Q16).

Q6 Wie bewerten Sie Ihre bisherigen Supervisionserfahrungen insgesamt?



Antwortoptionen	Beantwortungen	
sehr positive	18,18%	8
Positive	75,00%	33
weniger positive	2,27%	1
Negative	4,55%	2
sehr negative	0,00%	0
Gesamt		44

Die Frage Q30 beschäftigt sich mit Erwartungen an Supervision. Diese beantworteten alle 45 Befragten. Zu beachten ist, dass die Erwartung 6–8 nur von 44 bewertet wurde.

Die Erwartung ,Verbesserung von Arbeitsabläufen im Team' wurden von 29 als voll zutreffend, von 14 als zum Teil zutreffend und 2 als nicht zutreffend bewertet.

Die Erhöhung der eigenen beruflichen und fachlichen Fähigkeiten wurden 32-mal als vollzutreffend bewertet, 10 zum Teil und 3 nicht zutreffend.

Voll zutreffend gaben bei der Erwartung "Verbesserung der Kommunikation im Team" 33 an, 11 zum Teil und 1 nicht zutreffend.

Unterstützung und Entlastung empfanden 29 als voll zutreffend, 14 zum Teil und 2 nicht zutreffend.

Bei der Erwartung "mehr Sicherheit bei diagnostischen Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung" gaben 20 voll zutreffend an, 17 zum Teil und 8 nicht zutreffend.

Die Optimierung von kindeswohlsichernden Interventionen bestätigten 12 als voll zutreffend, 27 zum Teil und 5 nicht zutreffend.

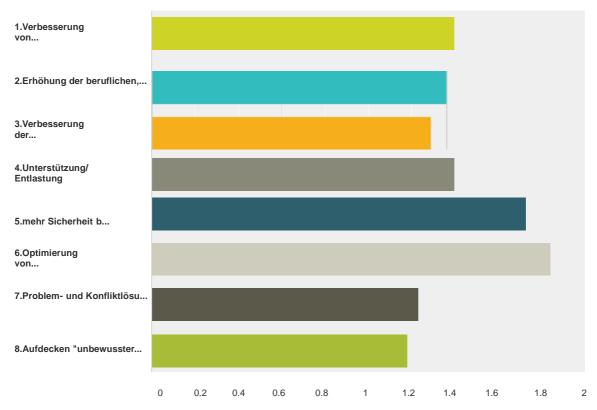
35 Befragte gaben an, das die Erwartung "Problem- und Konfliktlösungsstrategien" voll zutreffen, 8 zum Teil und 1 als nicht zutreffend.

Das "Aufdecken "unbewusster" Prozesse bei einzelnen Personen oder im Team' war für 36 voll zutreffend und für 8 zum Teil zutreffend.

Die Erwartungen an Supervision "mehr Sicherheit bei diagnostischen Entscheidungen (bei Kindeswohlgefährdung)" gaben über 80% voll zutreffend/zum Teil zutreffend an. Bei der Erwartung "Optimierung von kindeswohlsichernden Interventionen" sind es knapp 90%, die voll zutreffend /zum Teil zutreffend anklickten.

Q30 Welche Erwartungen haben Sie an Supervision?

Beantwortet: 45 Übersprungen: 0

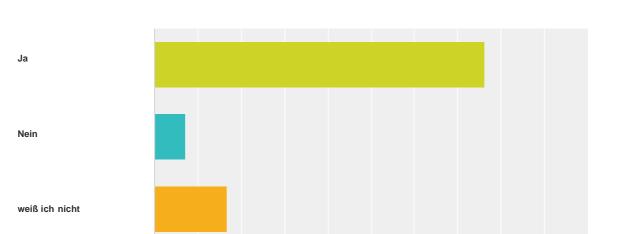


	voll zutreffend	zum Teil	nicht zutreffend	Gesamt	Gewich- teter Mittelw.
1. Verbesserung von Arbeitsabläufen im Team	64,44% 29	. ,		45	1,40
2.Erhöhung der beruflichen, fachlichen Fähigkeiten	71,11%	,		45	1,36
3.Verbesserung der Kommunikation im Team	73,33%	,	2,22 %	45	1,29
4.Unterstützung/Entlastung	64,44% 29	,		45	1,40
5.mehr Sicherheit bei diagnostischen Entscheidungen (bei Kindeswohlgefährdung)	44,44% 20			45	1,73
6.Optimierung von kindeswohlsichernden Interventionen	27,27%			44	1,84
7.Problem- und Konfliktlösungsstrategien	79,55%	,		44	1,23
8.Aufdecken "unbewusster" Prozesse bei einzelnen Personen oder im Team	81,82% 36		0,00%	44	1,18

Mit der Frage Q19 wurden die SupervisandInnen in Bezug auf die SupervisorIn befragt, ob diese auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen haben. Von 42 Beantwortungen wurden 32 mit Ja, 3 mit Nein und 7 wussten es nicht, beantwortet.

Q19 Wurde durch den Supervisor/Supervisorin auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen?

Beantwortet: 42 Übersprungen: 3



Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	76,19%	32
Nein	7,14%	3
weiß ich nicht	16,67%	7
Gesamt		42

30%

40%

50%

60%

70%

80%

90% 100%

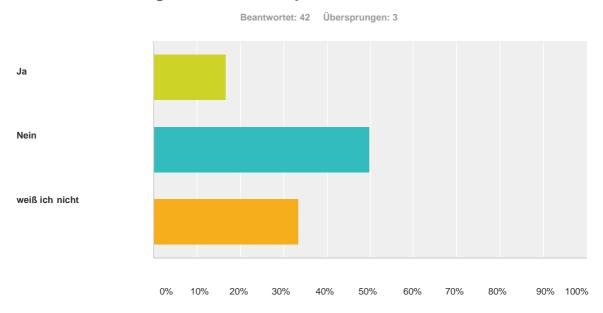
10%

20%

Die Einholung der Zustimmung von im Supervisionsprozess benannten Personen bzw. deren rechtliche Vertreter wird mit Frage Q20 wie folgt beantwortet: Von den 42 SupervisandInnen beantworteten diese Frage lediglich 7 mit Ja, hingegen mit Nein 21, 14 konnten diese Frage nicht beantworten. Eine mögliche Erklärung für lediglich 7 Einholungen zur Zustimmung ergibt sich aus der Arbeit in der Jugendhilfe, welche zunehmend im Zwangskontext erfolgt. Das Thema begleitet die Jugendhilfe seit vielen Jahren und wird, wenn überhaupt, kontrovers diskutiert. Fragestellungen wie "Gilt schon die Unterschrift im Hilfeplan als Zustimmung?", "Beendigung Kindeswohlgefährdung bricht Datenschutz?" oder "Ist durch die Schweigepflicht in der Supervision dem Thema genüge getan?".

Eine abschließende Beantwortung für den Kontext Jugendhilfe ist nicht in Sicht und wird in der Jugendhilfe, meines Erachtens, derzeit nicht als Priorität angesehen.

Q20 Wurde von den im Supervisionsprozess benannten Personen oder ihren rechtlichen Vertretern die Zustimmung eingeholt, dass sie Gegenstand von Supervision werden dürfen?

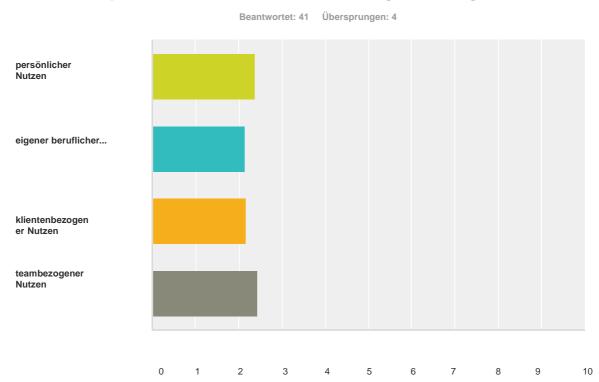


Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	16,67%	7
Nein	50,00%	21
weiß ich nicht	33,33%	14
Gesamt		42

Mit der Fragestellung Q21 wurde der jeweilige Nutzen von Supervision im Kontext Kindeswohlgefährdung erfragt. Der persönliche Nutzen wurde bei 41 Antworten von 8 als hoch eingeschätzt, 17 als mittel, 8 gering und 7 konnten Keinen ableiten.

Für den eigenen beruflichen Nutzen gaben 10 einen hohen Nutzen an, 18 einen mittleren und 9 einen geringen. 3 konnten keinen eigenen beruflichen Nutzen erkennen. Der klientenbezogene Nutzen wurde mit 9 als hoch, mit 18 als mittel und mit 9 als gering eingeschätzt. Drei konnten auch hier keinen Nutzen ableiten. Einen teambezogenen Nutzen sahen 9 als hoch an, 14 als mittel und 8 als gering an. Hier konnten 9 keinen Nutzen erkennen.

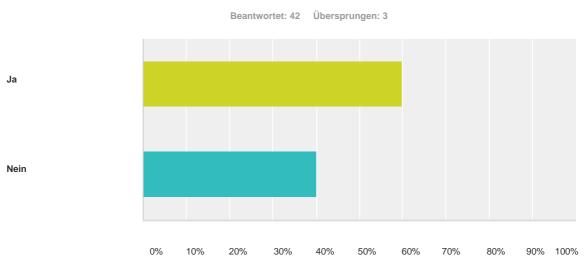
Q21 Welchen Nutzen konnten Sie in den letzten 6 Monaten aus der Supervision im Kontext Kindeswohlgefährdung ziehen?



	hoch	mittel	gering	kein Nutzen	Gesamt	Gewichteter Mittelwert
persönlicher Nutzen	20,00%	42,50%	20,00% 8	17,50%	40	2,35
eigener beruflicher Nutzen	25,00%		,	7,50%	40	2,13
klientenbezogener Nutzen	23,08%	46,15%	,	7,69%	39	2,15
teambezogener Nutzen	22,50%		,	22,50%	40	2,42

42 der Befragten beantworteten die Frage Q22, ob Klientensysteme mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung explizit in der Supervision vorgestellt wurden. 25 beantworteten die Frage mit Ja und 17 mit Nein.

Q22 Wurden Klientensysteme, in denen ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht in der Supervision vorgestellt?



Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	59,52%	25
Nein	40,48%	17
Gesamt		42

Fazit: Die Befragten bewerten ihre Supervisionserfahrungen zu 90% mit sehr positiv/positiv. Dies erstaunt auf den ersten Blick, da immerhin 1/3 der Befragten angibt, dass die Supervision nicht freiwillig sei.

Der berufliche Nutzen wird von lediglich 25% der Befragten hoch eingeschätzt und von 45% mittel. Der klientenbezogene Nutzen von Supervision ist ähnlich mit 23% als hoch und 45% als mittel eingeschätzt worden.

Diese Bewertungen des Nutzens von Supervision sind höchst bemerkenswert. Wenn nur ein Viertel der Befragten einen hohen Nutzen für ihre primären Aufgaben- und Verantwortungsbereiche ziehen können, ist hier die Supervision als wirkungsvolles Instrument der Qualitätssicherung klar zu hinterfragen.

Knapp 60% der SupervisandInnen gaben an, die Erfahrung gemacht zu haben, dass Klientensysteme in den Fallsupervisionen vorgestellt wurden, in denen mögliche Kindeswohlgefährdungen eine Rolle spielte. Dies veranschaulicht, dass die vom Gesetzgeber immer klarer formulierten Aufgaben der Jugendhilfe hinsichtlich des Kindeswohls, auch mehr und mehr in den Supervisionen Einzug halten.

Die Nachfrage nach den Erwartungen hinsichtlich mehr Sicherheit bei diagnostischen Entscheidungen (im Kontext Kindeswohlgefährdung) klickten über 80% voll zutreffend / zum Teil zutreffend. Bei den Erwartungen von kindeswohlsichernden Interventionen gaben gar über 90% an, voll zutreffend/zum Teil zutreffend.

Dies lässt interpretieren, dass an Supervisionen im Kontext "Jugendhilfe" klare Erwartungen gerichtet sind, in Bezug auf Diagnostik und Interventionen bei Kindeswohlgefährdung.

Knapp 80% der Befragten bestätigten, dass auf die Verschwiegenheit von Seiten der SupervisorInnen hingewiesen wurde. Allerdings ist genauer zu untersuchen, warum nur knapp 20% der hier Befragten sicher sind, das die Personen, die in Supervision vorgestellt werden oder ihre gesetzlichen Vertreter, die Zustimmung geben. Möglicherweise werden hier datenschutzrechtliche Vereinbarungen von Jugendamt und freien Trägern oder die vertragliche Vereinbarung im Hilfeplanverfahren zwischen den Sorgeberechtigten, dem Jugendamt (ASD) und freien Träger dahingehend interpretiert, dass damit eine Schweigepflichtsentbindung einhergeht. Dies bedarf einer vertiefenden Untersuchung. Rechtlich ist das fragwürdig bzw. nicht haltbar, denn es geht hier ja nicht nur um Datenschutz, sondern um die "Schweigepflicht bei anvertrauten Geheimissen", die dürfen ohne explizite Zustimmung der Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtige oder Vormünder nicht weitergegeben werden, selbst wenn die Supervisoren ex professione schweigepflichtig wären (wie Anwälte, Ärzte oder Seelsorger), sind sie aber nicht, sie haben kein Schweigerecht. (vgl. Petzold, Rodriguez-Petzold, (1997); Eichert, Petzold (2003a); Petzold, H., Orth-Petzold, S., Sieper, J. (2016))

Von 2001–2007 koordinierte ich in Leipzig das trägerübergreifende Team "Aufsuchende Familientherapie". Die Vorstellung eines Familiensystems in der Supervision war immer im Vorfeld damit verbunden, mit den Sorgeberechtigten bzw. deren Vertretern über das Einbringen von Themen zu sprechen. Dies schaffte zum einen Transparenz und konnte zum anderen als Feedback wieder in die Familientherapie einfließen.

In Supervisionsprozessen ermuntere ich die SupervisandInnen oft, die Familie, bzw. das Elternpaar zu einer Livesupervision einzuladen.

In nachfolgenden Supervisionen wird von einer sehr wirksamen Intervention berichtet. Die SupervisandInnen berichten, dass das Familiensystem sich sehr ernst genommen gefühlt hat und eine Nachhaltigkeit im gestiegenen Selbstwert wahrnehmbar war.

6.1.6 Einschätzung der Fachkompetenz der SupervisorIn

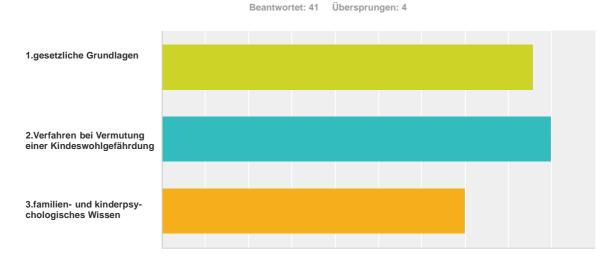
Die Frage Q27 behandelt die Einschätzung der Fachkompetenz der SupervisorInnen bezogen auf das Thema Kindeswohlgefährdung.

Die Fachkompetenz der SupervisorInnen im Kontext "gesetzliche Grundlagen" wird bei 41 Beantwortungen von 19 hoch, 15 mittel und 7 gering eingeschätzt.

Die Fachkompetenz ,Verfahren bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung' wurde von den SupervisandInnen wie folgt eingeschätzt: 14 hoch, 21 mittel und 6 gering.

Die Fachkompetenz 'familien- und kinderpsychologisches Wissen' wird den SupervisorInnen von den SupervisandInnen wie folgt zugeschrieben: 25 hoch, 15 mittel, 1 niedrig. Die dargestellten Ergebnisse zeigen im Äquivalent zu denen der Feldkompetenz ebenfalls eine qualitativ insgesamt nicht genügende Fachkompetenz der SupervisorInnen auf. Das ist ein deutliches Signal an die Fachverbände (DGSv, DGSF, u.a.) sich der Aufgabe zu stellen, in den Curricula der Weiterbildungsgänge Supervision und den aufbauenden Fortbildungen die Fach- und Feldkompetenz der SupervisorInnen für den Bereich Jugendhilfe deutlich zu stärken.

Q27 Wie schätzen Sie die Fachkompetenz der Supervisorin/des Supervisors in Bezug auf Kindeswohlgefährdung ein?



0	0.2	0.4	0.6	0.8	1	1.2	1.4	1.6	1.8	2

	Hoch	mittel	Gering	Gesamt	Gewichteter Mittelwert
1.gesetzliche Grundlagen	46,34% 19	36,59% 15	17,07% 7	41	1,71
2.Verfahren bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung	34,15% 14	51,22% 21	14,63% 6	41	1,80
3.familien- und kinderpsychologisches Wissen	60,98% 25	36,59% 15	2,44%	41	1,41

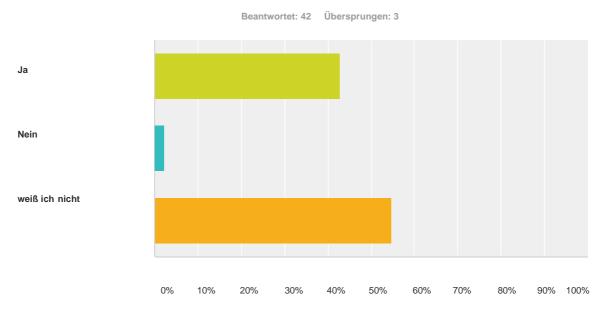
Die Frage, ob den SupervisorInnen die gesetzlichen Grundlagen bei Kindeswohlgefährdung bekannt waren, wurde von 42 beantwortet. 18 beantworteten diese mit Ja, eine Person mit Nein und 23 wussten es nicht.

Interessant ist hier, dass bei der Frage Q27 19 die Fachkompetenz "gesetzliche Grundlagen" als hoch einschätzten und 15 als mittel.

Gerade die Fachkompetenz "gesetzliche Grundlagen" muß bei den SupervisorInnen hoch sein, da hier Falschberatungen mit möglichen Konsequenzen für das KlientInnensystem und den Fachkräften einhergeht.

Die Zuschreibung der Fachkompetenz mittel spiegelt sich in dem Nichtwissen, ob den SupervisorInnen die gesetzlichen Grundlagen bekannt sind, wider.

Q23 Waren der Supervisorin/dem Supervisor die gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf Kindeswohlgefährdung bekannt?



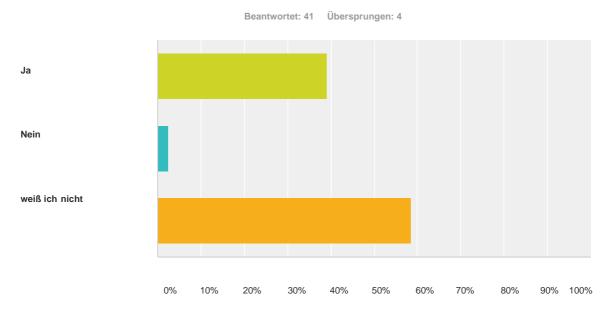
Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	42,86%	18
Nein	2,38%	1
weiß ich nicht	54,76%	23
Gesamt		42

41 SupervisandInnen beantworteten die Frage Q24, ob dem Supervisor/der Supervisorin die Fachkompetenz, Verfahren bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung, zugeschrieben wird. 16 waren sich sicher, dass diese dem Supervisor/der Supervisorin bekannt sind, 1 war sich sicher, dass nicht und 24 wussten es nicht. Lediglich knapp 40% schreiben ihrem Supervisor/ihrer Supervisorin diese Fachkompetenz sicher zu.

Dies sind ebenfalls sehr bedenkliche Werte, da hier ebenfalls durch Falschberatung Konsequenzen für das fachliche Handeln der Fachkräfte erwachsen können.

Interessant ist hier, dass bei der Frage Q27 14 die Fachkompetenz, Verfahren bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung' als hoch einschätzten und 19 als mittel. Auch bei dieser Zuschreibung von Fachkompetenz wird deutlich, dass das gesicherte Wissen darüber, nicht die Werte der Zuschreibung erreichen.

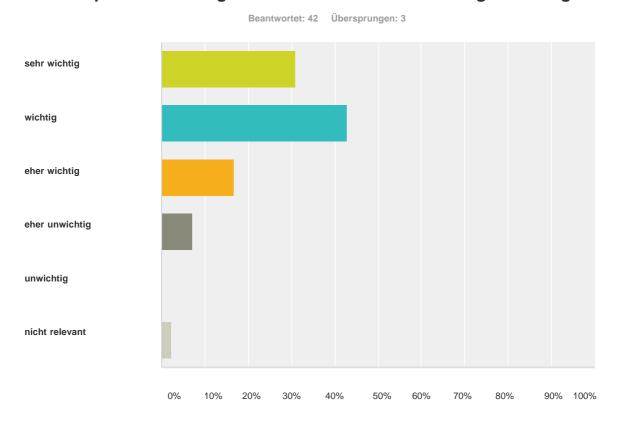
Q24 Waren der Supervisorin/dem Supervisor die Verfahrensabläufe bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung bekannt?



Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	39,02%	16
Nein	2,44%	1
weiß ich nicht	58,54%	24
Gesamt		41

Mit der Frage Q28 wurde eruiert, wie wichtig den SupervisandInnen die Fachkompetenz der SupervisorInnen im Kontext "Kindeswohlgefährdung" sind. Bei 42 Beantwortungen wurde diese 13-mal als sehr wichtig, 18-mal als wichtig und 7-mal als eher wichtig eingeschätzt. Eher unwichtig fanden dies 3, keine unwichtig und für 1 Person war die Frage nicht relevant.

Q28 Wie wichtig ist Ihnen die Fachkompetenz Ihrer Supervisorin/Ihres Supervisors bezogen auf das Thema Kindeswohlgefährdung?



Antwortoptionen	Beantwortungen	
sehr wichtig	30,95%	13
Wichtig	42,86%	18
eher wichtig	16,67%	7
eher unwichtig	7,14%	3
Unwichtig	0,00%	0
nicht relevant	2,38%	1
Gesamt		42

Fazit: Die Einschätzung der Fachkompetenzen der SupervisorInnen durch die SupervisandInnen sind bei den "gesetzlichen Grundlagen" von 82% als hoch/mittel vorgenommen worden, bei den "Verfahren bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung" 85% und bei "familien- und kinderpsychologisches Wissen" sogar 96%. Diese Werte sind erstaunlich. Bei konkreter Nachfrage, ob z.B. dem Supervisor/der Supervisorin die gesetzlichen Grundlagen bekannt sind, waren sich lediglich noch 43% sicher. Es macht den Anschein, dass die SupervisandInnen eine höhere Zuschreibung den Kompetenzen geben, als das gesicherte Wissen darum.

Die Wichtigkeit von Fachkompetenz der SupervisorInnen im Kontext Kindeswohlgefährdung wird von 90% der Befragten die Antwortoptionen "sehr wichtig" gewählt.

Dies unterstreicht nachdrücklich die Bedeutung der Fachkompetenz für die SupervisorInnen im Kontext Kindeswohlgefährdung.

6.1.7 Einschätzung der Feldkompetenz der SupervisorIn

Die Frage Q31 beschäftigt sich mit dem Thema, als was die befragten SupervisandInnen ihre/n SupervisorIn betrachten.

Als Beistand/HelferIn sahen dies (bei 45 Beantwortungen) 26 von ihnen als voll zutreffend, 14 zum Teil und 5 als nicht zutreffend.

Die Zuschreibung LehrerIn gaben nur 2 als voll zutreffend an, 15 zum Teil und 27 gar nicht.

Als SpezialistIn/ExpertIn nehmen die SupervisandInnen die/den SupervisorIn 17-mal als voll zutreffend, 22-mal als zum Teil und 6-mal nicht zutreffend wahr.

SupervisorInnen als FörderIn/EntwicklerIn von Neuem wurde 28-mal voll zutreffend und 16-mal zum Teil zutreffend, geklickt.

Als PsychotherapeutIn nahmen 4 voll zutreffend die/ den SupervisorIn wahr, 19 zum Teil und 21 nicht zutreffend.

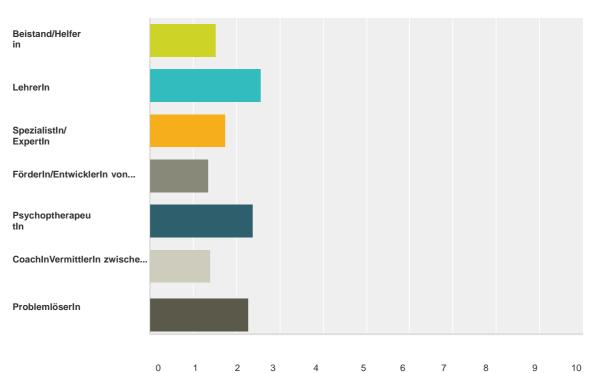
Die SupervisandInnen sehen die/ den SupervisorIn 28-mal als voll zutreffend als CoachIn/VermittlerIn zwischen Parteien, 15 zum Teil und nur 1 Person sieht dies nicht als zutreffend.

ProblemlöserIn wurde 4-mal als voll zutreffend, 24-mal zum Teil und 16-mal nicht zutreffend, geklickt.

Die stärksten Zuschreibungen sind demnach "FörderIn/EntwicklerIn von Neuem", CoachIn/VermittlerIn zwischen Parteien und Beistand/HelferIn.

Q31 Ich betrachte eine Supervisorin/einen Supervisor als:





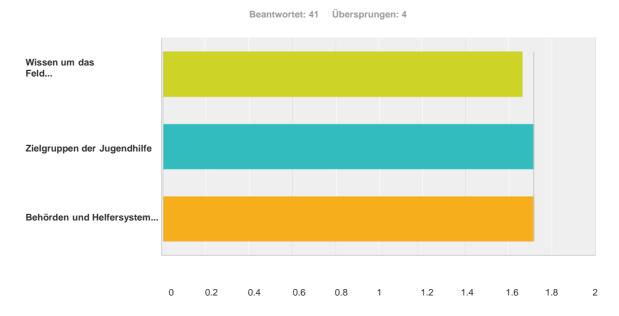
	voll zutreffend	zum Teil	nicht zutreffend	Gesamt	Gewichteter Mittelwert
Beistand/Helferin	57,78%			45	1,53
LehrerIn	4,55%	34,09%		44	2,57
Spezialistln/Expertln	37,78%			45	1,76
Förderln/Entwicklerln von Neuem	63,64% 28			44	1,36
PsychoptherapeutIn	9,09%	43,18%		44	2,39
CoachInVermittlerIn zwischen Parteien	63,64% 28			44	1,39
ProblemlöserIn	9,09%	54,55%			2,27

Mit der Frage Q25 wird die Feldkompetenz des/ der SupervisorIn im Kontext Kindeswohlgefährdung eingeschätzt. Das "Wissen um das Feld Jugendhilfe" wird wie folgt eingeschätzt: 17 der 41 SupervisandInnen klickten hoch an, 21 mittel und 3 gering. Die Feldkompetenz bezogen auf die "Zielgruppen der Jugendhilfe" wurde 15-mal hoch, 23-mal mittel und 3-mal niedrig bewertet.

Die Einschätzung der Feldkompetenz "Behörden und Helfersysteme der Jugendhilfe" wird von 17 als hoch, 19 als mittel und 5 als niedrig angesehen.

Bei der Einschätzung der Feldkompetenz wird deutlich, dass jeweils die höchsten Werte bei "mittel" zu verzeichnen sind.

Q25 Wie schätzen Sie die Feldkompetenz der Supervisorin/des Supervisors in Bezug auf Kindeswohlgefährdung ein?

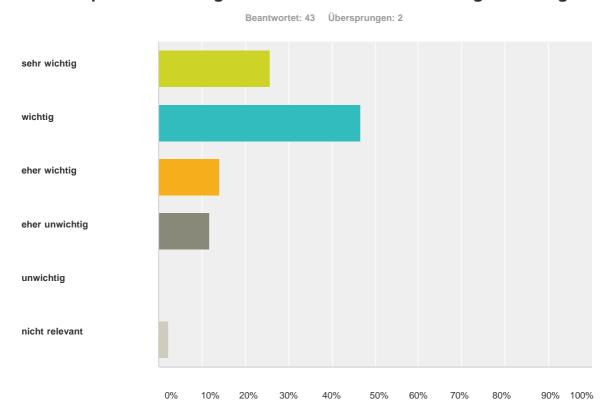


	hoch	mittel	gering	Gesamt	Gewichteter Mittelwert
Wissen um das Feld Jugendhilfe	41,46% 17	51,22% 21	7,32%	41	1,66
Zielgruppen der Jugendhilfe	36,59%			41	1,71
Behörden und Helfersysteme der Jugendhilfe	41,46%		,	41	1,71

Nachfolgend wurde mit der Frage Q26 die Wichtung der Feldkompetenz im Kontext Kindeswohlgefährdung eruiert.

Von 43 Antworten der SuperrvisandInnen wichteten 11 mit sehr wichtig, 20 mit wichtig und 6 mit eher wichtig. Fünf fanden die Feldkompetenz eher unwichtig, unwichtig wurde von keinem gewichtet und nicht relevant wurde einmal benannt.

Q26 Wie wichtig ist Ihnen die Feldkompetenz Ihrer Supervisorin/Ihres Supervisors bezogen auf das Thema Kindeswohlgefährdung?



Antwortoptionen	Beantwortungen	
sehr wichtig	25,58%	11
Wichtig	46,51%	20
eher wichtig	13,95%	6
eher unwichtig	11,63%	5
Unwichtig	0,00%	0
nicht relevant	2,33%	1
Gesamt		43

Q32 Welche möglichen "Risiken und Nebenwirkungen" beinhalten Ihrer Meinung nach Prozesse zum Thema "Kindeswohl" in der Supervision für Sie?

Beantwortet: 31 Übersprungen: 14

Beantwortungen
Fehlinterpretationen von Wahrnehmungen; Dogmatismus; Hyperaktionismus
Vorteile überwiegen, Risiko Datenschutz bzw. Kollegen kennen den Fall bereits und sind "emotional" involviert
Verallgemeinerung
verschiedene auffassungen
Fälle von Kindeswohlgefährdung treten bei uns extrem selten auf. Unser Superisor, wäre dann auch nicht unser Ansprechpartner. In Fällen von Kindeswohl muss häufig zeitnah etwas getan werden - Supervision ist aller 2-3 Monate.
Missverständnisse
Entscheidungen der Gruppe übergeben
Meinungsverschiedenheiten
Nichtaufarbeiten von Problemen
zu lange Wartezeiten bis zur nächsten Supervision, wenn akut gehandelt werden muss und Unsicherheiten da sind
ISt selten Gegenstand der Supervision, wird an anderer Stelle besprochen
besprochen wird nur die Wahrnehmung der Helfer, nicht der direkt Beteiligten
Entscheidungen entgegen den Interessen der Familie
Keine
Schwierigkeit durch die Distanz Einschätzungen zum Thema vorzunehmen
Keine
Keine
Fehleinschätzungen
Unzureichende Beleuchtung der Thematik.
je nach Gruppenzusammensetzung Bagatellisierung/Dramatisierung
Einseitigkeit im Fallverstehen; Checklistenmentalität
Die Beobachtung einer KWG bedarf flexibel einsetzbarer Fachkräfte. Bei akuten KWG müssen alle Beteiligten innerhalb kürzester Zeit zusammenkommen. Hier sehe ich (bisher) die Gefahr der schnellen und flexiblen Verfügbarkeit der Supervisor_innen. Viele Einrichtungen haben nur ein sehr geringes Budget für Supervision. Das könnte die Nutzung der Supervision zur Betrachtung von KWG stark einschränken.
Problematisch, wenn nötige Handlungen zugunsten einer ersten Klärung hinausgeschoben werden
ersetzt keine InsoFa, Verwirrung im Ablauf
Keine
Fehleinschätzung aufgrund der Distanz des Supervisors und subjektiven Einschätzungen der Supervidierten
Das der Fokus wenig ressourcenorientiert werden kann.
Aufregung, "zu schnell schießen"
Keine
Wenn der Supervisor zu expertenhaft rüberkommt, dass ich Dinge tue, die ich selbstreflexiv erworben nie tun
würde

Q33 Welche Auswirkungen auf die Klientlnnen haben Ihrer Meinung nach Prozesse mit dem Inhalt ,Kindeswohlgefährdung' für Ihre Klientlnnen?

Beantwortet: 32 Übersprungen: 13

Nr.	Beantwortungen
1	Schutz vor Überreaktion der Helfer und vor falschen Beschuldigungen; Chance auf konfliktfreie Kommunikation über Verdachtsmomente und über Schritte bei Bestätigung; Chance auf Rückführung bei Inobhutnahmen; Schutz der Kinder
2	????Verstehe die Frage nicht, Erkennen der Notwendigkeit von konsequentem Handeln ???
3	Geringe
4	anderes selbstbild, auffallend aggressives oder zurückgezogenes Verhalten
5	Supervisionsprozesse? -höhere Qualität durch Reflexion
6	Angst, Überforderung, Missverständnisse
7	kann zu Beziehungsabbruch führen
8	Ablehnung, Distanz und Rückzug aus dem Hilfeprozess wenn es nicht als Hilfe vom Klienten verstanden wird
9	Sie können zu mehr Handlungssicherheit im Umgang mit den KlientInnen führen
10	direkt Betroffene sind nicht am Prozess beteiligt, können somit nicht einbezogen werden. Prozess der Umsetzung wird nach der SV i.d.R. nicht begleitet. Mangel an Nachhaltigkeit
11	Sicherung des Kindeswohls
12	Da ich ein großer Bestandteil der Supervision bin, kann ich so einen anderen Umgang mit dem Kind entwickeln. Insofern verbessert sich mein Umgang mit dem Kind.
13	k.a.
14	bessere Hilfsmöglichkeiten durch Fallberatung; evtl. schnellere Abgabe des Falls, da deutlich wird, dass der Berater den Fall nicht mehr allein übernehmen kann
15	Sicherheit im Umgang mit dem Thema
16	Vertrauensverlust der KlientInnen
17	Besseres Verständnis für klientenzentriertes Verhalten.
18	Veränderungen im Leben, Entlastung und Klarheit
19	Klarheit
20	evtl Vorverurteilung?
21	Sicherheit im Umgang mit dem Thema
22	Handlungssicherheit der Fachkräfte schützt die Klient_innen vor nicht gerechtfertigtem Aktionismus. Fachkräfte überdenken möglicherweise auch ihre Haltung ggü. den Klient_innen und erweitern ihren eigenen Spielraum dessen, was noch angemessen und im grünen Bereich für ein Kind ist. Fachkräfte schulen ihren ressourcenorientierten und positiven Blick auf Klient_innen.
23	Fachpersonal ist geklärter im Umgang mit Kindeswohlgefährdung und damit sicherer und handlungsfähiger gegenüber KlientInnen.
24	Aktionismus beim Helfer möglich
25	Klärung, Konfrontation
26	sensiblerer Umgang dank verbessertem Blickwinkel
27	Ein aufklärender Umgang sollte zukünftige Gefährdungen abwenden. Gegebenenfalls kommt es zu einem Kontaktabbruch bei anhaltender Kindeswohlgefährdung.
28	Geschärfteren Blick- Verlieren der Augenhöhe
29	klarere Handlungsabläufe
30	Transparenz im Prozess, Mehr Mitwirkungsmöglichkeiten

31	besserer Schutz
32	Sicherer Umgang von den fk zu den klienten

Q34 Welche 'protektiven und präventiven Faktoren' (schützende, stützende, fördernde Anteile) beinhaltet Supervision in Bezug auf Prozesse zum Thema 'Kindeswohl' für Ihre KlientInnen?

Beantwortet: 26 Übersprungen: 19

Nr.	Beantwortungen
1	siehe 34
2	lst der größte Anteil, Empfehlungen, Hilfsangebote für die beteiligten, um helfen zu können und vielleicht den verdacht der Kindeswohlgefährdung zu entkräften bzw. zu vermeiden. In der Regel brauchen alle Beteiligten Hilfe !
3	Geringe
4	Entlastung, Teilhabe, Verstehen
5	Klarheit benennen, Sammlung von Interventionsmaßnahmen, Austausch über Helfersysteme, Vorgehensweisen, Aufdecken von Systemen, Handlungen
6	Wissenserwerb warum der Prozess der Kindeswohlgefährdung überhaupt aufgekommen ist, daraus folgend Neuerwerb von Handlungskompentenzen und Entlastung in der Überforderungssituation
7	Schutz vor zu langem Abwarten oder vorschnellem Eingreifen
8	Helfer werden sensibilisiert / wachsam
9	Schutz des Kindes im Fokus
10	Klärung von gesetzlichen Vorgaben, Optimierung von Entscheidungsprozessen, Einbeziehen unterschiedlicher Perspektiven
11	für den Berater: Bewusstwerden, wann der Fall nicht mehr allein getragen werden kann; Klienten: bestmögliche Hilfen, HzE, Unterstützung aus anderen Bereichen etc.
12	Aufkärung der Klienten
13	erhöhte Aufmerksamkeit
14	Verbessertes Handeln für Kindeswohl des Klienten.
15	hier gibt es Bedarf, auch wenn nach Ressourcen der Klienten geschaut wird
16	evtl Sicherheit für einen selbst, dadurch mehr Professionalität im Umngang mit Klienten
17	Handlungssicherheit, Rollen- Situationsklärung, Verstehen was los ist und erste Lösungsansätze finden
18	Verlassen des eigenen Tanzbereiches, Sichtweise auf das Verstehen von Andersartigkeit lenken.
19	Aufklärung, therapeutische Hilfen, Jugendhilfe, unterstützende andere Hilfen können zeitl. angemessener und zielgerichteter angeboten werden
20	Sicherheit beim Helfer
21	Erhebliche
22	Da Supervisoren nicht nur aus dem Jugendhilfesektor kommen können auch andere STrukturen erkannt werden, die eine Kindswohlgefährdung abwenden können.
23	Klar kriegen der Fakten und meine Rolle- bis tu welchem Punkt gehe ich mit, wann muss ich einschreiten
24	Handlungssicherheit
25	Kenntnis um erfolgreiche Prozesse ohne eigene Erfahrungen gemacht zu haben (Vorbild)
26	Den Klienten vermitteln was richtig u was falsch ist. Wie weit auch die Familienangehörigen gehen dürfen

Fazit: Die hohen Zuschreibungen der SupervisandInnen an SupervisorIn als Förderer/EntwicklerIn von Neuem deutet drauf, dass SupervisorInnen CreatorInnen in der Jugendhilfe wahrgenommen werden, dies kann meines Erachtens nur gelingen, wenn SupervisorIn ein gesichertes Maß an Feldkompetenz besitzt, um ,im Feld' realistische Ideen zu kreieren, dies wird auch nicht ohne eine solide Fachkompetenz gehen. Dies gilt besonders für neue Herausforderungen der Jugendhilfe. Exemplarisch steht hierfür die aktuelle Herausforderung, unbegleitete minderjährige Ausländer in Obhut der Jugendhilfe zu nehmen und diese u.a. in die Formen der stationären Jugendhilfe zu integrieren. In Sachsen wurden 2014 knapp 4000 stationäre Unterbringungen erfasst. Seit 2015/16 mussten innerhalb kürzester Zeit ca. 2000 Inobhutnahmeplätze und stationäre Plätze nach §34 SGB VIII für umA's geschaffen werden (dies bei einer bisherigen 60%igen Aufnahmequote von umA's nach dem Königssteiner Schlüssel!). Die drei Supervisionsprozesse des Autor's in Erstinobhutnahmeeinrichtungen für umA's bestätigen diese Annahme aktuell. Die Situation erfordert Kreativität, fortbildnerische Fähigkeiten, neue Gesetzlichkeiten in die Realität zu transferieren und Ideen. Team und Einrichtungssituationen aus der Chaosphase in die Pionierphase zu begleiten.

Der Wunsch nach Beistand und Hilfe zeigt meines Erachtens die Hoffnung der SupervisandInnen auf, aus scheinbar unlösbaren Situationen gut herauszukommen und belastende Situationen und Erlebnisse gut begleitet zu wissen.

- 6.2 Ergebnisse Fragebögen SupervisorInnen
- 6.2.1 Die Rücklaufquote

Es wurden insgesamt 28 Fragebögen per E-Mail von der Plattform surveymonkey® an SupervisorInnen gesandt. Der Rücklauf betrug 10 Fragebögen. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 35,71%.

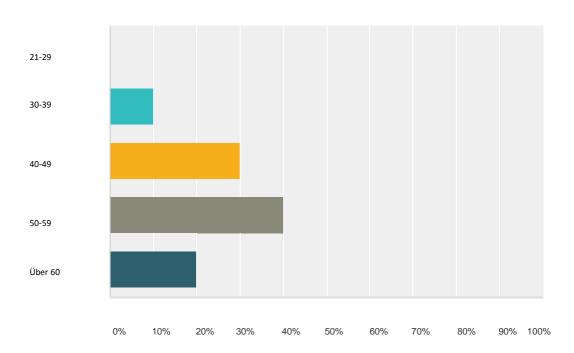
Das Ausfüllverhalten der SupervisorInnen ist in den Diagrammen markiert.

6.2.2 Soziodemographische Angaben der SupervisorInnen

Von den 10 SupervisorInnen sind 4 zwischen 50-59, 3 zwischen 40-49, 2 über 60 und 1 zwischen 30-39 Jahren.

Q1 Wie alt sind Sie?

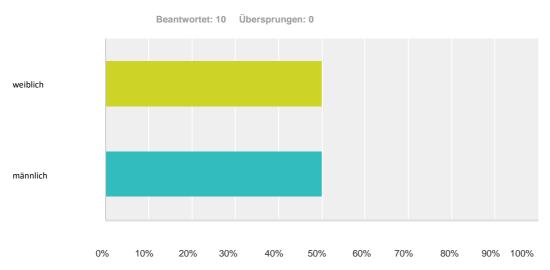
Beantwortet: 10 Übersprungen: 0



Antwortoptionen	Beantwortungen	
21-29	0,00%	0
30-39	10,00%	1
40-49	30,00%	3
50-59	40,00%	4
Über 60	20,00%	2
Gesamt		10

Die 10 SupervisorInnen sind vom Geschlecht her heterogen, 5 weibliche und 5 männliche.





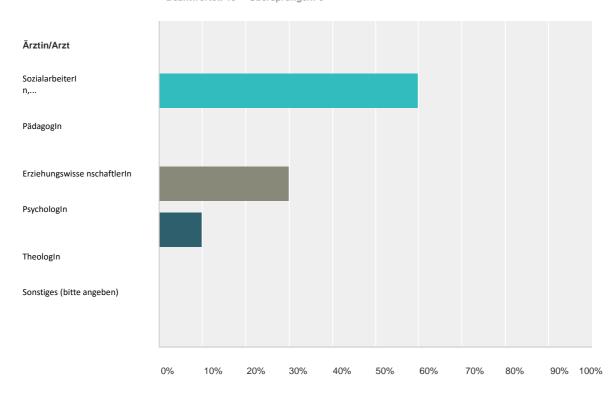
Antwortoptionen	Beantwortungen	
Weiblich	50,00%	5
Männlich	50,00%	5
Gesamt		10

Q3 nach dem Grundberuf wurde wie Frage folgt beantwortet: SupervisandInnen verfügen über einen Abschluss als 3 SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn, über einen Abschluss als ErziehungswissenschaftlerIn und 1 einen Abschluss als PsychologIn.

Alle angegebenen Grundberufe können klare Bezüge zur Jugendhilfe aufweisen und sind in dieser auch vertreten.

Q3 Über welchen Grundberuf verfügen Sie?





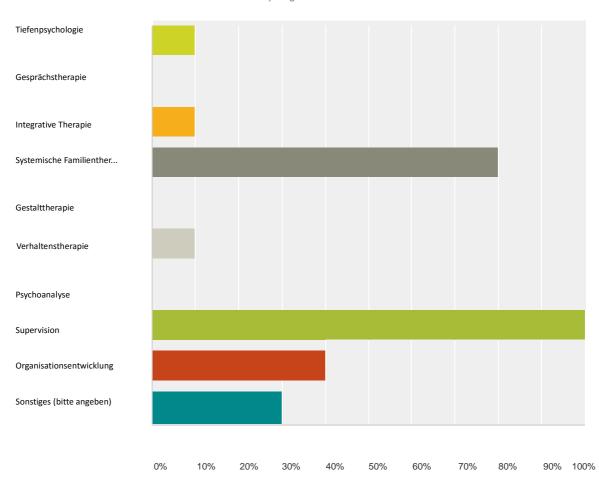
Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ärztin/Arzt	0,00%	0
SozialarbeiterIn, -SozialpädagogIn	60,00%	6
Pädagogln	0,00%	0
ErziehungswissenschaftlerIn	30,00%	3
PsychologIn	10,00%	1
Theologin	0,00%	0
Sonstiges (bitte angeben)	0,00%	0
Gesamt		10

Die Ergebnisse der Frage Q4 nach Psychotherapieausbildung und/oder

Zusatzausbildungen stellen sich wie folgt dar: Alle 10 SupervisorInnen verfügen über eine Supervisionsausbildung. 8 der SupervisorInnen haben einen Abschluss in systemischer Therapie, 4 in Organisationsentwicklung und jeweils 1 in Tiefenpsychologie, integrative Therapie, Verhaltenstherapie, Transaktionsanalyse, NLP und Psychodrama. In der Einzelauswertung der Fragebögen wurde deutlich, dass alle SupervisorInnen, bis auf eine Ausnahme, über mindestens eine weitere therapeutische Ausbildung verfügen.

Q4 Über welche Psychotherapieausbildung und/oder Zusatzausbildung verfügen Sie (Mehrfachnennung möglich)?



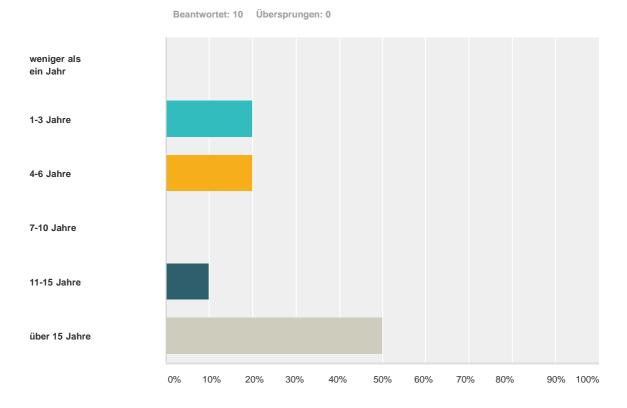


Antwortop	otionen	Beantwortungen	
Tiefenpsyc	hologie	10,00%	1
Gesprächs	therapie	0,00%	0
Integrative	Therapie	10,00%	1
Systemisch	ne Familientherapie	80,00%	8
Gestaltthe	rapie	0,00%	0
Verhaltens	therapie	10,00%	1
Psychoana	ılyse	0,00%	0
Supervisio	n	100,00%	10
Organisatio	onsentwicklung	40,00%	4
Sonstiges	(bitte angeben)	30,00%	3
Befragte g	esamt:		10
Nr.	Sonstiges (bitte angeben)		

1	Hypnotherapie	
2	Transaktionsanalyse, NLP	
	Psychodrama-Therapeutin, Trainerin, Heilpraktikerin Psychothrapie	

Die Frage Q5 nach der Anzahl der Jahre der Tätigkeit als SupervisorIn wurde wie folgt beantwortet: Die Hälfte der SupervisorInnen arbeiten seit über 15 Jahren in diesem Bereich. Jeweils 2 arbeiten seit 1-3 Jahren, bzw. 4-6 Jahren als SupervisorIn, 1 ist seit 11-15 Jahren tätig.

Q5 Seit wie vielen Jahren sind Sie als SupervisorIn tätig?



Antwortoptionen	Beantwortungen	
weniger als ein Jahr	0,00%	0
1-3 Jahre	20,00%	2
4-6 Jahre	20,00%	2
7-10 Jahre	0,00%	0
11-15 Jahre	10,00%	1
über 15 Jahre	50,00%	5
Gesamt		10

Fazit: Die Stichprobe der SupervisorInnen ergibt, dass eine alters- und geschlechtsheterogene Gruppe befragt werden konnte. Die Grundausbildungen, SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn, ErziehungswissenschaftlerInnen und PsychologIn, lassen den Schluss zu, dass die SupervisorInnen bereits im Studium in Teilen, Fachund Feldwissen über den Bereich Jugendhilfe erworben haben. Die 28 angeschriebenen SupervisorInnen, welche ich über Internetplattformen gefunden habe wurden vom Autor in Recherche der beruflichen Websites dahingehend für die Befragung geeignet angesehen, da sie jeweils ihre supervisorischen Leistungen explizit auch auf dem Feld der Jugendhilfe anbieten. Die Befragten haben alle ihre berufliche Praxis in Mitteldeutschland (Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) Alle SupervisorInnen verfügen über eine Supervisionsausbildung. Außer einem Supervisor, welcher seit 1-3 Jahren in der supervisorischen Praxis ist, haben die anderen SupervisorInnen mindestens 1 therapeutische Zusatzausbildung.

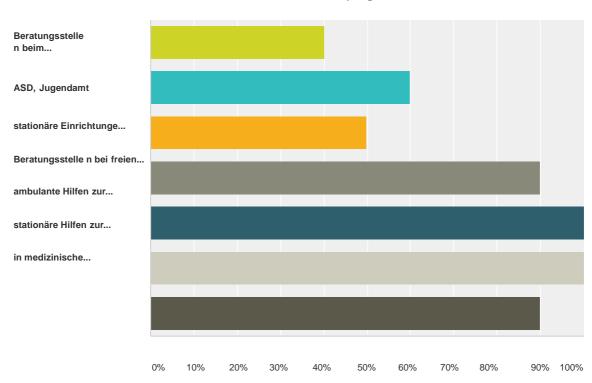
6.2.3 Supervisorisches Setting in der Einrichtung

Die Frage Q6 erfasst die Bereiche in der Jugendhilfe in welchem die

SupervisorInnen tätig sind. Alle zehn SupervisorInnen sind in den Bereichen ambulante und stationäre Einrichtungen tätig. Neun supervidieren Beratungsstellen der freien Träger und in medizinischen, sozialen und pädagogischen Einrichtungen. Sechs der zehn SupervisorInnen bieten Supervision in den ASD's der Jugendämter an, fünf bei stationären Einrichtungen der Jugendämter und vier bei Beratungsstellen des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Q6 In welchen Bereichen der Jugendhilfe supervidieren Sie (Mehrfachnennungen möglich)?



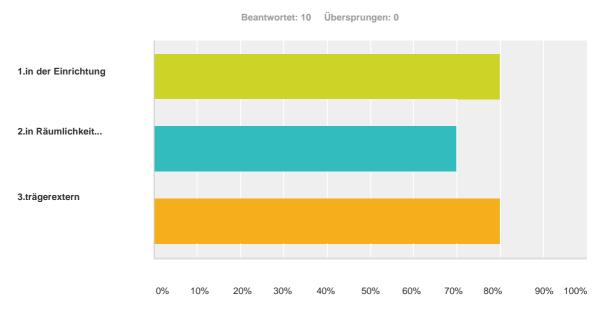


Antwortoptionen	Beantwortungen	
Beratungsstellen beim öffentlichen Jugendhilfeträger	40,00%	4
ASD, Jugendamt	60,00%	6
stationäre Einrichtungen beim öffentlichen Jugendhilfeträger (auch Kita und Horte)	50,00%	5
Beratungsstellen bei freien Jugendhilfeträgern	90,00%	9
ambulante Hilfen zur Erziehung bei freien Jugendhilfeträgern	100,00%	10
stationäre Hilfen zur Erziehung bei freien Jugendhilfeträgern (auch Kita und Horte)	100,00%	10
in medizinischen, sozialen oder pädagogischen Einrichtungen	90,00%	9
Befragte gesamt:		10

Die Supervisionen finden in verschiedenen räumlichen Settings statt.

Acht von zehn SupervisorInnen geben an, Supervision in den Räumen der Einrichtung zu geben, Sieben führen Supervisionen in Räumen des Trägers durch und Acht gaben, an Supervision trägerextern durchzuführen.

Q9 In welchem Rahmen finden die Supervisionen statt (Mehrfachnennung möglich)?

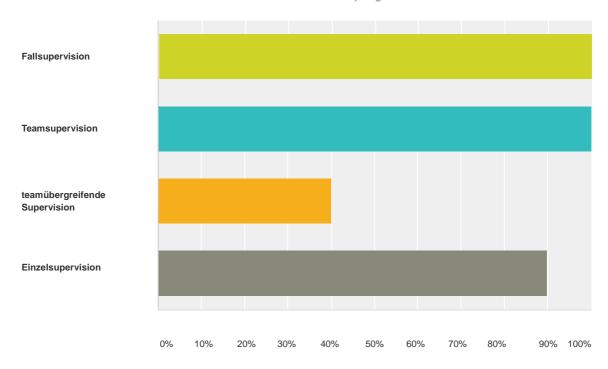


Antwortoptionen	Beantwortungen	
1.in der Einrichtung	80,00%	8
2.in Räumlichkeiten des Trägers	70,00%	7
3.trägerextern	80,00%	8
Befragte gesamt:		10

Die Frage Q10 beschäftigt sich mit den Formen der Supervision. Alle 10 SupervisorInnen führen sowohl Fall- als auch Teamsupervision durch. 9 bieten Einzelsupervisionen an und 4 supervidieren teamübergreifende Supervisionen.

Q10 Welche Formen der Supervision leisten Sie (Mehrfachnennung möglich)?

Beantwortet: 10 Übersprungen: 0

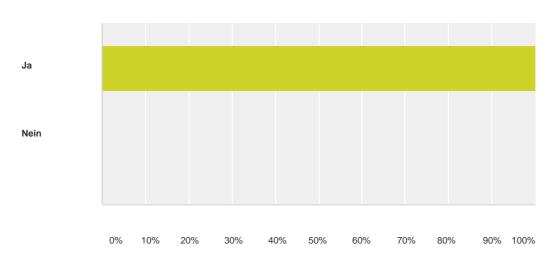


Antwortoptionen	Beantwortungen	
Fallsupervision	100,00%	10
Teamsupervision	100,00%	10
teamübergreifende Supervision	40,00%	4
Einzelsupervision	90,00%	9
Befragte gesamt:		10

Alle zehn SupervisorInnen weisen auf ihre Verschwiegenheitspflicht hin.

Q11 Weisen Sie auf Ihre Verschwiegenheitspflicht hin?

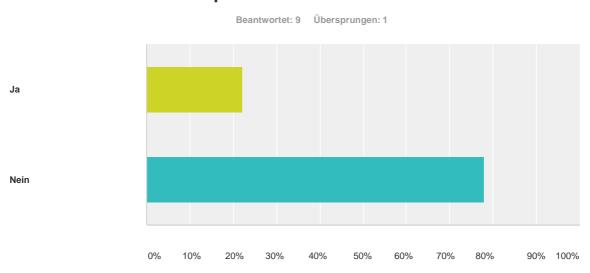




Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	100,00%	10
Nein	0,00%	0
Gesamt		10

Die Frage nach der Zustimmung der benannten Personen bzw. deren rechtliche Vertretungen Gegenstand der Supervision zu sein, wurden bei 9 Beantwortungen nur 2 mit Ja und 7 mit Nein beantwortet. Dies spiegelt die oben geführte Diskussion wieder.

Q12 Fragen Sie die Teams, ob bei den im Supervisionsprozess benannten Personen oder ihre rechtlichen Vertretungen die Zustimmung eingeholt wurde, dass ihre Probleme Gegenstand von Supervision werden dürfen?

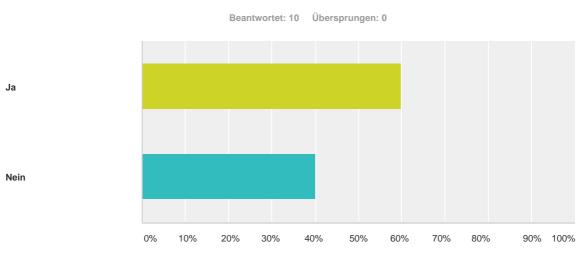


Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	22,22%	2
Nein	77,78%	7
Gesamt		9

6.2.4. Thematisierung Kindeswohlgefährdung in der Supervision

Die Frage ob die SupervisorInnen nach einrichtungsinternen Konzepten zur Kindeswohlgefährdung die SupervisandInnen befragen, wurde sechsmal bejaht und 4 mal verneint.

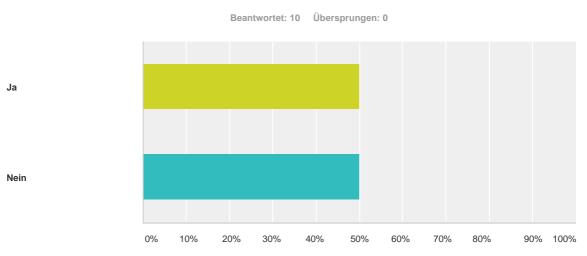
Q7 Fragen Sie, ob in den supervidierten Einrichtungen Konzepte zur Kindeswohlgefährdung vorhanden sind?



Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	60,00%	6
Nein	40,00%	4
Gesamt		10

Die Frage ob für die Einrichtung eine "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" benannt ist, wird von 5 SupervisorInnen gestellt.

Q8 Fragen Sie, ob für die Einrichtung eine 'Insoweit erfahrene Fachkraft §8a' benannt ist?



Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	50,00%	5
Nein	50,00%	5
Gesamt		10

Die Bewertung des Nutzens für SupervisandInnen "Kontext Kindeswohlgefährdung wird durchgehend hoch und mittel eingeschätzt.

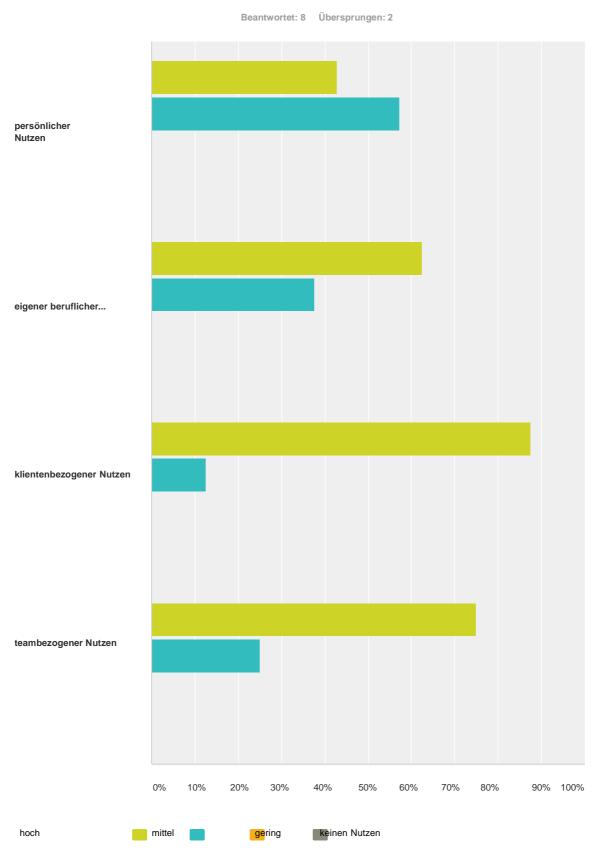
Beim persönlichen Nutzen bewerteten dies 3 mit hoch und 4 mit mittel, bei insgesamt 7 Antworten.

Der eigene berufliche Nutzen für die SupervisandInnen wird bei 8 Antworten 5-mal hoch und drei-mal mittel eingeschätzt.

Der klientenbezogene Nutzen für die SupervisandInnen wird bei 8 Beantwortungen 7-mal hoch und 1-mal mittel eingeschätzt.

Der teambezogene Nutzen wird bei 8 Beantwortungen 6-mal mit hoch und 2-mal mit mittel bewertet.

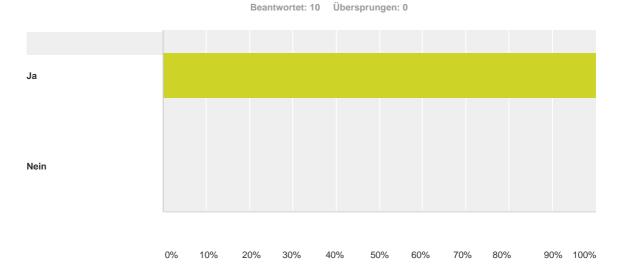
Q13 Wie bewerten Sie den Nutzen der SupervisandInnen aus der Supervision im Kontext Kindeswohlgefährdung?



	Hoch	mittel	Gering	keinen Nutzen	Gesamt
persönlicher Nutzen	42,86%	57,14%	0,00%	0,00%	7
	3	4	0	0	
eigener beruflicher Nutzen	62,50%	37,50%	0,00%	0,00%	8
	5	3	0	0	
klientenbezogener Nutzen	87,50%	12,50%	0,00%	0,00%	8
	7	1	0	0	
teambezogener Nutzen	75,00%	25,00%	0,00%	0,00%	8
	6	2	0	0	

Die Frage, ob Klientensysteme mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eingebracht worden sind, wird von allen 10 SupervisorInnen mit Ja beantwortet.

Q14 Wurden Klientensysteme, in denen der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht in der Supervision eingebracht?



Antwortoptionen	Beantwortungen		
Ja	100,00%		
Nein	0,00%		
Befragte gesamt:	10		

Fazit: Die Mehrzahl 6 von 10 weiß um die Forderung seitens der örtlichen und überörtlichen Jugendämter und fragt diese nach. Die Hälfte der SupervisorInnen fragt explizit nach der "insoweit erfahrenen Fachkraft §8a".

Der Nutzen für die SupervisandInnen wird durchgehend als hoch bzw. mittel eingeschätzt. Hier ist besonders der klientenbezogene Nutzen hervorzuheben, der mit 87,5% hoch eingeschätzt wird.

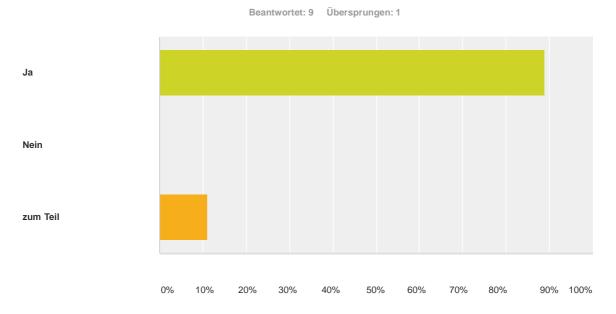
Alle befragten SupervisorInnen haben in ihren Supervisionsprozessen mit der Thematik Kindeswohlgefährdung zu tun.

Dies verdeutlicht die hohe Notwendigkeit der fundierten Fach- und Feldkompetenzen "Kindeswohlgefährdung" für Supervisionen in der Jugendhilfe.

6.2.5 Einschätzung der eigenen Fachkompetenz

Die Frage nach dem bekannt sein von gesetzlichen Grundlagen antworteten 9 mit Ja und 1 mit zum Teil.

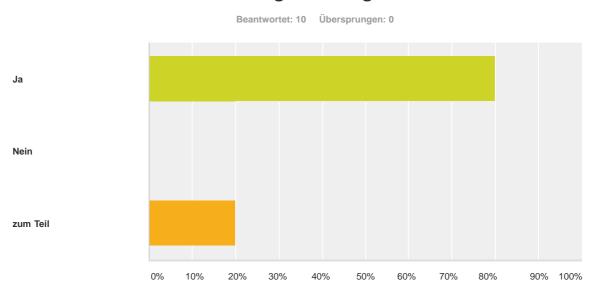
Q15 Sind Ihnen die gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf Kindeswohlgefährdung bekannt?



Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	88,89%	8
Nein	0,00%	0
zum Teil	11,11%	1
Gesamt		9

Die Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung sind acht von zehn SupervisorInnen bekannt, zwei sind diese zum Teil bekannt.

Q16 Sind Ihnen die Verfahrensabläufe bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung bekannt?



Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	80,00%	8
Nein	0,00%	0
zum Teil	20,00%	2
Gesamt		10

Die Einschätzung der eigenen Fachkompetenz in Bezug auf Kindeswohlgefährdung wird wie folgt gewichtet:

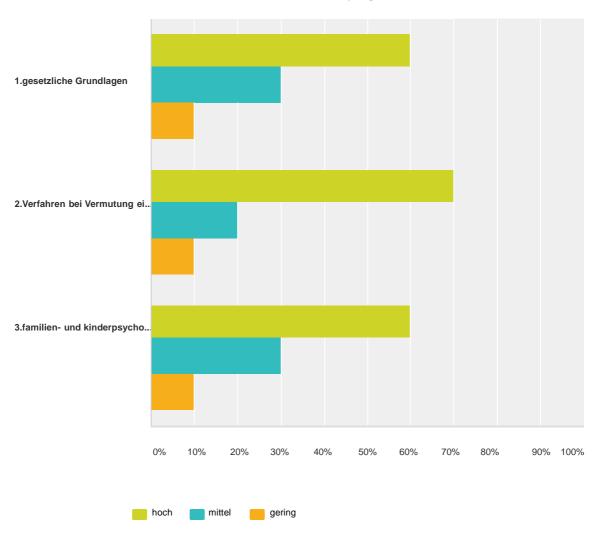
Die Fachkompetenz "gesetzlichen Grundlagen" wird von 6 SupervisorInnen mit hoch angegeben, von 3 mit mittel und von 1 mit gering.

Die Fachkompetenz ,Verfahren bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung' wird von 7 hoch eingeschätzt, von 2 mit mittel und von 1 mit gering.

Die Fachkompetenz ,familien- und kinderpsychologisches Wissen' wird von 6 mit hoch, 3 mit mittel und 1 mit gering eingeschätzt.

Q18 Wie schätzen Sie Ihre Fachkompetenz in Bezug auf Kindeswohlgefährdung ein?





	hoch	Mittel	Gering	Gesamt
1.gesetzliche Grundlagen	60,00%	30,00%	10,00%	10
	6	3	1	
2. Verfahren bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung	70,00%	20,00%	10,00%	10
	7	2	1	
3.familien- und kinderpsychologisches Wissen	60,00%	30,00%	10,00%	10
	6	3	1	

Die Bewertung der dargestellten Themen wurde wie folgt vorgenommen:

Voll zutreffend für alle SupervisorInnen ist die "Verbesserung der Kommunikation".

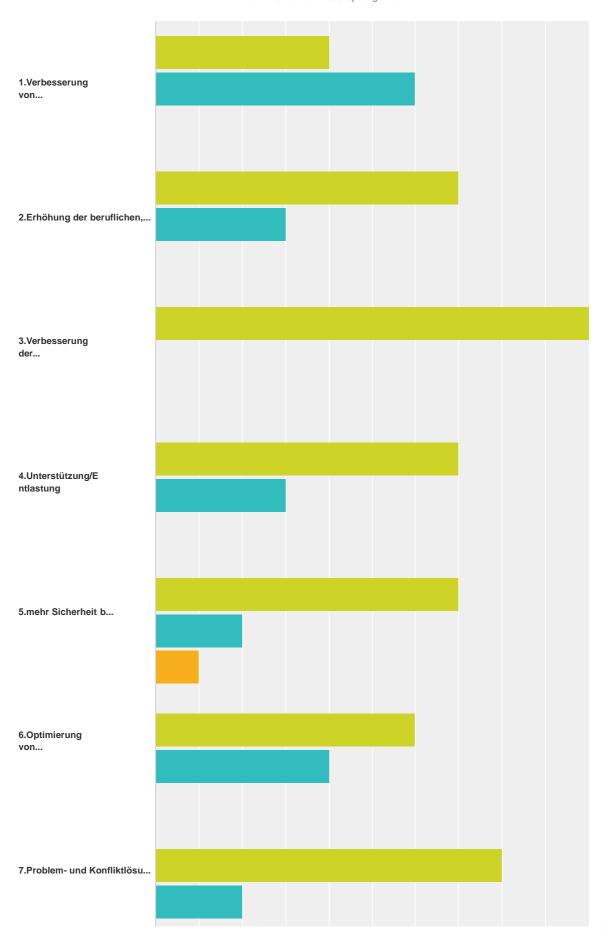
Acht von zehn SupervisorInnen nennen voll zutreffend "Problem- und Konfliktlösungsstrategien".

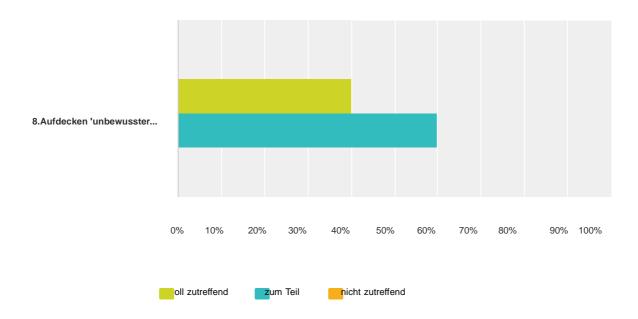
Die Bewertung des Themas 'mehr Sicherheit bei diagnostischen Entscheidungen (Kindeswohlgefährdung)' wurde von 7 als voll zutreffend, 2 zum Teil und 1 nicht zutreffend geklickt.

,Optimierung von kindeswohlsichernden Interventionen' wurde 6-mal mit voll zutreffend und 4-mal zum Teil bewertet.

Q20 Bitte bewerten Sie die u.g. Themen in Ihren Supervisionen:

Beantwortet: 10 Übersprungen: 0





	voll zutreffend	zum Teil	nicht zutreffend	Gesamt
1.Verbesserung von Arbeitsabläufen im Team	40,00%	60,00%	0,00%	10
	4	- 6	C)
2.Erhöhung der beruflichen, fachlichen Fähigkeit	70,00%	30,00%	0,00%	10
	7	3	C)
3.Verbesserung der Kommunikation im Team	100,00%	0,00%	0,00%	10
	10	0	C)
4.Unterstützung/Entlastung	70,00%	30,00%	0,00%	10
	7	3	C)
5.mehr Sicherheit bei diagnostischen Entscheidungen	70,00%	20,00%	10,00%	10
(Kindeswohlgefährdung)	7	2	1	
6.Optimierung von kindeswohlsichernden Interventionen	60,00%	40,00%	0,00%	10
	6	4	C)
7.Problem- und Konfliktlösungsstrategien	80,00%	20,00%	0,00%	10
	8	2	. C)
3.Aufdecken 'unbewusster' Prozesse bei einzelnen Personen	40,00%	60,00%	0,00%	10
oder im Team	4	6	C	

Q23 Welche Auswirkungen auf die KlientInnen haben Ihrer Meinung nach Prozesse mit dem Inhalt "Kindeswohlgefährdung"?

Beantwortet: 9 Übersprungen: 1

Nr.	Beantwortungen
1	Der Schutz der Kinder und Jugendlichen werden größer.
2	Stärkung der gefühlten und realen Kompetenz im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen
3	für die KlientInnen kann ein kompetentes, gut funktionierendes und vernetztes Helfersystem entstehen
4	Ahaeffekte und ein sensibler Blick auf das Thema
5	die Fragen sind etwas schwierig zu beantworten -
6	Klärend, ermutigend aber auch Angst auslösend,
7	professionelles, reflektiertes Arbeiten der "Helfer"
8	im Besten Fall können die Klienten von der Klarheit der Helfer profitieren
9	Verbesserungen der psychosozialen Situation

Q24 Welche 'protektiven und präventiven Faktoren' (schützende, stützende, fördernde Anteile) beinhaltet Supervision in Bezug auf Prozesse zum Thema Kindeswohl?

Beantwortet: 9 Übersprungen: 1

Nr.	Beantwortungen
1	Die KollegInnen können das Thema geschützer sehen und professionell handeln.
2	mehr Wissen um Kindeswohlgefährdung, öffnet die Sicht auf kindeswohlgefährdenden Situationen, ermutigt vor dem Umgang mit kindeswohlgef. Situationen, nimmt die Angst vor dem Umgang mit kindeswohlgef. Situationen, ermöglicht den offenen Umgang mit eventuellen Fehlern in kindeswohlgef. Situationen, schafft gegenseitigen Halt in kindeswohlgef. Situationen, macht schnelleren Austausch bei der Vermutung von
3	die MitarbeiterInnen haben offene Augen für Kindeswohlgefährdung, haben Mut, darüber zu sprechen und dem Verdacht mit Hilfe der entsprechenden MitarbeiternInnen nachzugehennte
4	Hilfe zur Selbsthilfe
5	bestärken, bestätigen, Handlungspläne entwickeln, Stärkung im Team, Klären, wo Verantwortung liegt und wem sie übertragen wurd, bzw. wohin sie abgegeben werden kann,
6	Psychohygiene für Supervisanden
7	Blick schärfen auf Thema Kindeswohlgefährdung, Handlungsabläufe sichern, Sichtweisen reflektieren
8	genau die: protektiv und präventiv Kompetenzerweiterung und fallbezogene Sicherheit im beruflichen tun
9	Klarheit

Q25 Welche 'protektiven und präventiven Faktoren' (schützende, stützende, fördernde Anteile) beinhaltet Supervision in Bezug auf Prozesse zum Thema "Kindeswohl" für die KlientInnen?

Beantwortet: 8 Übersprungen: 2

Nr.	Beantwortungen
1	Der Schutz des Kindes wird erhöht.
2	Kinder werden geschützt, Eltern werden geschützt
3	Supervision bespricht Wege und klare Schritte, die zur Beendigung der Kindeswohlgefährdung und zum Schutz der Klientinnen dran sind.
4	Hinweise für das Klientensystem können den Blick verändern
5	Klarheit
6	Klarmachen der gesetzlichen Lage und Handlungsmöglichkeiten, Verknüpfung der Helfersysteme
7	Rollenklarheit der Helfer, Ideen zur Unterstützung der Klientinnen
8	Supervision wirkt über den Berater beim Klientel, fördert Klarheit und Respekt im Umgang, stabilisiert und sichert

Fazit: Neun von zehn SupervisorInnen sind die gesetzlichen Verfahrensabläufe bekannt, dies trifft bei den Verfahrensabläufen auf acht von zehn zu.

Die eigene Fachkompetenz in Bezug auf Kindeswohlgefährdung wird im Durchschnitt von 2/3 der Befragten SupervisorInnen mit hoch eingeschätzt. Bei der Bewertung von Themen in der Supervision fällt besonders auf, dass alle SupervisorInnen das Thema "Problem- und Konfliktlösungsstrategien" mit hoch bewerteten. Die Themen "Sicherheit bei diagnostischen Entscheidungen und "Optimierung von kindeswohlschützenden Interventionen wurde von immerhin 2/3 der Befragten mit hoch angegeben.

Die eigene Fachkompetenz in Bezug auf Kindeswohlgefährdung wird insgesamt als hoch eingeschätzt, dies verdeutlicht, dass diese als Notwendigkeit in der Supervision im Kontext Jugendhilfe, angesehen wird.

6.2.6 Einschätzung der eigenen Feldkompetenz

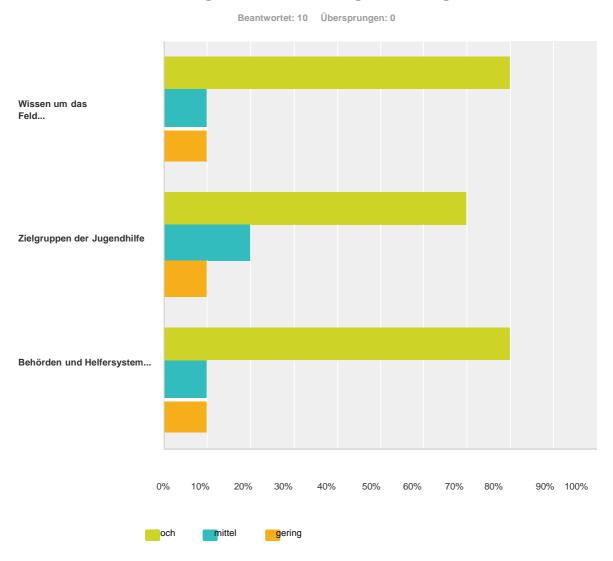
Die Einschätzung der eigenen Feldkompetenz wurde wie folgt vorgenommen:

Das "Wissen um das Feld" wurde von 8 mit hoch eingeschätzt, von 1 mittel und von 1 gering.

Das Feldkompetenz "Zielgruppe der Jugendhilfe" wurde von 7 hoch, von 2 mittel und von 1 mit gering eingeschätzt.

"Behörden und Helfersysteme der Jugendhilfe" wurde von 8 mit hoch, 1 mit mittel und 1 mit gering der eigenen Feldkompetenz eingeschätzt.

Q17 Wie schätzen Sie Ihre Feldkompetenz in Bezug auf Kindeswohlgefährdung ein?



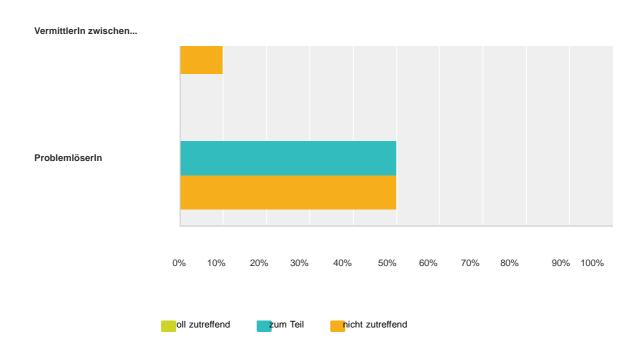
	hoch	Mittel	Gering	Gesamt
Wissen um das Feld Jugendhilfe	80,00%	10,00%	10,00%	10
Zielgruppen der Jugendhilfe	70,00%	20,00%	10,00%	10
Behörden und Helfersysteme der Jugendhilfe	80,00%	10,00%	10,00%	10

Die Bewertung der eigenen Rolle als SupervisorIn ist von den SupervisorInnen sehr differenziert dargestellt worden. Mit der Zusammennahme der Bewertungen voll zutreffend und zum Teil lassen sich aber klare Tendenzen ableiten.

Die SupervisorInnen bewerten ihre Rollen dann als "FörderIn/EntwicklerIn" und "CoachIn" mit 100 %, die Rolle als "VermittlerIn zwischen Parteien" mit 90% und die Rolle "SpezialistIn/ExpertIn" mit 70%.

Q21 Bitte bewerten Sie die jeweilige Rolle als SupervisorIn:

Beantwortet: 10 Übersprungen: 0 Beistand/Helfer LehrerIn SpezialistIn/Ex pertIn FörderIn/Entwic klerIn von... Psychotherapeut CoachIn .17



	voll zutreffend	zum Teil	nicht zutreffend	Gesamt
Beistand/HelferIn	20,00%	50,00%	30,00%	10
	2	5	3	
LehrerIn	0,00%	30,00%	70,00%	10
	0	3	7	,
Spezialistln/ExpertIn	10,00%	70,00%	20,00%	10
	1	7	2	2
FörderIn/EntwicklerIn von Neuem	60,00%	40,00%	0,00%	10
	6	4	0	
PsychotherapeutIn	0,00%	40,00%	60,00%	10
	0	4	6	
CoachIn	40,00%	60,00%	0,00%	10
	4	- 6	0	
VermittlerIn zwischen Parteien	30,00%	60,00%	10,00%	10
		6	1	
ProblemlöserIn	0,00%	50,00%	50,00%	10
	0	5	5	

Die Feldkompetenzen schreiben sich die SupervisorInnen mit 70-80% als hoch zu. Auch dies ist ein erstaunlicher Wert und zeigt auf, dass Feldkompetenzen für Supervisionen im Kontext häusliche Gewalt notwendig sind und vermutlich im

Prozess von Supervisionen erworben wurden oder die SupervisorInnen aus dem Feld Jugendhilfe kommen.

Alle befragten SupervisorInnen sahen sich als FörderIn/EntwicklerIn und CoachIn. Die Vermittlung zwischen Parteien sahen 90% als ihre Rolle an und als

SpezialistIn/ExpertIn sahen sich immerhin noch 70%.

7 Zusammenfassung

Wie eingangs erwähnt wurde im Rahmen dieser Masterthesis der Frage nachgegangen, ob und wenn ja, in welcher Form die Kindeswohlgefährdung im Rahmen von Supervision aufgegriffen und bearbeitet wird.

60% der SupervisandInnen brachten Klientensysteme in die Supervision ein, bei denen der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bestand.

Demgegenüber standen 100% der SupervisorInnen, die in Supervisionsprozessen Fälle mit Kindeswohlgefährdung bearbeiteten.

Konkret ging der Autor folgenden Fragestellungen nach:

Ist bei den Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe die "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" implementiert und wird diese durch die SupervisorInnen hinterfragt? 46,67% der SupervisandInnen ist nicht bekannt, ob eine "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" im Träger / in der Einrichtung benannt ist.

Auch von den befragten SupervisorInnen eruierten nur 50% das Bekanntsein der "Insoweit erfahrenen Fachkraft".

Wurde durch die SupervisorInnen auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen? Wurde von den im Supervisionsprozess benannten Personen oder ihren rechtlichen Vertretern die Zustimmung eingeholt, dass sie Gegenstand von Supervision werden dürfen und wurde das in der Supervision thematisiert?

Reichlich 3/4 der SupervisandInnen gaben an, durch die SupervisorIn auf die Verschwiegenheit hingewiesen worden zu sein, wobei die befragten SupervisorInnen alle an gaben, darauf hinzuweisen.

Die Zustimmung holte weniger als ein Fünftel der SupervisandInnen ein, nur reichlich ein Fünftel der SupervisorInnen erfragten diese.

Welchen Nutzen konnten die SupervisandInnen aus der Supervision im Kontext Kindeswohl ziehen?

Der berufliche und der klientenbezogene Nutzen von Supervision im "Kontext Kindeswohlgefährdung" wurde mit jeweils ca. 25% durch die SupervisandInnen als hoch eingeschätzt.

Die Bewertung des beruflichen Nutzens für SupervisandInnen wurde durch die SupervisorInnen mit über 60% hoch eingeschätzt, der klientenbezogene Nutzen sogar knapp 90%.

Hier ist eine deutliche Diskrepanz von Fremd- und Selbsteinschätzung durch die SupervisorInnen zu benennen.

Dies wirft die Frage von Evaluationsinstrumenten in Supervision auf!

Wie schätzen die SupervisandInnen die Fachkompetenz und Feldkompetenz der SupervisorInnen in Bezug auf Kindeswohlgefährdung ein und bewerten diese ihre Eigenen?

Die Fachkompetenzen der SupervisorInnen werden durch die SupervisandInnen durchschnittlich zu 50% hoch eingeschätzt.

Die SupervisorInnen selbst schätzten ihre Fachkompetenz zwischen 60% und 70% hoch ein.

Die Feldkompetenzen der SupervisorInnen werden von den SupervisandInnen lediglich mit knapp 40% hoch eingeschätzt. Die SupervisorInnen bewerten ihre Feldkompetenz mit 70% und 80% ein.

Auch hier wird deutlich, dass die Fremd- und Selbsteinschätzung der Fach- und Feldkompetenz eine große Differenz ausweist.

Zusammenfassung / Summary

Zusammenfassung: Kindeswohlgefährdung im Kontext Supervision in der Jugendhilfe in Deutschland

Im ersten Abschnitt wird auf die aktuelle Situation der Jugendhilfe eingegangen und die Supervision als ein Instrument der Qualitätssicherung in der Jugendhilfe dargestellt.

Nach der Thematisierung historischer und gesetzlicher Entwicklungen des Themas Kindeswohlgefährdung, international und in Deutschland, werden die gesetzlichen Grundlagen und Verfahrensabläufe bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung dargestellt. Gesondert werden die gesetzlichen Grundlagen und Aufgaben der Jugendhilfe bei Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer dargestellt.

Das Modell der mehrperspektivischen Supervision von Hilarion Petzold wurde für den Themenkomplex Kindeswohlgefährdung spezifiziert.

Die Masterthese geht der Frage nach, ob und wie Kindeswohlgefährdung Gegenstand von Supervision in der Jugendhilfe ist.

Die Thematisierung Kindeswohlgefährdung in Supervisionen der Jugendhilfe ist gegeben (60% der SupervisandInnen brachten diesbezügliche Fälle ein, 100% der SupervisorInnen bearbeiteten diese).

Etwa die Hälfte der SupervisandInnen konnten die "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" nicht benennen, die Hälfte der SupervisorInnen fragen, nach der Existenz dieser Funktion im Träger.

Verschwiegenheit über Themen in der Supervision wird zum großen Teil benannt. Die Zustimmung der in Supervision vorgestellten Personen bzw. deren rechtliche Vertreter werden nur durch 1/5 der SupervisandInnen eingeholt, ebenfalls 1/5 der SupervisorInnen fragen dies explizit nach.

Der Nutzen von Supervision im Kontext Kindeswohlgefährdung wird von den SupervisandInnen zu 25% als hoch eingeschätzt, die SupervisorInnen schätzen dies zwischen 60%-90% hoch ein.

Die SupervisorInnen schätzen die eigene Fachkompetenz zu 60%-70% hoch ein.

Die Zuschreibung der Feldkompetenz der SupervisorInnen durch die SupervisandInnen wird von 40% hoch bewertet.

Die SupervisorInnen schätzen ihre Feldkompetenz zwischen 70% - 80% als hoch ein.

Schlüsselwörter: Supervision, Kindeswohlgefährdung, Supervisionswirkung, Jugendhilfe, unbegleitete minderjährige Ausländer, SGB VIII

Summary: Child Endagerment in Youth Wellfare Service in Germany as the Context of Supervision

The first section describes the current situation of youth welfare and represents the supervision as an instrument of quality assurance.

After theming historical and legal development of the topic child endangerment, internationally as well as specified on Germany, legal basics and procedural processes in case of a possible child endangerment situation will be described. The legal background and the duties of the public youthrelated welfare system taking care of unattended underage foreigners will be seperately focused on.

The idea of multiperspective supervision after Hilarion Petzold has been specified to the topic of child endangerment.

This master thesis asks if and how child endangerment situations are topic to supervision in the system of youthrelated welfare.

The theming of child endangerment situations at supervisions of youthrelated welfare is given (60% of the supervisees put cases in, 100% of the supervisors worked on it).

Approximately half of the supervisees couln't name the "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a", also about half of the supervisors ask for the existence of this position at the organization.

Discretion on topics of supervisions is widely mentioned. The agreement of the persons or their legal representatives that are introduced in supervisions is taken by supervisees just in 1/5 of the cases, as well just 1/5 of the supervisors ask for it.

25% of the supervisees estimate the benefit of supervision in the context of child endangerment as high as well as 60%–90% of the supervisors.

60%–70% of the supervisors classify their own competence as high.

40% of the supervisees value the field competence of the supervisors as high.

Between 70% – 80% of the supervisors classify their own field competence as high.

Keywords: Supervision, Child Endagerment, Youth Wellfare Service, Unaccompanied Foreign Minors, Integrative Supervisory Intervention

Literaturverzeichnis

Anhorn, Roland; Bettinger, Frank; Horlacher, Cornelis; Rathgeb, Kerstin (2012): Kritik der Sozialen Arbeit – kritische Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS

Bauer, Jörg; Berker, Peter; Nemann, Margret (Hrsg.) (2015): Supervision in der Beobachtung. Opladen: Budrich

Belardi, Nando (1992): Supervision. Paderborn: Junfermann

Belardi, Nando (2014): Supervision für helfende Berufe. Freiburg im Breisgau: Lambertus

Bergknapp, Andreas (2009): Supervision und Organisation: Zur Logik von Beratungssystemen. Wien: facultas.wuv

Berker, Peter: Innensteuerung durch Supervision. In: Merchel Joachim (1998) (Hg.): Qualität in der Jugendhilfe. Kriterien und Bewertungsmöglichkeiten. Münster: Votum Verlag. 312-325.

Buer, Ferdinand (1999): Lehrbuch der Supervision. Münster: Votum

Buer, Ferdinand (Hrsg.) (2004): Die flexible Supervision: Herausforderungen – Konzepte – Perspektiven; eine kritische Bestandsaufnahme. Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwissenschaften

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2005): http://www.bagljae.de/downloads/094_fachkraeftegebot_2005.pdf

Burgard, Oliver (2016): Sozialarbeiter überholen Ingenieure. Hamburg: Die Zeit Nr. 7/2016

Busse, Stefan (2013): Supervision In: Lexikon der Sozialwirtschaft. Baden-Baden:

Nomos Verlag

Bütow, Birgit (Hrsg.) (2008): Soziale Arbeit nach dem Sozialpädagogischen Jahrhundert. Opladen: Budrich

Conen, Marie-Luise (1999): "Unfreiwilligkeit" – ein Lösungsverhalten. Zwangskontexte und systemische Therapie und Beratung. Familiendynamik

Deegener, Günther (2014): Risiko- und Schutzfaktoren des Kinder- und Jugendhilfesystems bei Prävention und Intervention im Kinderschutz. Lengrich: Pabst Science Publ.

Deutsche Gesellschaft für Supervision (Hrsg.) (2003): Berufsbild Supervisor/in. Köln: Eigenverlag

Deutsche Gesellschaft für Supervision (Hrsg.) (2003): Ethische Leitlinien. Köln: Eigenverlag

Deutsche Gesellschaft für Supervision (Hrsg.) (2006a): Der Nutzen von Supervision. Verzeichnis wissenschaftlicher Arbeiten. Köln: Eigenverlag

Deutsche Gesellschaft für Supervision (Hrsg.) (2006b): Supervision in der Kinderund Jugendhilfe. Köln: Eigenverlag

Deutsche Gesellschaft für Supervision (Hrsg.) (2007): Supervision 2007. Ein Arbeitspapier zu Grundsatzfragen. Köln: Eigenverlag

Deutsche Gesellschaft für Supervision (Hrsg.) (2012): Ein Qualitätsrahmen für Supervision und Beratung. Köln: Eigenverlag

Deutscher Bundestag (2016): Kleine Anfrage Beteiligung, Förderung und Schutz von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch die Kinder- und Jugendhilfe. Drucksache 18/7621

Die Kinderschutzzentren (Hrsg.) (2013): Handlungsstrategien zum Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl – Dokumentation der Sommerhochschule Kindersschutz 04. bis 06. September. Köln: Eigenverlag

Düwel, Heike (2015): "Folgen der Ökonomisierung für die Soziale Arbeit" In: Kühne, Hans (Hrsg.): Supervision und Soziale Arbeit: Geschichte-Praxis-Qualität. Berlin: Frank & Timme

Eichert, H.-Ch., Petzold, H.G. (2003a): Supervision und innerinstitutionelle Schweigepflicht. Vrije Universiteit Amsterdam Faculteit der Bewegingswetenschappen - Postgradualer Studiengang Supervision Amsterdam. Bei www.fpi-publikationen.de/supervision - SUPERVISION: Theorie - Praxis - Forschung. Eine interdisziplinäre Internet-Zeitschrift - 11/2003 - http://www.fpi-publikation.de/supervision/alle-ausgaben/11-2003-2003a-eichert-h-c-petzold-h-g-supervision-und-innerinstitutionelle-schweigepflicht.html-

Fellermann, Jörg (Hrsg.) (2001): Veränderte Arbeitswelt – eine Herausforderung für da Beratungskonzept Supervision. Münster: Votum

Fleuth, Stefan (2008) Supervision und Coaching in der individualpädagogischen Jugendhilfe. Hamburg: Diplomica-Verlag

Hermann-Stietz, Ina (2009): Praxisberatung und Supervision in der Sozialen Arbeit. Schwalbach/Ts.: Wochenschau-Verlag

Gorißen B. (2014): Feuerwehr und Supervision, Gluckensteinweg 136, 61350 Bad Homburg vor der Höhe / mailto:info@dr-gorissen.de, GERMANY: Journal Article

Gotthardt-Lorenz A.; Scherl M.; Wohlatz S.; Tatschl S. (2012): Werkstattberichte. Betreffende Erfahrungen - Einblicke in die Supervisionspraxis, Institut für Supervision und Organisationsentwicklung, Wien / mailto: a.gotthardt@lorenz.co.at, Austria: Journal article

Heinemann, Wolfgang; Maio, Giovanni (Hrsg.) (2010): Ethik in Strukturen bringen.

Denkanstöße zur Ethikberatung im Gesundheitswesen. Freiburg im Breisgau: Herder

Heltzel, Rudolf (2012): "Gesellschaftlicher Wandel und die Folgen für die Beratung". In: Heltzel, Rudolf; Weigand, Wolfgang: Im Dickicht der Organisation. Komplexe Beratungsaufträge verändern die Beraterrolle. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S 15–50.

Institut für soziale Arbeit e.V. (2012): Empfehlungen für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes. Münster: http://www.isa-muenster.de/cms/upload/pdf/ Empfehlungen_BkiSchG_ISA.pdf

Kraus, Herta (1950): Casework in USA. Frankfurt am Main: Metzner

Kühl, Wolfgang (Hrsg.) (1999): Qualitätsentwicklung durch Supervision. Münster: Votum

Kühl, Wolfgang; Schindewolf, Regina (Hrsg.) (1999): Supervision und das Ende der Wende. Opladen: Liske und Budrich

Kühne, Hans (Hrsg.) (2015): Supervision und Soziale Arbeit: Geschichte-Praxis-Qualität. Berlin: Frank & Timme

Kunstreich, Timm (2012): Grundstrukturen Sozialer Arbeit in Zeiten des Neo-Liberalismus: Neo-Sozialhygiene als Rassismus ohne Rassen. In: Kritik der Sozialen Arbeit – kritische Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS

Leuzinger-Bohleber M; Hartmann L; Neubert V; Fischmann T, Finger-Trescher, Urte; Eggert-Schmid Noerr, Annelinde; Ahrbeck, Bernd; Funder, Antonia (2015): Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung: Kindeswohlgefährdung – professionelle Grenzerfahrungen? Beobachtungen zur "aufsuchenden Psychoanalyse" in Frühpräventionsprojekten für "children-at-risk". Jahrbuch für Psychoanalytische Pädagogik, Band 22. Gießen: Psychosozial-Verlag

Merchel, Joachim (Hrsg.) (2015): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst. München: Ernst Reinhardt Verlag

Möller, Heidi (2012): Vertrauens- und Mißtrauenskulturenin Organisationen" In: Möller Heidi (Hrsg.): Vertrauen in Organisationen. Wiesbaden: Springer VS, S. 13-28.

Maio, Giovanni (2010): "Kritische Überlegungen zum engen Verhältnis von Ethikberatung und Zeitgeist". In: Heinemann, Wolfgang; Maio, Giovanni (Hrsg.): Ethik in Strukturen bringen. Denkanstöße zur Ethikberatung im Gesundheitswesen. Freiburg im Breisgau: Herder, S. 272-280

Münchmeier, Richard (2007): Zwischen Zuwendung und Ausgrenzung—Die Zukunft der Sozialen Arbeit im Bereich der Jugendhilfe. In *Bürgerschaftlichkeit und Professionalität* (pp. 199-204). VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Nestmann, Frank; Engel, Frank; Sickendieck, Ursel (Hrsg.) (2013): Das Handbuch der Beratung. III: Neue Beratungswelten. Fortschritte und Kontroversen. Tübingen: DGVT-Verlag.

Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (2011, 4. Auflage): Handbuch der Sozialen Arbeit. München, Basel: E. Reinhardt

Petermann, Franz (Hrsg.) (1995): Pädagogische Supervision. Salzburg: Müller

Petzold, H., Orth-Petzold, S., Sieper, J. (2016): Theoriegeleitete Arbeit und Prozesstranzparenz in der Integrativen Therapie und Supervision im Kontext "Sozialtherapie Sucht" Perspektiven für SupervisorInnen zum "Transparenzdilemma", ersch. Supervision, Jg. 2016 http://www.fpi-publikation.de/supervision/index.php

Petzold, H.G., Rodriguez-Petzold, F. (1997): Anonymisierung und Schweigepflicht in supervisorischen Prozessen - ein methodisches, ethisches, klinisches und

juristisches Problem. *Familiendynamik* 3, 288-311. Erw. in: *Petzold* (1998a) 191-212/2007a und in: *Eck, D.* (1998) (Hrsg.): Supervision in der Psychiatrie. Bonn: Psychiatrie-Verlag. 79-98.

Petzold, Hilarion, Schigl, Brigtte et al. (2003): Supervision auf dem Prüfstand: Wirksamkeit, Forschung, Anwendungsfelder, Innovation. Opladen: Leske und Budrich

Petzold, Hilarion (2007, 2. Auflage): Integrative Supervision, Meta-Consulting, Organisationsentwicklung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Petzold, H., Orth-Petzold, S., Sieper, J. (2016): Theoriegeleitete Arbeit und Prozesstransparenz in der Integrativen Therapie und Supervision im Kontext "Sozialtherapie Sucht" Perspektiven für SupervisorInnen zum "Transparenzdilemma", ersch. Supervision, Jg. 2016 http://www.fpi-publikation.de/supervision/index.php

Schone, Reinhold (2014a): Schutzkonzepte in den Erziehungshilfen. In Graubuch Erziehungshilfe. IGfH-Eigenverlag

Schone, Reinhold; Tenhaken, Wolfgang (Hrsg.) (2015, 2. Auflage): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe: Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung. Weinheim, Basel: Beltz Juventa

Schreyögg, Astrid (2010, 5. Auflage) Supervision. Ein integratives Modell. Lehrbuch. Wiesbaden: VS

Schröer, Wolfgang; Struck, Norbert; Wolff, Mechthild (Hrsg.) (2016): Handbuch der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim. Basel: Beltz Juventa

Seithe, Mechthild (2012, 2. Auflage) Schwarzbuch soziale Arbeit. Wiesbaden: VS-Verlag

Seithe, Mechthild, Wiesner-Rauh, Corinna (Hrsg.) (2013): "Das kann ich nicht mehr verantworten!" Neumünster, Paranus-Verlag

Smessaert, Angela (2016, 26. Auflage): Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Berlin: Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe

Stadt Leipzig, Amt für Jugend, Familie und Sport (2015): Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (§§ 8a und 8b SGB VIII)

Streicher-Pachmann, Monica; Streicher, Gerhardt: http://www.beziehungswerkstattjena.de/ueber-uns/geschichte.html

Thole, Werner (2010, 3. Auflage): Grundriss Soziale Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Volkshochschule Leipzig, 2016, Internet

Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland zur UN Kinderrechtskonvention

Wiesner, Reinhard; SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe; München; C.-H. Beck; 2015

Willems, Helmut; Ferring, Dieter Hrsg.) (2014): Macht und Missbrauch in Institutionen: interddisziplinäre Perspektiven auf institutionelle Konzepte und Strategien der Prävention. Wiesbaden: Springer VS

Wohlfahrt, Norbert (2007): Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse in der sozialen Arbeit auf dem Weg zum Niedriglohnberuf? In Enggruber; Ruth; Mergner, Ulrich (Hrsg.): Lohndumping und neue Beschäftigungsbedingungen in der Sozialen Arbeit. Berlin

Zwickel-Pelzer, Renate (2010): Beratung in der Sozialen Arbeit. Stuttgart: Klinkhardt

§ 1631 Abs. 2 BGB, Fassung von 1896

§ 1631 BGB, Fassung von 1958

BGBI. II 1973, S. 1553

CRC, Vertragstexte, 1989

BGBI. I 1990, S. 1163

BGBI. II 1992, S. 121

BGBI. II 1992, S. 990

BGBI. I 1997, S. 2942

BGBI. I 2000, S.1479

BGBI I 2005, S. 2729

BGBI I 2012, S. 2975

BGBI. I 2014, S. 2438

BGBI I 2015, S. 1802

Tabellenverzeichnis

1	Sind Sie männlich oder weiblich?	S. 60
2	Wie alt sind Sie?	S. 61
3	Was ist Ihr Grundberuf?	S. 62
4	In welcher Funktion arbeiten Sie?	S. 63
5	Wie viele Jahre Berufserfahrung haben Sie im sozialen Bereich?	S. 64
6	In welchem Bereich sind Sie tätig?	S. 65
7	Hat Ihre Einrichtung ein Konzept zum Umgang mit Kindes-	
	wohlgefährdung?	S. 67
8	Frage nach der 'Insoweit erfahrenen Fachkraft §8'	S. 69
9	Durch wen werden die Supervisionskosten getragen?	S. 70
10	Die zur Verfügung stehenden Supervisionsstunden sind	
	quantitativ:	S. 71
11	In welchem Rahmen findet Supervision statt?	S. 72
12	Welche Formen der Supervision nehmen Sie wahr?	S. 73
13	Ist die Teilnahme an der Supervision freiwillig?	S. 74
14	Ist der aktuelle Supervisionsprozess Ihre erste Supervisions	
	erfahrung?	S. 75
15	Wie bewerten Sie Ihre bisherigen Supervisionserfahrungen	
	insgesamt?	S. 76
16	Welche Erwartungen haben Sie an Supervision?	S. 78
17	Wurde durch den Supervisor/Supervisorin auf die Verschwiegen-	
	heitspflicht hingewiesen?	S. 79
18	Wurde von den im Supervisionsprozess benannten	
	Personen oder ihren rechtlichen Vertretern die Zustimmung	
	eingeholt, dass sie Gegenstand von Supervision werden dürfen?	S. 80
19	Welchen Nutzen konnten Sie in den letzten 6 Monaten aus der	
	Supervision im Kontext Kindeswohlgefährdung ziehen?	S. 81
20	Wurden Klientensysteme, in denen ein Verdacht auf Kindes-	
	wohlgefährdung besteht in der Supervision vorgestellt?	S. 82

21	vvie schatzen Sie die Fachkompetenz der Supervisorin/	
	des Supervisors in Bezug auf Kindeswohlgefährdung ein?	S. 85
22	Waren der Supervisorin/dem Supervisor die gesetzlichen	
	Grundlagen in Bezug auf Kindeswohlgefährdung bekannt?	S. 86
23	Waren der Supervisorin/dem Supervisor die Verfahrens-	
	abläufe bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung bekannt?	S. 87
24	Wie wichtig ist Ihnen die Fachkompetenz Ihrer Supervisorin/Ihres	
	Supervisors bezogen auf das Thema Kindeswohlgefährdung?	S. 88
25	Ich betrachte eine Supervisorin/einen Supervisor als:	S. 90
26	Wie schätzen Sie die Feldkompetenz der Supervisorin/	
	des Supervisors in Bezug auf Kindeswohlgefährdung ein?	S. 91
27	Wie wichtig ist Ihnen die Feldkompetenz Ihrer Supervisorin/Ihres	
	Supervisors bezogen auf das Thema Kindeswohlgefährdung?	S. 92
28	Welche möglichen "Risiken und Nebenwirkungen" beinhalten	
	Ihrer Meinung nach Prozesse zum Thema ,Kindeswohl' in der	
	Supervision für Sie?	S. 93
29	Welche Auswirkungen auf die KlientInnen haben Ihrer Meinung	
	nach Prozesse mit dem Inhalt ,Kindeswohlgefährdung'	
	für Ihre KlientInnen?	S. 94
30	Welche "protektiven und präventiven Faktoren" (schützende,	
	stützende, fördernde Anteile) beinhaltet Supervision in Bezug	
	auf Prozesse zum Thema "Kindeswohl" für Ihre KlientInnen?	S. 95
31	Wie alt sind Sie?	S. 97
32	Welches Gesschlecht haben Sie?	S. 98
33	Über welchen Grundberuf verfügen Sie?	S. 99
34	Über welche Psychotherapieausbildung und/oder Zusatzaus-	
	bildung verfügen Sie (Mehrfachnennung möglich)?	S.100
35	Seit wie vielen Jahren sind Sie als SupervisorIn tätig?	S.101
36	In welchen Bereichen der Jugendhilfe supervidieren Sie	
	(Mehrfachnennungen möglich)?	S.103
37	In welchem Rahmen finden die Supervisionen statt	
	(Mehrfachnennung möglich)?	S.104
38	Welche Formen der Supervision leisten Sie	
	(Mehrfachnennung möglich)?	S.105

39	Weisen Sie auf Ihre Verschwiegenheitspflicht hin?	S.106
40	Fragen Sie die Teams, ob bei den im Supervisionsprozess	
	benannten Personen oder ihre rechtlichen Vertretungen die	
	Zustimmung eingeholt wurde, dass ihre Probleme	
	Gegenstand von Supervision werden dürfen?	S.107
41	Fragen Sie, ob in den supervidierten Einrichtungen	
	Konzepte zur Kindeswohlgefährdung vorhanden sind?	S.108
42	Fragen Sie, ob für die Einrichtung eine 'Insoweit erfahrene	
	Fachkraft §8a' benannt ist?	S.109
43	Wie bewerten Sie den Nutzen der SupervisandInnen aus der	
	Supervision im Kontext Kindeswohlgefährdung?	S.111
44	Wurden Klientensysteme, in denen der Verdacht auf	
	Kindeswohlgefährdung besteht in der Supervision eingebracht?	S.111
45	Sind Ihnen die gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf	
	Kindeswohlgefährdung bekannt?	S.112
46	Sind Ihnen die Verfahrensabläufe bei einer möglichen	
	Kindeswohlgefährdung bekannt?	S.113
47	Wie schätzen Sie Ihre Fachkompetenz in Bezug auf	
	Kindeswohlgefährdung ein?	S.114
48	Bitte bewerten Sie die u.g. Themen in Ihren Supervisionen:	S.117
49	Welche Auswirkungen auf die KlientInnen haben Ihrer Meinung	
	nach Prozesse mit dem Inhalt "Kindeswohlgefährdung"?	S.118
50	Welche "protektiven und präventiven Faktoren" (schützende,	
	stützende, fördernde Anteile) beinhaltet Supervision in Bezug	
	auf Prozesse zum Thema Kindeswohl?	S.118
51	Welche 'protektiven und präventiven Faktoren' (schützende,	
	stützende, fördernde Anteile) beinhaltet Supervision in Bezug	
	auf Prozesse zum Thema ,Kindeswohl' für die KlientInnen?	S.119
52	Wie schätzen Sie Ihre Feldkompetenz in Bezug auf	
	Kindeswohlgefährdung ein?	S.120
53	Bitte bewerten Sie die jeweilige Rolle als SupervisorIn:	S.122

Abbildungsverzeichnis

1 \	Verfahrensablauf und Informationswege bei vermuteter	
	Kindeswohlgefährdung	S. 34
2	Ablaufschema Bearbeitung Meldungen § 47	S. 44
3	Supervision mit dem Focus Kindeswohlgefährdung	S. 50
4	Beantwortungen (nach Tag)	S. 56
5	Sind Sie männlich oder weiblich?	S. 60
6	Wie alt sind Sie?	S. 61
7	Was ist Ihr Grundberuf?	S. 62
8	In welcher Funktion arbeiten Sie?	S. 63
9	Wie viele Jahre Berufserfahrung haben Sie im sozialen Bereich?	S. 64
10	In welchem Bereich sind Sie tätig?	S. 65
11	Hat Ihre Einrichtung ein Konzept zum Umgang mit Kindes-	
	wohlgefährdung?	S. 67
12	Frage nach der 'Insoweit erfahrenen Fachkraft §8'	S. 68
13	Durch wen werden die Supervisionskosten getragen?	S. 69
14	Die zur Verfügung stehenden Supervisionsstunden sind	
	quantitativ:	S. 71
15	In welchem Rahmen findet Supervision statt?	S. 72
16	Welche Formen der Supervision nehmen Sie wahr?	S. 73
17	Ist die Teilnahme an der Supervision freiwillig?	S. 74
18	Ist der aktuelle Supervisionsprozess Ihre erste Supervisions-	
	erfahrung?	S. 75
19	Wie bewerten Sie Ihre bisherigen Supervisionserfahrungen	
	insgesamt?	S. 76
20	Welche Erwartungen haben Sie an Supervision?	S. 78
21	Wurde durch den Supervisor/Supervisorin auf die Verschwiegen-	
	heitspflicht hingewiesen?	S. 79
22	Wurde von den im Supervisionsprozess benannten	
	Personen oder ihren rechtlichen Vertretern die Zustimmung	
	eingeholt, dass sie Gegenstand von Supervision werden dürfen?	S. 80
23	Welchen Nutzen konnten Sie in den letzten 6 Monaten aus der	

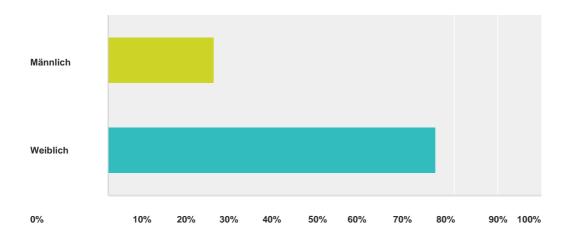
	Supervision im Kontext Kindeswohlgefährdung ziehen?	S. 81
24	Wurden Klientensysteme, in denen ein Verdacht auf Kindes-	
	wohlgefährdung besteht in der Supervision vorgestellt?	S. 82
25	Wie schätzen Sie die Fachkompetenz der Supervisorin/	
	des Supervisors in Bezug auf Kindeswohlgefährdung ein?	S. 85
26	Waren der Supervisorin/dem Supervisor die gesetzlichen	
	Grundlagen in Bezug auf Kindeswohlgefährdung bekannt?	S. 86
27	Waren der Supervisorin/dem Supervisor die Verfahrens-	
	abläufe bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung bekannt?	S. 86
28	Wie wichtig ist Ihnen die Fachkompetenz Ihrer Supervisorin/Ihres	
	Supervisors bezogen auf das Thema Kindeswohlgefährdung?	S. 88
29	Ich betrachte eine Supervisorin/einen Supervisor als:	S. 90
30	Wie schätzen Sie die Feldkompetenz der Supervisorin/	
	des Supervisors in Bezug auf Kindeswohlgefährdung ein?	S. 91
31	Wie alt sind Sie?	S. 97
32	Welches Geschlecht haben Sie?	S. 98
33	Über welchen Grundberuf verfügen Sie?	S. 99
34	Über welche Psychotherapieausbildung und/oder Zusatzaus-	
	bildung verfügen Sie (Mehrfachnennung möglich)?	S.100
35	Seit wie vielen Jahren sind Sie als SupervisorIn tätig?	S.101
36	In welchen Bereichen der Jugendhilfe supervidieren Sie	
	(Mehrfachnennungen möglich)?	S.103
37	In welchem Rahmen finden die Supervisionen statt	
	(Mehrfachnennung möglich)?	S.104
38	Welche Formen der Supervision leisten Sie	
	(Mehrfachnennung möglich)?	S.105
39	Weisen Sie auf Ihre Verschwiegenheitspflicht hin?	S.106
40	Fragen Sie die Teams, ob bei den im Supervisionsprozess	
	benannten Personen oder ihre rechtlichen Vertretungen die	
	Zustimmung eingeholt wurde, dass ihre Probleme	
	Gegenstand von Supervision werden dürfen?	S.107
41	Fragen Sie, ob in den supervidierten Einrichtungen	
	Konzepte zur Kindeswohlgefährdung vorhanden sind?	S.108
42	Fragen Sie, ob für die Einrichtung eine Insoweit erfahrene	

	Fachkraft §8a' benannt ist?	S.109
43	Wie bewerten Sie den Nutzen der SupervisandInnen aus der	
	Supervision im Kontext Kindeswohlgefährdung?	S.110
44	Wurden Klientensysteme, in denen der Verdacht auf	
	Kindeswohlgefährdung besteht in der Supervision eingebracht?	S.111
45	Sind Ihnen die gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf	
	Kindeswohlgefährdung bekannt?	S.112
46	Sind Ihnen die Verfahrensabläufe bei einer möglichen	
	Kindeswohlgefährdung bekannt?	S.113
47	Wie schätzen Sie Ihre Fachkompetenz in Bezug auf	
	Kindeswohlgefährdung ein?	S.114
48	Bitte bewerten Sie die u.g. Themen in Ihren Supervisionen:	S.116
49	Wie schätzen Sie Ihre Feldkompetenz in Bezug auf	
	Kindeswohlgefährdung ein?	S.120
50	Bitte bewerten Sie die jeweilige Rolle als SupervisorIn:	S.121

Anlage 1

Q1 Sind Sie männlich oder weiblich?

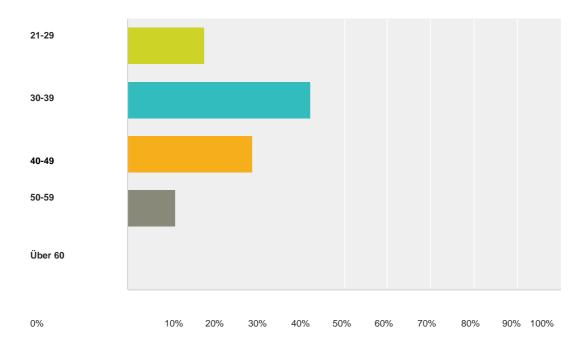
Beantwortet: 45 Übersprungen: 0



Antwortoptionen	Beantwortungen	
Männlich	24,44%	11
Weiblich	75,56%	34
Gesamt		45

Q2 Wie alt sind Sie?

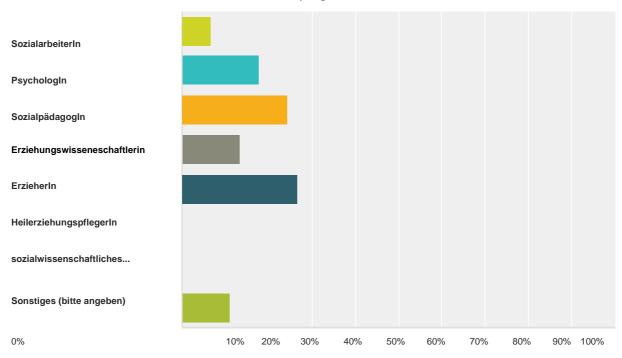
Beantwortet: 45 Übersprungen: 0



Antwortoptionen	Beantwortungen	
21-29	17,78%	8
30-39	42,22%	19
40-49	28,89%	13
50-59	11,11%	5
Über 60	0,00%	0
Gesamt		45

Q3 Was ist Ihr Grundberuf?

Beantwortet: 45 Übersprungen: 0

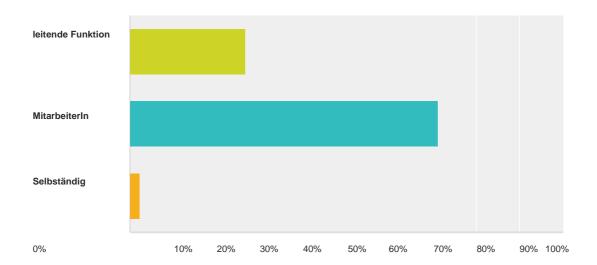


Antwortoptionen	Beantwortungen	
SozialarbeiterIn	6,67%	3
Psychologin	17,78%	8
Sozialpädagogln	24,44%	11
ErziehungswissenschaftlerIn	13,33%	6
ErzieherIn	26,67%	12
HeilerziehungspflegerIn	0,00%	0
sozialwissenschaftliches Studium	0,00%	0
Sonstiges (bitte angeben)	11,11%	5
Gesamt		45

Nr.	Sonstiges (bitte angeben)	Datum
1	Diplompädagoge	01.04.2016 11:16
2	Kindertagespflegeperson (Tagesmutter)	24.03.2016 21:20
3	Kinderkrankenschwester	21.03.2016 16:47
4	Dipl. Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin	21.03.2016 11:46
5	Maschinenarbeiter	21.03.2016 08:00

Q4 In welcher Funktion arbeiten Sie?

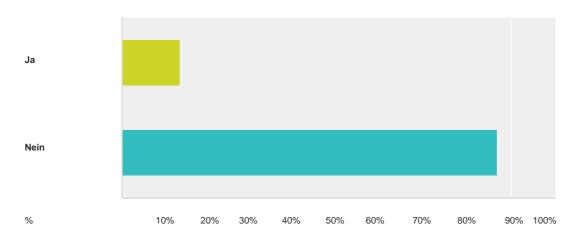
Beantwortet: 45 Übersprungen: 0



Antwortoptionen	Beantwortungen	
leitende Funktion	26,67%	12
MitarbeiterIn	71,11%	32
Selbständig	2,22%	1
Gesamt		45

Q5 Ist der aktuelle Supervisionsprozess Ihre erste Supervisionserfahrung?

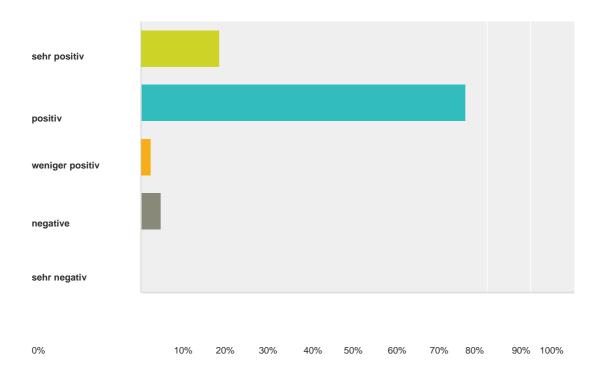
Beantwortet: 45 Übersprungen: 0



Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	13,33%	6
Nein	86,67%	39
Gesamt		45

Q6 Wie bewerten Sie Ihre bisherigen Supervisionserfahrungen insgesamt?

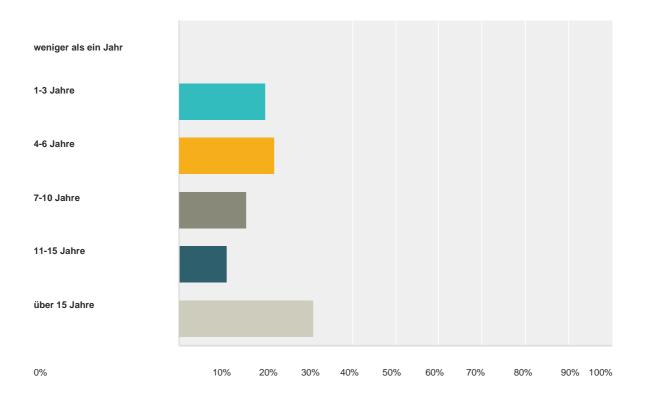
Beantwortet: 44 Übersprungen: 1



Antwortoptionen	Beantwortungen	
sehr positiv	18,18%	8
positiv	75,00%	33
weniger positiv	2,27%	1
negativ	4,55%	2
sehr negativ	0,00%	0
Gesamt		44

Q7 Wie viele Jahre Berufserfahrung haben Sie im sozialen Bereich?

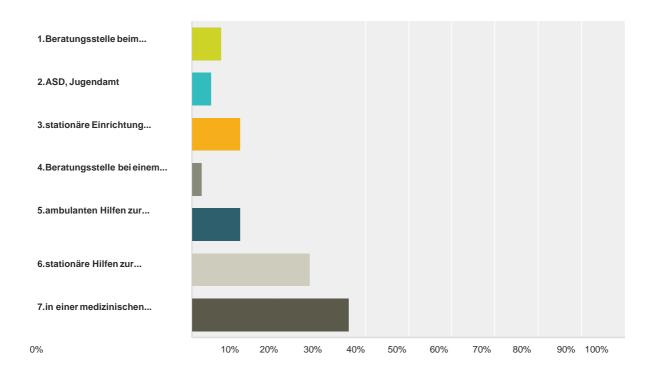
Beantwortet: 45 Übersprungen: 0



Antwortoptionen	Beantwortungen	
weniger als ein Jahr	0,00%	0
1-3 Jahre	20,00%	9
4-6 Jahre	22,22%	10
7-10 Jahre	15,56%	7
11-15 Jahre	11,11%	5
über 15 Jahre	31,11%	14
Gesamt		45

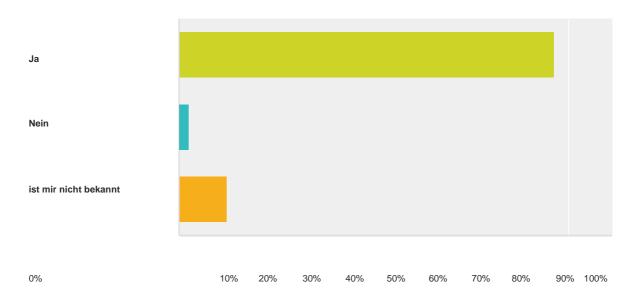
Q8 In welchem Bereich sind Sie tätig?

Beantwortet: 44 Übersprungen: 1



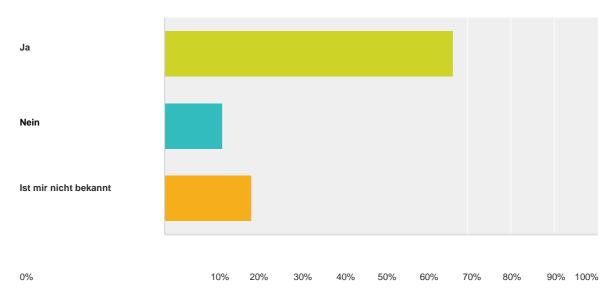
Antwortoptionen	Beantwortungen	
Beratungsstelle beim öffentlichen Jugendhilfeträger	6,82%	3
2.ASD, Jugendamt	4,55%	2
3.stationäre Einrichtung beim öffentlichen Jugendhilfeträger (auch Kita und Horte)	11,36%	5
4.Beratungsstelle bei einem freien Träger der Jugendhilfe	2,27%	1
5.ambulanten Hilfen zur Erziehung bei einem freien Träger der Jugendhilfe	11,36%	5
6.stationäre Hilfen zur Erziehung bei einem freien Träger der Jugendhilfe (auch Kita und Horte)	27,27%	12
7.in einer medizinischen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung	36,36%	16
Gesamt		44

Q9 Hat Ihre Einrichtung ein Leitbild?



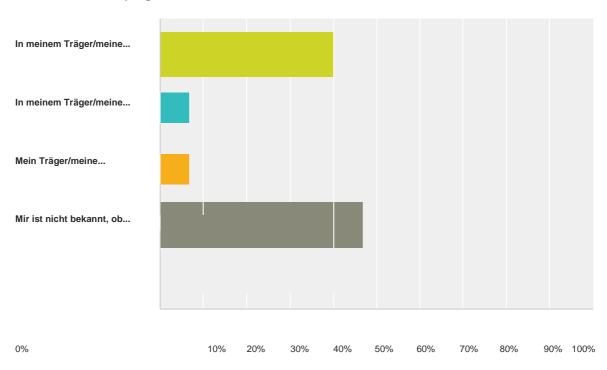
Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	86,67%	39
Nein	2,22%	1
ist mir nicht bekannt	11,11%	5
Gesamt		45

Q10 Hat Ihre Einrichtung ein Konzept zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung?



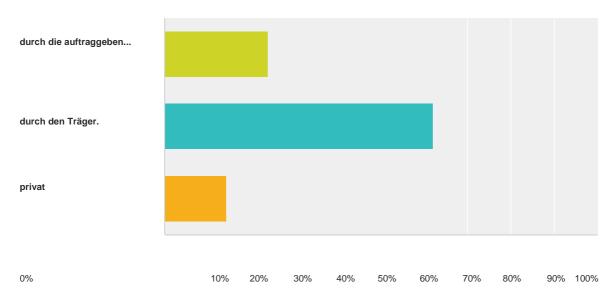
Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	66,67%	30
Nein	13,33%	6
Ist mir nicht bekannt	20,00%	9
Gesamt		45

Q11 Bitte clicken Sie die zutreffende Aussage an:



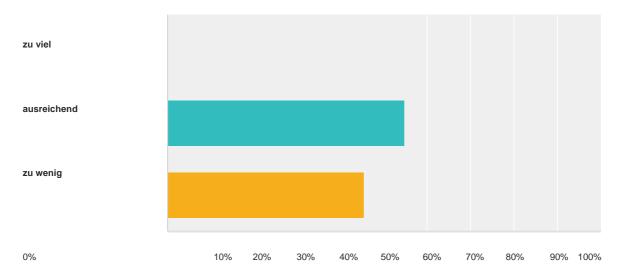
Antwortoptionen	Beantwortun	gen
In meinem Träger/meiner Institution gibt es eine "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" und diese ist mir namentlich bekannt.	40,00%	18
In meinem Träger/meiner Institution gibt es eine "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" und diese ist mir nicht namentlich bekannt.	6,67%	3
Mein Träger/meine Institution hat eine "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" welche außerhalb des Trägers tätig ist.	6,67%	3
Mir ist nicht bekannt, ob eine "Insoweit erfahrene Fachkraft §8a" benannt ist.	46,67%	21
Gesamt	45	

Q12 Durch wen werden die Supervisionskosten getragen?



Antwortoptionen	Beantwortungen	
durch die auftraggebende Insitution (z.B. Jugendamt).	23,81%	10
durch den Träger.	61,90%	26
privat	14,29%	6
Gesamt	42	

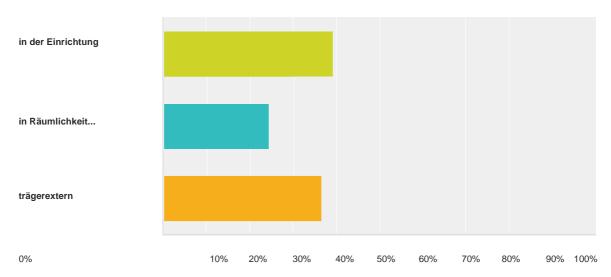
Q13 Die zur Verfügung stehenden Supervisionsstunden sind quantitativ:



Antwortoptionen	Beantwortungen	
zu viel	0,00%	0
ausreichend	54,76%	23
zu wenig	45,24%	19
Gesamt		42

Q14 In welchem Rahmen findet die Supervision statt?

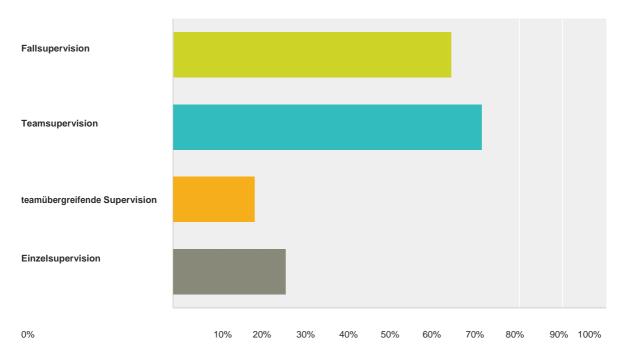




Antwortoptionen	Beantwortungen	
in der Einrichtung	39,02%	16
in Räumlichkeiten des Trägers	24,39%	10
trägerextern	36,59%	15
Gesamt		41

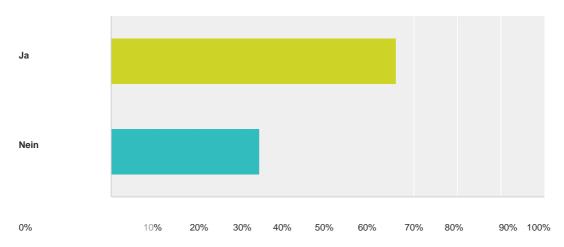
Q15 Welche Formen der Supervision nehmen Sie wahr?





Antwortoptionen	Beantwortungen	
Fallsupervision	64,29%	27
Teamsupervision	71,43%	30
teamübergreifende Supervision	19,05%	8
Einzelsupervision	26,19%	11
Befragte gesamt:		42

Q16 Ist die Teilnahme an der Supervision freiwillig?



Antwortoptionen	Beantwortungen	
- Ja	65,85%	27
Nein	34,15%	14
Gesamt		41

Q17 Wie oft fand die Supervision in den letzten 6 Monaten statt (bitte Zahl angeben)?

Nr.	Beantwortungen	Datum
1	5	01.04.2016 17:26
2	monatlich 1 mal, Teilnahme kann aus dienstlichen Belangen dennoch nicht immer abgesichert werden.	01.04.2016 11:16
3	1	01.04.2016 09:35
4	5	30.03.2016 11:30
5	1	29.03.2016 10:23
6	0	28.03.2016 17:15
7	3	25.03.2016 14:15
8	2	24.03.2016 21:20
9	6	24.03.2016 17:28
10	3	24.03.2016 15:01
11	2	24.03.2016 00:25
12	2	23.03.2016 13:56
13	keine	23.03.2016 10:27
14	es fand bisher noch nie eine statt	22.03.2016 20:16
15	2	22.03.2016 19:36
16	3	22.03.2016 18:02
17	1	22.03.2016 16:16
18	1	22.03.2016 12:23
19	3	22.03.2016 09:30
20	4	21.03.2016 21:12
21	2	21.03.2016 20:59
22	2	21.03.2016 19:48
23	gar nicht	21.03.2016 19:11
24	2 x	21.03.2016 17:50
25	1	21.03.2016 16:47
26	6	21.03.2016 15:19
27	12	21.03.2016 13:56
28	3	21.03.2016 13:53
29	3	21.03.2016 13:52
30	1	21.03.2016 13:46
31	3	21.03.2016 13:31
32	3	21.03.2016 13:27
33	2	21.03.2016 13:24
34	3	21.03.2016 13:07
	1	

35	1x	21.03.2016 12:55

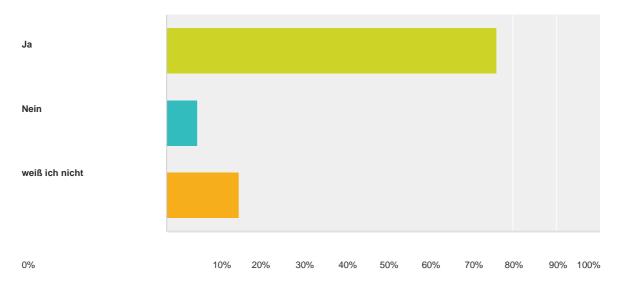
36	0	21.03.2016 12:23
37	4	21.03.2016 11:46
	·	<u> </u>
38	4	21.03.2016 09:51
39	3	21.03.2016 09:26
40	6	21.03.2016 09:06
41	3	21.03.2016 09:00
42	4	21.03.2016 08:47
43	3	21.03.2016 08:13
44	gar nicht	21.03.2016 08:00
45	0	21.03.2016 07:42

Q18 Wie lange dauert eine Supervisionssitzung (Minuten in Zahlen)?

Nr.	Beantwortungen	Datum
1	90	01.04.2016 17:26
2	2 h	01.04.2016 11:16
3	90	01.04.2016 09:35
4	90	30.03.2016 11:30
5	240	29.03.2016 10:23
6	90	25.03.2016 14:15
7	30-45	24.03.2016 21:20
8	120	24.03.2016 17:28
9	90	24.03.2016 15:01
10	90	24.03.2016 00:25
11	90	23.03.2016 13:56
12	60- 90 Minuten	23.03.2016 10:27
13	-	22.03.2016 20:16
14	90	22.03.2016 19:36
15	90	22.03.2016 18:02
16	120	22.03.2016 16:16
17	mindestens 60	22.03.2016 12:23
18	180	22.03.2016 09:30
19	60	21.03.2016 21:12
20	60	21.03.2016 20:59
21	120	21.03.2016 19:48
22	?	21.03.2016 19:11
23	120 min	21.03.2016 17:50
24	60	21.03.2016 16:47
25	90	21.03.2016 15:19
26	60	21.03.2016 13:56
27	90	21.03.2016 13:53
28	90	21.03.2016 13:52
29	150	21.03.2016 13:46
30	2,5	21.03.2016 13:31
31	90	21.03.2016 13:27
32	90	21.03.2016 13:24
33	4 Stunden	21.03.2016 13:07
34	60 min	21.03.2016 12:23
35	120	21.03.2016 11:46

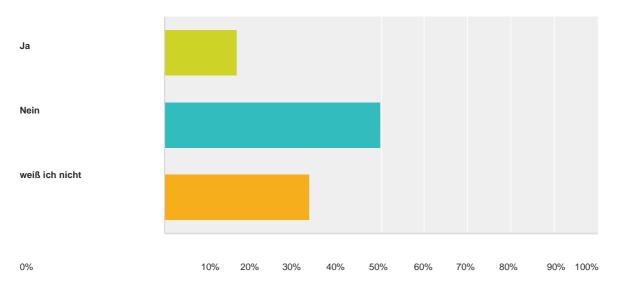
36	90	21.03.2016 09:51
37	90	21.03.2016 09:26
38	150	21.03.2016 09:06
39	90	21.03.2016 09:00
40	120	21.03.2016 08:47
41	90	21.03.2016 08:13
42	60	21.03.2016 07:42

Q19 Wurde durch den Supervisor/Supervisorin auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen?



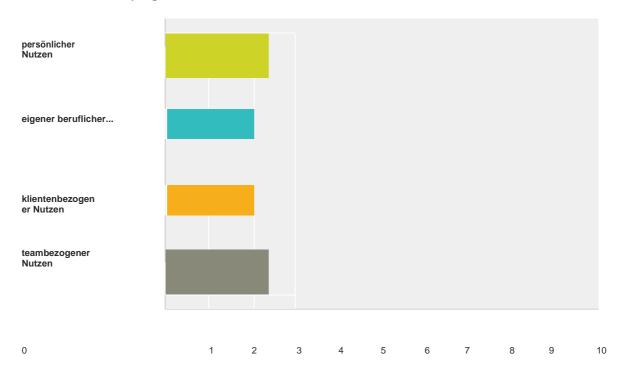
Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	76,19%	32
Nein	7,14%	3
weiß ich nicht	16,67%	7
Gesamt		42

Q20 Wurde von den im Supervisionsprozess benannten Personen oder ihren rechtlichen Vertretern die Zustimmung eingeholt, dass sie Gegenstand von Supervision werden dürfen?



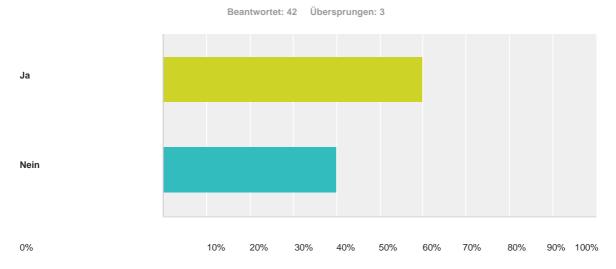
Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	16,67%	7
Nein	50,00%	21
weiß ich nicht	33,33%	14
Gesamt		42

Q21 Welchen Nutzen konnten Sie in den letzten 6 Monaten aus der Supervision im Kontext Kindeswohlgefährdung ziehen?



	hoch	mittel	gering	kein Nutzen	Gesamt	Gewichteter Mittelwert
persönlicher Nutzen	20,00%	42,50%	20,00%	17,50%	40	2,35
eigener beruflicher Nutzen	25,00%		,	7,50%	40	2,13
klientenbezogener Nutzen	23,08%	46,15%		7,69%	39	2,15
teambezogener Nutzen	22,50 %	35,00%	,	22,50%	40	2,42

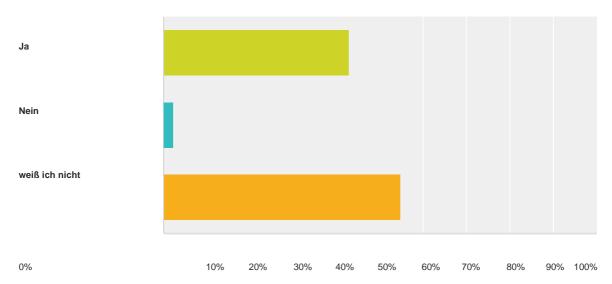
Q22 Wurden Klientensysteme, in denen ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht in der Supervision vorgestellt?



Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	59,52%	25
Nein	40,48%	17
Gesamt		42

Q23 Waren der Supervisorin/dem Supervisor die gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf Kindeswohlgefährdung bekannt?

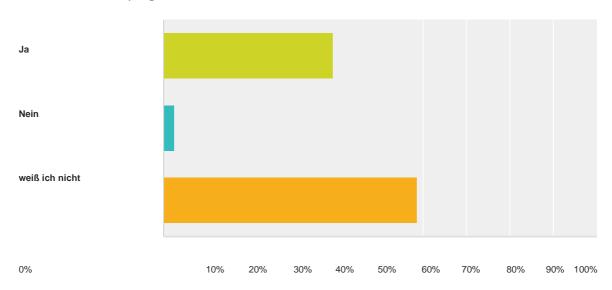




Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	42,86%	18
Nein	2,38%	1
weiß ich nicht	54,76%	23
Gesamt		42

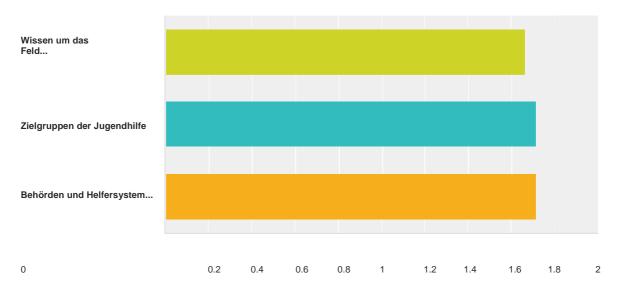
Q24 Waren der Supervisorin/dem Supervisor die Verfahrensabläufe bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung bekannt?





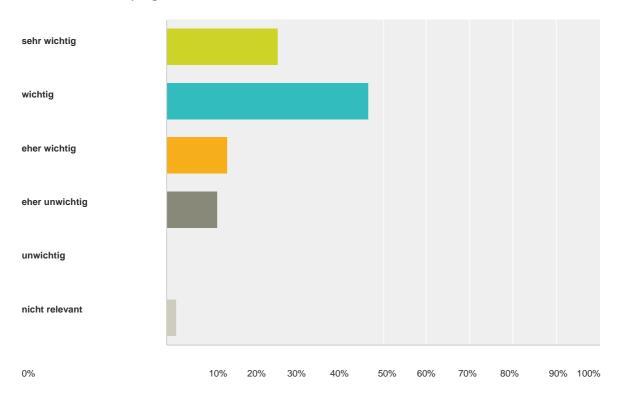
Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	39,02%	16
Nein	2,44%	1
weiß ich nicht	58,54%	24
Gesamt		41

Q25 Wie schätzen Sie die Feldkompetenz der Supervisorin/des Supervisors in Bezug auf Kindeswohlgefährdung ein?



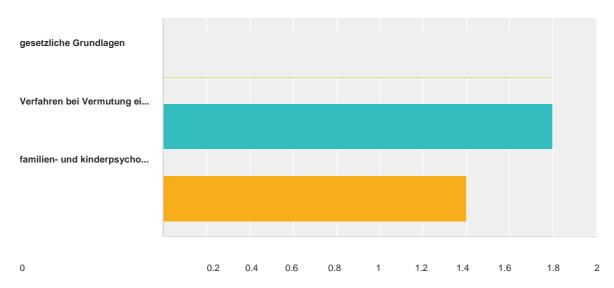
	hoch	mittel	gering	Gesamt	Gewichteter Mittelwert
Wissen um das Feld Jugendhilfe	41,46%	51,22% 21	7,32%	41	1,66
Zielgruppen der Jugendhilfe	36,59%	,	,	41	1,71
Behörden und Helfersysteme der Jugendhilfe	41,46%	46,34%	,	41	1,71

Q26 Wie wichtig ist Ihnen die Feldkompetenz Ihrer Supervisorin/Ihres Supervisors bezogen auf das Thema Kindeswohlgefährdung?



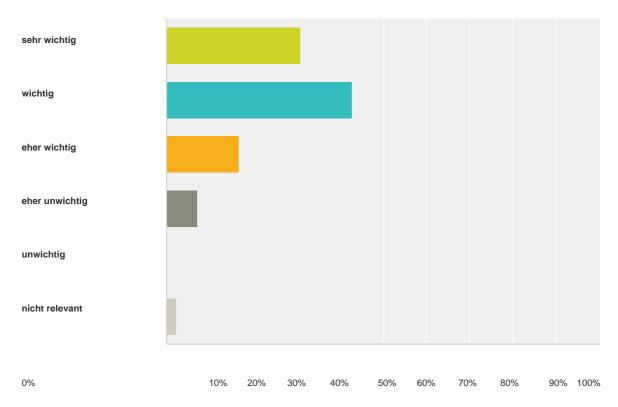
Antwortoptionen	Beantwortungen	
sehr wichtig	25,58%	11
wichtig	46,51%	20
eher wichtig	13,95%	6
eher unwichtig	11,63%	5
unwichtig	0,00%	0
nicht relevant	2,33%	1
Gesamt		43

Q27 Wie schätzen Sie die Fachkompetenz der Supervisorin/des Supervisors in Bezug auf Kindeswohlgefährdung ein?



	hoch	mittel	gering	Gesamt	Gewichteter Mittelwert
gesetzliche Grundlagen	46,34% 19	36,59% 15	17,07% 7	41	1,71
Verfahren bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung	34,15% 14	51,22% 21	14,63% 6	41	1,80
familien- und kinderpsychologisches Wissen	60,98% 25	36,59% 15	2,44% 1	41	1,41

Q28 Wie wichtig ist Ihnen die Fachkompetenz Ihrer Supervisorin/Ihres Supervisors bezogen auf das Thema Kindeswohlgefährdung?



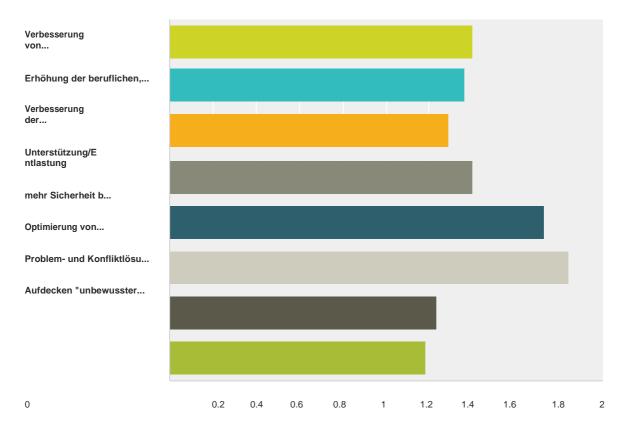
Antwortoptionen	Beantwortungen	
sehr wichtig	30,95%	13
wichtig	42,86%	18
eher wichtig	16,67%	7
eher unwichtig	7,14%	3
unwichtig	0,00%	0
nicht relevant	2,38%	1
Gesamt		42

Q29 Mit dem Begriff "Supervision" verbinde ich:

Nr.	Beantwortungen	Datum
1	Reflektion des eigenen Wirkens in Systemen	01.04.2016 17:26
2	Hilfe zur Selbsthilfe für meine beruflichen Belange, auch Teamarbeit !!	01.04.2016 11:16
3	Inspiration	30.03.2016 11:30
4	überblick verschaffen, beratung für das Team und pädagogischen Handlungen	28.03.2016 17:15
5	Reflexion meiner Arbeit; Außenblick, neue Perspektiven wahrnehmen	25.03.2016 14:15
6	Kompetenz, Objektivität, Sachlichkeit	24.03.2016 21:20
7	Reflexion, Teambearbeitung, Sichtweisen, Erweiterung	24.03.2016 17:28
8	Blick von außen	24.03.2016 15:01
9	Blickwinkelwechsel	24.03.2016 00:25
10	Lösungsstrategiern finden	23.03.2016 13:56
11	offene Gesprächsrunden	23.03.2016 10:27
12	schaffen von neuen Lösungsideen und -schritten	22.03.2016 20:16
13	Begleitete Teamgespräche	22.03.2016 19:36
14	neue Blickwinkel	22.03.2016 18:02
15	einen neuen Blick zu bekommen	22.03.2016 16:16
16	Aufarbeitung und Bewusstwerden	22.03.2016 12:23
17	Distanzierung	22.03.2016 09:30
18	Neue Perspektive auf das Kind und vor allem meine Arbeit.	21.03.2016 21:12
19	Relflexion des eigenen beruflichen Handelns	21.03.2016 20:59
20	Fallberatung, persönliche Beratung	21.03.2016 19:48
21	Hilfe, Kommunikation, Anleitung, Vermittlung	21.03.2016 19:11
22	Erleichterung	21.03.2016 17:50
23	Beratung für mein berufliches Handeln.	21.03.2016 15:19
24	Klarheit für mich und den Prozess	21.03.2016 13:56
25	Reflektion	21.03.2016 13:53
26	Beratung durch Metaebene	21.03.2016 13:52
27	Beratung im beruflichen Kontext	21.03.2016 13:46
28	Unterstützung	21.03.2016 13:31
29	neutraler "Draufblick", blinde Flecke sichtbar machen, unbequeme Themen ansprechen, moderierte konstruktive Kommunikationsebene,	21.03.2016 13:24
30	persönliche Entwicklung	21.03.2016 12:55
31	Reflektion, Klärung, Lösungsfindung, Handlungen entwickeln	21.03.2016 12:23
32	Coaching, meine Rolle im Prozess, Umdenken	21.03.2016 11:46
33	Reflexion des eigenen beruflichen Handelns	21.03.2016 09:51
34	geschützter Rahmen zum offenen Austausch ohne anschließende negative	21.03.2016 09:26
35	Konsequenzen Kopf - und Herzarbeit	21.03.2016 09:06

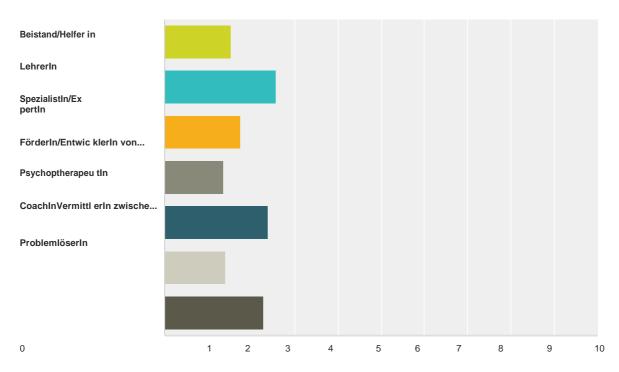
36	Zeit für Reflexio	21.03.2016 09:00
37	Knoten lösen	21.03.2016 08:47
38	Reflexion der arbeitsbezogenen Erlebniswelt	21.03.2016 08:13
39	Unterstützung im arbeitsalltag bei problemen	21.03.2016 07:42

Q30 Welche Erwartungen haben Sie an Supervision?



	voll zutreffend	zum Teil	nicht zutreffend		Gewicht eter Mittelwer
Verbesserung von Arbeitsabläufen im Team	64,44%			45	1,40
Erhöhung der beruflichen, fachlichen Fähigkeiten	71,11%			45	1,36
Verbesserung der Kommunikation im Team	73,33%		2,22%	45	1,29
Unterstützung/Entlastung	64,44%			45	1,40
mehr Sicherheit bei diagnostischen Entscheidungen (bei Kindeswohlgefährdung)	44,44% 20			45	1,73
Optimierung von kindeswohlsichernden Interventionen	27,27%			44	1,84
Problem- und Konfliktlösungsstrategien	79,55%		2,27 %	44	1,23
Aufdecken "unbewusster" Prozesse bei einzelnen Personen oder im Team	81,82% 36		0,00%	44	1,18

Q31 Ich betrachte eine Supervisorin/einen Supervisor als:



	voll zutreffend	zum Teil	nicht zutreffend	Gesamt	Gewichteter Mittelwert
Beistand/Helferin	57,78%			45	1,53
LehrerIn	4,55%	34,09 %			2,57
SpezialistIn/ExpertIn	37,78%			45	1,76
Förderln/Entwicklerln von Neuem	63,64%		· ·	44	1,36
PsychoptherapeutIn	9,09%	43,18%		44	2,39
CoachInVermittlerIn zwischen Parteien	63,64% 28			44	1,39
Problemlöserin	9,09%	54,55%			2,27

Q32 Welche möglichen "Risiken und Nebenwirkungen" beinhalten Ihrer Meinung nach Prozesse zum Thema Kindeswohl in der Supervision für Sie?

Nr.	Beantwortungen	Datum
1	Fehlinterpretationen von W ahrnehmungen; Dogmatismus; Hyperaktionismus	01.04.2016 17:26
2	Vorteile überwiegen, Risiko Datenschutz bzw. Kollegen kennen den Fall bereits und sind "emotional" involviert	01.04.2016 11:16
3	Verallgemeinerung	30.03.2016 11:30
4	verschiedene auffassungen	28.03.2016 17:15
5	Fälle von Kindeswohlgefährdung treten bei uns extrem selten auf. Unser Superisor, wäre dann auch nicht unser Ansprechpartner. In Fällen von Kindeswohl muss häufig zeitnah etwas getan werden - Supervision ist aller 2-3 Monate.	25.03.2016 14:15
6	Missverständnisse	24.03.2016 21:20
7	Entscheidungen der Gruppe übergeben	24.03.2016 17:28
8	Meinungsverschiedenheiten	23.03.2016 13:56
9	Nichtaufarbeiten von Problemen	23.03.2016 10:27
10	zu lange W artezeiten bis zur nächsten Supervision, wenn akut gehandelt werden muss und Unsicherheiten da sind	22.03.2016 20:16
11	ISt selten Gegenstand der Supervision, wird an anderer Stelle besprochen	22.03.2016 18:02
12	besprochen wird nur die W ahrnehmung der Helfer, nicht der direkt Beteiligten	22.03.2016 16:16
13	Entscheidungen entgegen den Interessen der Familie	22.03.2016 09:30
14	keine	21.03.2016 21:12
15	Schwierigkeit durch die Distanz Einschätzungen zum Thema vorzunehmen	21.03.2016 20:59
16	keine	21.03.2016 19:48
17	keine	21.03.2016 19:11
18	Fehleinschätzungen	21.03.2016 17:50
19	Unzureichende Beleuchtung der Thematik.	21.03.2016 15:19
20	je nach Gruppenzusammensetzung Bagatellisierung/Dramatisierung	21.03.2016 13:56
21	Einseitigkeit im Fallverstehen; Checklistenmentalität	21.03.2016 13:27
22	Die Beobachtung einer KWG bedarf flexibel einsetzbarer Fachkräfte. Bei akuten KWG müssen alle Beteiligten innerhalb kürzester Zeit zusammenkommen. Hier sehe ich (bisher) die Gefahr der schnelle und flexiblen Verfügbarkeit der Supervisor_innen. Viele Einrichtungen haben nur ein sehr geringes Budget für Supervision. Das könnte die Nutzung der Supervision zur Betrachtung von KWG stark einschränken.	21.03.2016 13:24 n
23	Problematisch, wenn nötige Handlungen zugunsten einer ersten Klärung hinausgeschoben werden	21.03.2016 12:23
24	ersetzt keine InsoFa, Verwirrung im Ablauf	21.03.2016 11:46
25	Keine	21.03.2016 09:51
26	Fehleinschätzung aufgrund der Distanz des Supervisors und subjektiven Einschätzungen der Supervidierten	21.03.2016 09:26
27	Das der Fokus wenig ressourcenorientiert werden kann.	21.03.2016 09:06
28	Aufregung, "zu schnell schießen"	21.03.2016 09:00
29	keine	21.03.2016 08:47
30	Wenn der Supervisor zu expertenhaft rüberkommt, dass ich Dinge tue, die ich selbstreflexiv erworben nie tun würde	21.03.2016 08:13
31	Gesetze und Handlungsstrategien	21.03.2016 07:42
	I	1

Q33 Welche Auswirkungen auf die KlientInnen haben Ihrer Meinung nach Prozesse mit dem Inhalt Kindeswohlgefährdung für Ihre KlientInnen?

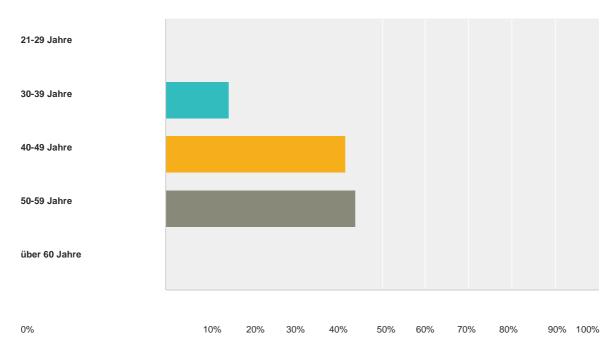
Nr.	Beantwortungen	Datum
1	Schutz vor Überreaktion der Helfer und vor falschen Beschuldigungen; Chance auf konfliktfreie Kommunikation über Verdachtsmomente und über Schritte bei Bestätigung; Chance auf Rückführung bei Inobhutnahmen; Schutz der Kinder	01.04.2016 17:26
2	???Verstehe die Frage nicht , Erkennen der Notwendigkeit von konsequentem Handeln ???	01.04.2016 11:16
3	geringe	30.03.2016 11:30
4	anderes selbstbild, auffallend aggressives oder zurückgezogenes Verhalten	28.03.2016 17:15
5	Supervisionsprozesse? -höhere Qualität durch Reflexion	25.03.2016 14:15
6	Angst, Überforderung, Missverständnisse	24.03.2016 21:20
7	kann zu Beziehungsabbruch führen	24.03.2016 17:28
8	Ablehnung, Distanz und Rückzug aus dem Hilfeprozess wenn es nicht als Hilfe vom Klienten verstanden wird	22.03.2016 20:16
9		22.03.2016 18:02
10	direkt Betroffene sind nicht am Prozess beteiligt, können somit nicht einbezogen werden. Prozess der Umsetzung wird nach der SV i.d.R. nicht begleitet. Mangel an Nachhaltigkeit	22.03.2016 16:16
11	Sicherung des Kindeswohls	22.03.2016 09:30
12	Da ich ein großer Bestandteil der Supervision bin, kann ich so einen anderen Umgang mit dem Kind entwickeln. Insofern verbessert sich mein Umgang mit dem Kind.	21.03.2016 21:12
13	k.a.	21.03.2016 20:59
14	bessere Hilfsmöglichkeiten durch Fallberatung; evtl. schnellere Abgabe des Falls, da deutlich wird, dass der Berater den Fall nicht mehr allein übernehmen kann	21.03.2016 19:48
15	Sicherheit im Umgang mit dem Thema	21.03.2016 19:11
16	Vertrauensverlust der KlientInnen	21.03.2016 17:50
17	Besseres Verständnis für klientenzentriertes Verhalten.	21.03.2016 15:19
18	Veränderungen im Leben, Entlastung und Klarheit	21.03.2016 13:56
19	Klarheit	21.03.2016 13:53
20	evtl Vorverurteilung?	21.03.2016 13:52
21	Sicherheit im Umgang mit dem Thema	21.03.2016 13:27
22	Handlungssicherheit der Fachkräfte schützt die Klient_innen vor nicht gerechtfertigtem Aktionismus. Fachkräfte überdenken möglicherweise auch ihre Haltung ggü. den Klient_innen und erweitern ihren eigenen Spielraum dessen, was noch angemessen und im grünen Bereich für ein Kind ist. Fachkräfte schulen ihren ressourcenorientierten und positiven Blick auf Klient_innen.	21.03.2016 13:24
23	Fachpersonal ist geklärter im Umgang mit Kindeswohlgefährdung und damit sicherer und handlungsfähiger gegenüber KlientInnen.	21.03.2016 12:23
24	Aktionismus beim Helfer möglich	21.03.2016 11:46
25	Klärung, Konfrontation	21.03.2016 09:51
26	sensiblerer Umgang dank verbessertem Blickwinkel	21.03.2016 09:26
27	Ein aufklärender Umgang sollte zukünftige Gefährdungen abwenden. Gegebenenfalls kommt es zu einem Kontaktabbruch bei anhaltender Kindswohlgefährdung.	21.03.2016 09:06
28	Geschärfteren Blick- Verlieren der Augenhöhe	21.03.2016 09:00

29	klarere Handlungsabläufe	21.03.2016 08:47
30	Transparenz im Prozess, Mehr Mitwirkungsmöglichkeiten	21.03.2016 08:13
31	besserer Schutz	21.03.2016 08:00
32	Sicherer Umgang von den fk zu den klienten	21.03.2016 07:42

Q34 Welche 'protektiven und präventiven Faktoren' (schützende, stützende, fördernde Anteile) beinhaltet Supervision in Bezug auf Prozesse zum Thema Kindeswohl für Ihre KlientInnen?

Nr.	Beantwortungen	Datum
1	siehe 34	01.04.2016 17:26
2	lst der größte Anteil,Empfehlungen, Hilfsangebote für die beteiligten, um helfen zu können und vieleicht den verdacht der Kindeswohlgefährdung zu entkräften bzw. zu vermeiden. In der Regel brauchen alle Beteiligten Hilfe!	01.04.2016 11:16
3	geringe	30.03.2016 11:30
4	Entlastung, Teilhabe, Verstehen	24.03.2016 21:20
5	Klarheit benennen, Sammlung von Interventionsmaßnahmen, Austausch über Helfersysteme, Vorgehensweisen, Aufdecken von Systemen, Handlungen	24.03.2016 17:28
6	Wissenserwerb warum der Prozess der Kindeswohlgefährdung überhaupt aufgekommen ist, daraus folgend Neuerwerb von Handlungskompentenzen und Entlastung in der Überforderungssituation	22.03.2016 20:16
7	Schutz vor zu langem Abwarten oder vorschnellem Eingreifen	22.03.2016 18:02
8	Helfer werden sensibilisiert / wachsam	22.03.2016 16:16
9	Schutz des Kindes im Fokus	22.03.2016 09:30
10	Klärung von gesetzlichen Vorgaben, Optimierung von Entscheidungsprozessen, Einbeziehen unterschiedlicher Perspektiven	21.03.2016 20:59
11	für den Berater: Bewusstwerden, wann der Fall nicht mehr allein getragen werden kann; Klienten: bestmögliche Hilfen, HzE, Unterstützung aus anderen Bereichen etc.	21.03.2016 19:48
12	Aufkärung der Klienten	21.03.2016 19:11
13	erhöhte Aufmerksamkeit	21.03.2016 17:50
14	Verbessertes Handeln für Kindeswohl des Klienten.	21.03.2016 15:19
15	hier gibt es Bedarf, auch wenn nach Ressourcen der Klienten geschaut wird	21.03.2016 13:56
16	evtl Sicherheit für einen selbst, dadurch mehr Professionalität im Umngang mit Klienten	21.03.2016 13:52
17	Handlungssicherheit, Rollen- Situationsklärung, Verstehen was los ist und erste Lösungsansätze finden	21.03.2016 13:27
18	Verlassen des eigenen Tanzbereiches, Sichtweise auf das Verstehen von Andersartigkeit lenken.	21.03.2016 13:24
19	Aufklärung, therapeutische Hilfen, Jugendhilfe, unterstützende andere Hilfen können zeitl. angemessener und zielgerichteter angeboten werden	21.03.2016 12:23
20	Sicherheit beim Helfer	21.03.2016 11:46
21	erhebliche	21.03.2016 09:51
22	Da Supervisoren nicht nur aus dem Jugendhilfesektor kommen können auch andere STrukturen erkannt werden, die eine Kindswohlgefährdung abwenden können.	21.03.2016 09:06
23	Klar kriegen der Fakten und meine Rolle- bis tu welchem Punkt gehe ich mit, wann muss ich einschreiten	21.03.2016 09:00
24	Handlungssicherheit	21.03.2016 08:47
25	Kenntnis um erfolgreiche Prozesse ohne eigene Erfahrungen gemacht zu haben (Vorbild)	21.03.2016 08:13
26	Den klienten vermitteln was richtig u was falsch ist. Wie weit auch die Familienangehörigen gehen dürfen	21.03.2016 07:42

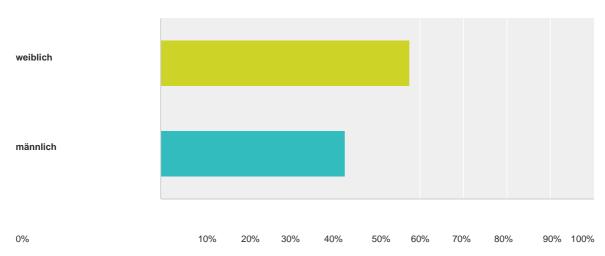
Q35 Wie alt ist Ihre Supervisorin/Ihr Supervisor?



Antwortoptionen	Beantwortungen	
21-29 Jahre	0,00%	0
30-39 Jahre	14,63%	6
40-49 Jahre	41,46%	17
50-59 Jahre	43,90%	18
über 60 Jahre	0,00%	0
Gesamt		41

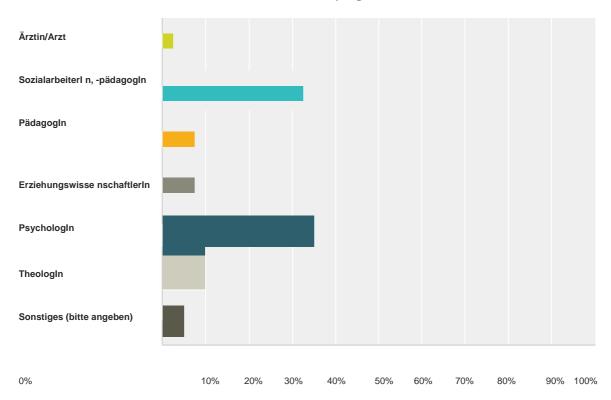
Q36 Welchen Geschlechts ist Ihre Supervisorin/Ihr Supervisor?





Antwortoptionen	Beantwortungen	
weiblich	57,50%	23
männlich	42,50%	17
Gesamt		40

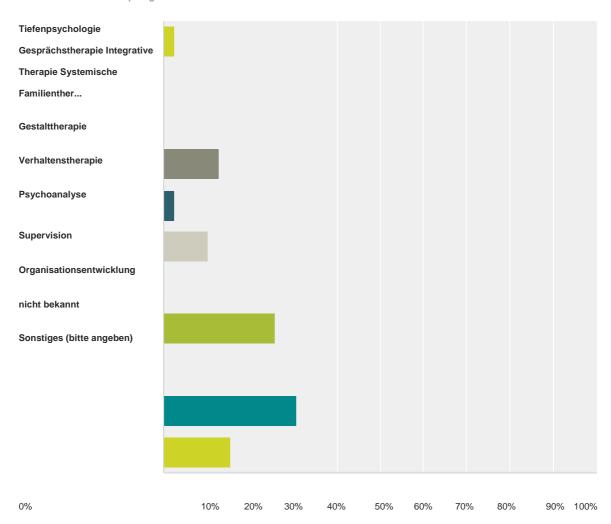
Q37 Über welchen Grundberuf verfügt Ihre Supervisorin/Ihr Supervisor?



Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ärztin/Arzt	2,50%	1
SozialarbeiterIn, -pädagogIn	32,50%	13
Pädagogln	7,50%	3
ErziehungswissenschaftlerIn	7,50%	3
Psychologin	35,00%	14
Theologin	10,00%	4
Sonstiges (bitte angeben)	5,00%	2
Gesamt		40

Nr.	Sonstiges (bitte angeben)	Datum
1	Krankenschwester	21.03.2016 13:46
2	unbekannt	21.03.2016 09:26

Q38 Falls bekannt: über welche Psychotherapieausbildung und/oder Zusatzausbildung verfügt Ihre Supervisorin/Ihr Supervisor (Mehrfachnennungen möglich)?



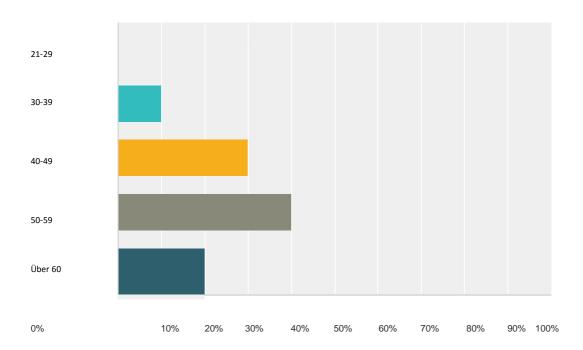
Antwortoptionen	Beantwortungen	
Tiefenpsychologie	2,56%	1
Gesprächstherapie	0,00%	0
Integrative Therapie	0,00%	0
Systemische Familientherapie	12,82%	5
Gestalttherapie	2,56%	1
Verhaltenstherapie	10,26%	4
Psychoanalyse	0,00%	0
Supervision	25,64%	10

Organisationsentwicklung	0,00%	0
nicht bekannt	30,77%	12
Sonstiges (bitte angeben)	15,38%	6
Gesamt		39

Nr.	Sonstiges (bitte angeben)	Datum
1	Mehrfach geht nicht:Supervision und Systemische Familientherapie	25.03.2016 14:15
2	Psychodrama	22.03.2016 09:30
3	Systemische Therapeutin, Hypnotherapie, Beraterin	21.03.2016 13:24
4	Supervision, therapeutische Weiterbildung	21.03.2016 12:23
5	da Mehrfachnennung nicht möglich: Systemische Familientherapie, Supervision, Verhaltenstherapie	21.03.2016 09:06
6	Systemische Familientherapie, Supervision, Mediation	21.03.2016 08:13

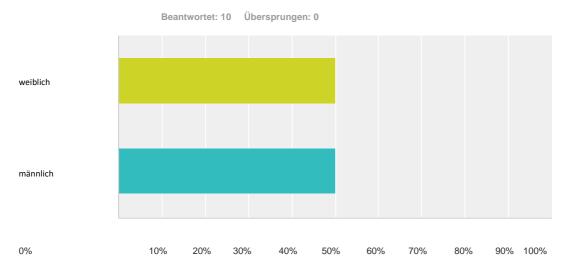
Anlage 2

Q1 Wie alt sind Sie?



Antwortoptionen	Beantwortungen	
21-29	0,00%	0
30-39	10,00%	1
40-49	30,00%	3
50-59	40,00%	4
Über 60	20,00%	2
Gesamt		10

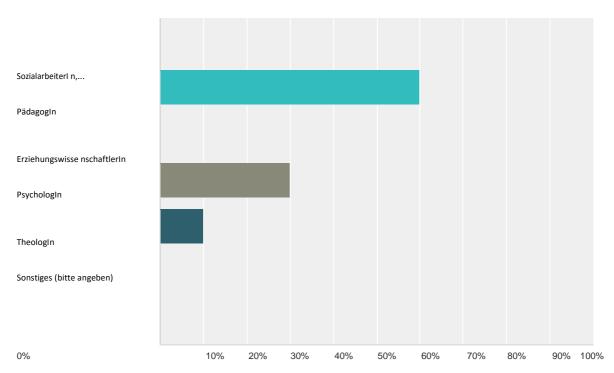
Q2 Welches Geschlecht haben Sie?



Antwortoptionen	Beantwortungen	
weiblich	50,00%	5
männlich	50,00%	5
Gesamt		10

Q3 Über welchen Grundberuf verfügen Sie?



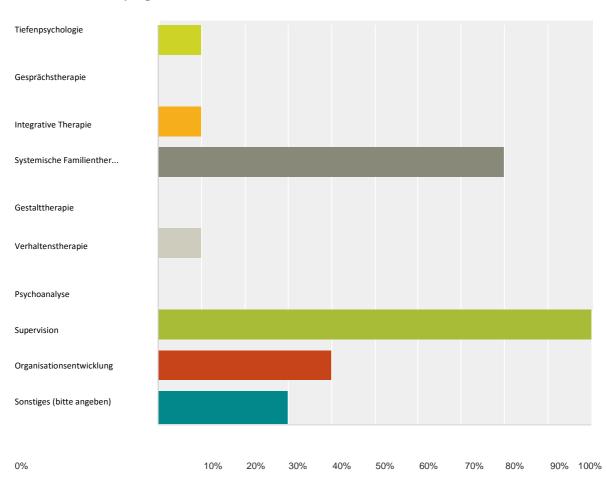


Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ärztin/Arzt	0,00%	0
SozialarbeiterIn, -SozialpädagogIn	60,00%	6
Pädagogin	0,00%	0
ErziehungswissenschaftlerIn	30,00%	3
Psychologin	10,00%	1
TheologIn	0,00%	0
Sonstiges (bitte angeben)	0,00%	0
Gesamt		10

Nr.	Sonstiges (bitte angeben)	Datum
	Es sind keine Beantwortungen verfügbar.	

Q4 Über welche Psychotherapieausbildung und/oder Zusatzausbildung verfügen Sie (Mehrfachnennung möglich)?



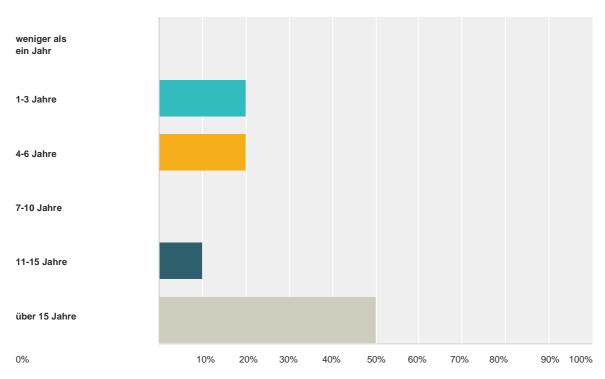


Antwortoptionen	Beantwortungen	
Tiefenpsychologie	10,00%	1
Gesprächstherapie	0,00%	0
Integrative Therapie	10,00%	1
Systemische Familientherapie	80,00%	8
Gestalttherapie	0,00%	0
Verhaltenstherapie	10,00%	1
Psychoanalyse	0,00%	0
Supervision	100,00%	10
Organisationsentwicklung	40,00%	4
Sonstiges (bitte angeben)	30,00%	3
Befragte gesamt:		10

Nr.	Sonstiges (bitte angeben)	Datum
1	Hypnotherapie	31.03.2016 23:25
2	Transaktionsanalyse, NLP	31.03.2016 22:40
3	Psychodrama-Therapeutin, Trainerin, Heilpraktikerin Psychothrapie	23.03.2016 18:14

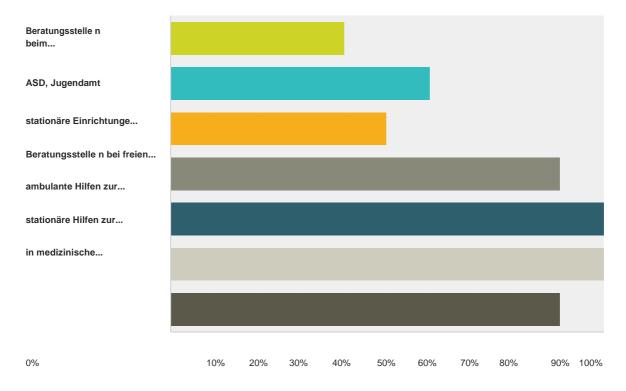
Q5 Seit wie vielen Jahren sind Sie als SupervisorIn tätig?





Antwortoptionen	Beantwortungen	
weniger als ein Jahr	0,00%	0
1-3 Jahre	20,00%	2
4-6 Jahre	20,00%	2
7-10 Jahre	0,00%	0
11-15 Jahre	10,00%	1
über 15 Jahre	50,00%	5
Gesamt		10

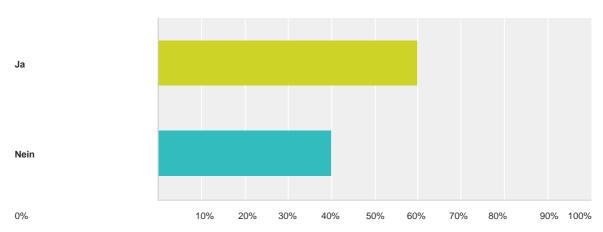
Q6 In welchen Bereichen der Jugendhilfe supervidieren Sie (Mehrfachnennungen möglich)?



Antwortoptionen	Beantwortungen	
Beratungsstellen beim öffentlichen Jugendhilfeträger	40,00%	4
ASD, Jugendamt	60,00%	6
stationäre Einrichtungen beim öffentlichen Jugendhilfeträger (auch Kita und Horte)	50,00%	5
Beratungsstellen bei freien Jugendhilfeträgern	90,00%	9
ambulante Hilfen zur Erziehung bei freien Jugendhilfeträgern	100,00%	10
stationäre Hilfen zur Erziehung bei freien Jugendhilfeträgern (auch Kita und Horte)	100,00%	10
in medizinischen, sozialen oder pädagogischen Einrichtungen	90,00%	9
Befragte gesamt:		10

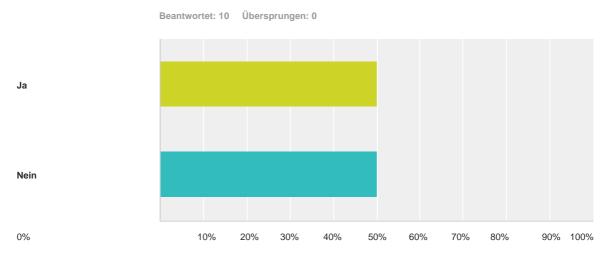
Q7 Fragen Sie, ob in den supervidierten Einrichtungen Konzepte zur Kindeswohlgefährdung vorhanden sind?





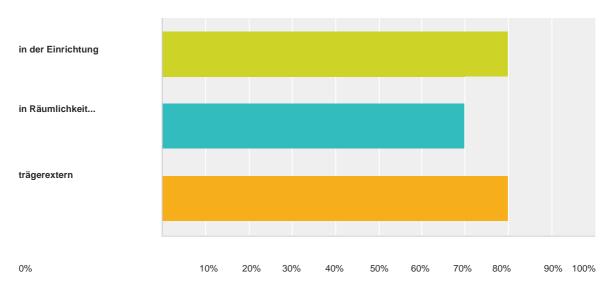
Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	60,00%	6
Nein	40,00%	4
Gesamt		10

Q8 Fragen Sie, ob für die Einrichtung eine 'Insoweit erfahrene Fachkraft §8a' benannt ist?



Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	50,00%	5
Nein	50,00%	5
Gesamt		10

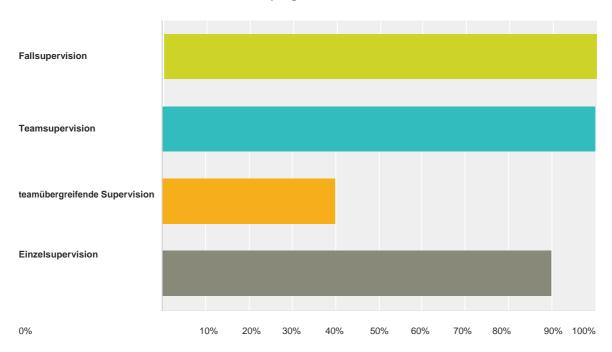
Q9 In welchem Rahmen finden die Supervisionen statt (Mehrfachnennung möglich)?



Antwortoptionen	Beantwortungen	
in der Einrichtung	80,00%	8
in Räumlichkeiten des Trägers	70,00%	7
trägerextern	80,00%	8
Befragte gesamt:		10

Q10 Welche Formen der Supervision leisten Sie (Mehrfachnennung möglich)?

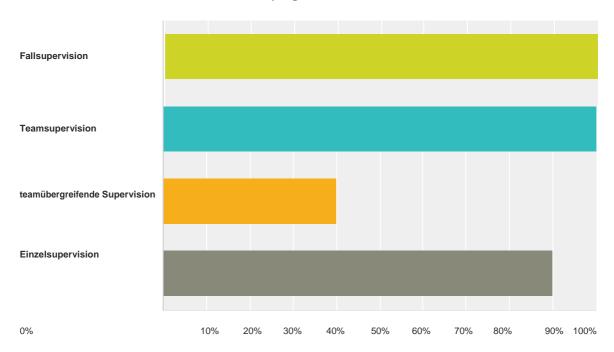




Antwortoptionen	Beantwortungen	
Fallsupervision	100,00%	10
Teamsupervision	100,00%	10
teamübergreifende Supervision	40,00%	4
Einzelsupervision	90,00%	9
Befragte gesamt:		10

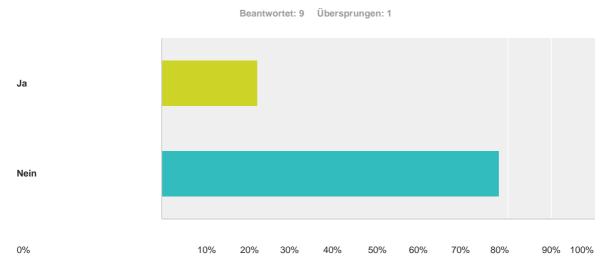
Q10 Welche Formen der Supervision leisten Sie (Mehrfachnennung möglich)?





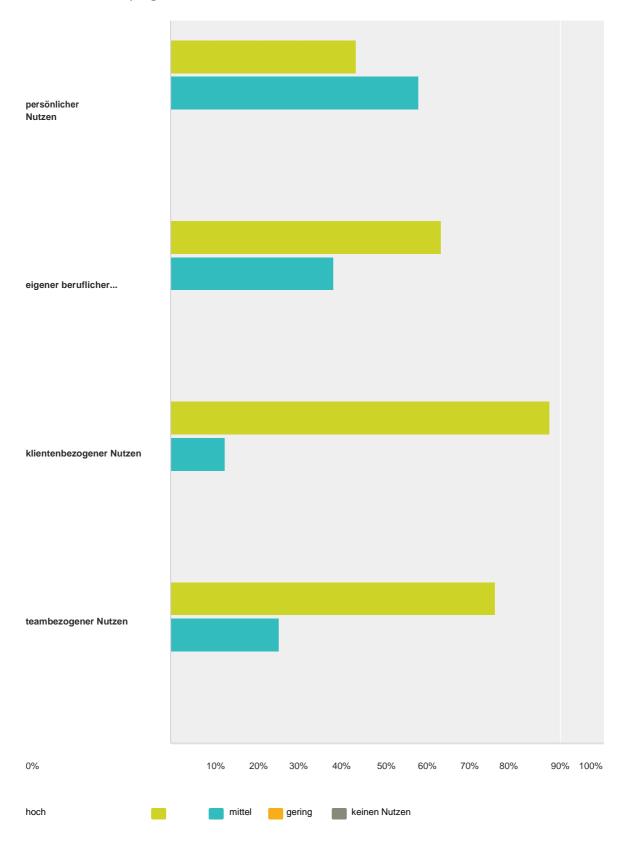
Antwortoptionen	Beantwortungen	
Fallsupervision	100,00%	10
Teamsupervision	100,00%	10
teamübergreifende Supervision	40,00%	4
Einzelsupervision	90,00%	9
Befragte gesamt:		10

Q12 Fragen Sie die Teams, ob bei den im Supervisionsprozess benannten Personen oder ihre rechtlichen Vertretungen die Zustimmung eingeholt wurde, dass ihre Probleme Gegenstand von Supervision werden dürfen?



Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	22,22%	2
Nein	77,78%	7
Gesamt		9

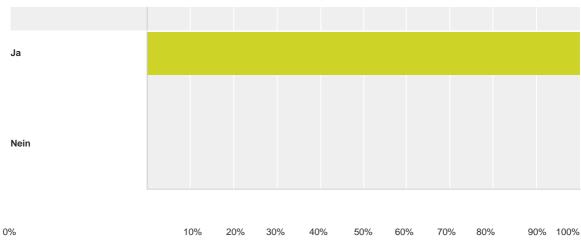
Q13 Wie bewerten Sie den Nutzen der SupervisandInnen aus der Supervision im Kontext Kindeswohlgefährdung?



	hoch	mittel	gering	keinen Nutzen	Gesamt
and Tallink on Nickens	42.969/	E7 440/	0.000/	0.009/	7
persönlicher Nutzen	42,86% 3	57,14% 4	0,00% 0	0,00% 0	/
eigener beruflicher Nutzen	62,50%	37,50%	0,00%	0,00%	8
	5	3	0	0	
klientenbezogener Nutzen	87,50%	12,50%	0,00%	0,00%	8
	7	1	0	0	
teambezogener Nutzen	75,00%	25,00%	0,00%	0,00%	8
	6	2	0	0	

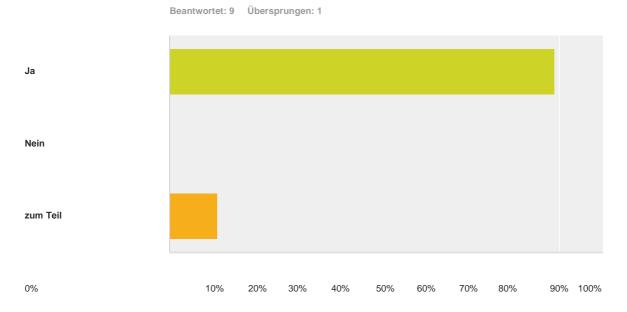
Q14 Wurden Klientensysteme, in denen der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht in der Supervision eingebracht?





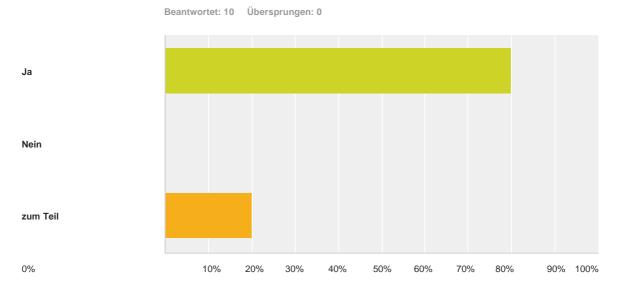
Antwortoptionen	Beantwortungen
Ja	100,00% 10
Nein	0,00%
Befragte gesamt:	10

Q15 Sind Ihnen die gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf Kindeswohlgefährdung bekannt?



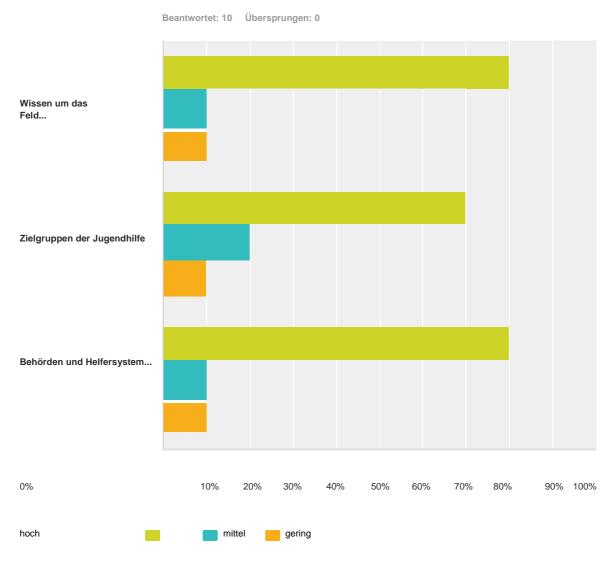
Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	88,89%	8
Nein	0,00%	0
zum Teil	11,11%	1
Gesamt		9

Q16 Sind Ihnen die Verfahrensabläufe bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung bekannt?



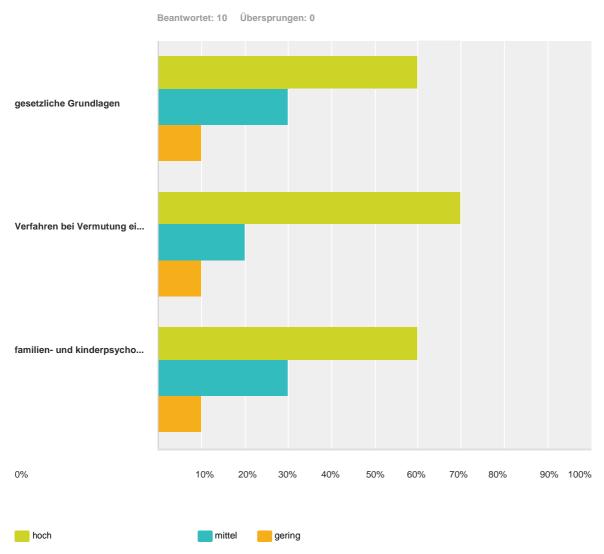
Antwortoptionen	Beantwortungen	
Ja	80,00%	8
Nein	0,00%	0
zum Teil	20,00%	2
Gesamt		10

Q17 Wie schätzen Sie Ihre Feldkompetenz in Bezug auf Kindeswohlgefährdung ein?



	hoch	mittel	gering	Gesamt
Wissen um das Feld Jugendhilfe	80,00%	10,00%	10,00%	10
	8	1	1	
Zielgruppen der Jugendhilfe	70,00%	20,00%	10,00%	10
	7	. 2	. 1	
Behörden und Helfersysteme der Jugendhilfe	80,00%	10,00%	10,00%	10
	8	1	1	

Q18 Wie schätzen Sie Ihre Fachkompetenz in Bezug auf Kindeswohlgefährdung ein?

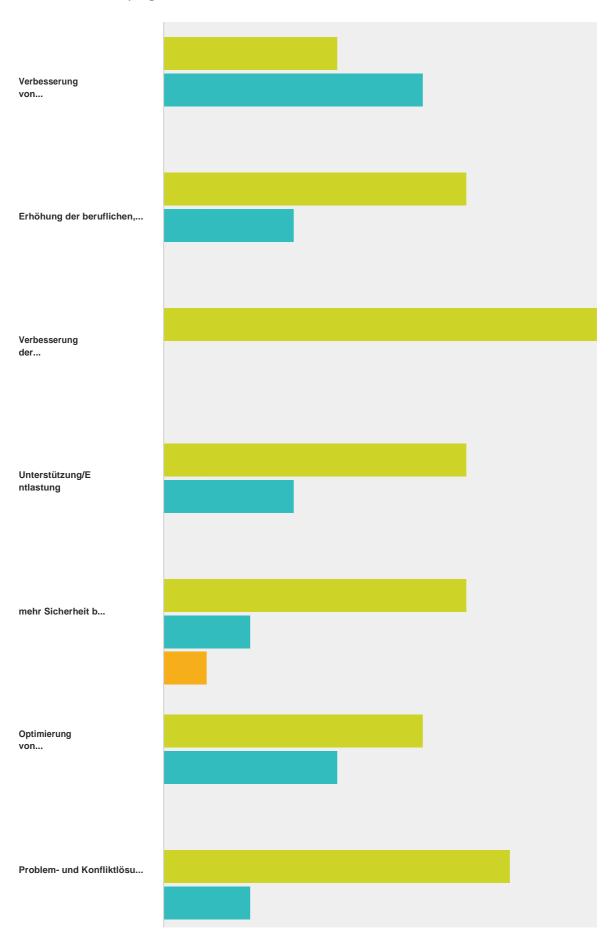


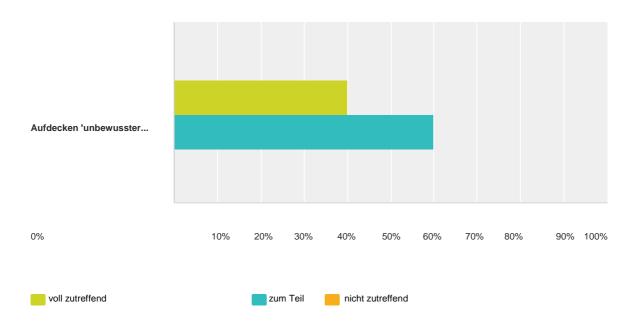
	hoch	mittel	gering	Gesamt
gesetzliche Grundlagen	60,00%	30,00%	10,00%	10
	6	3	1	
Verfahren bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung	70,00%	20,00%	10,00%	10
	7	2	1	
familien- und kinderpsychologisches Wissen	60,00%	30,00%	10,00%	10
	6	3	1	

Q19 Mit dem Begriff 'Supervision' verbinde ich:

Nr.	Beantwortungen	Datum
1	professionelles Begleiten, fachlicher Input und Psychohygiene	03.04.2016 22:00
2	Reflektions- und Kompetenzstärkung im Beruf, seelische Gesundheit im Beruf	31.03.2016 23:25
3	Fachliche Reflexion des Helfersystems, des Klientensystems, der Arbeitsstrukturen, die von einer externen Fachkraft geleitet wird. Ziel ist es, eine Perspektiverweiterung und Handlungsmöglichkeiten zu gewinnen und das Team in der Zusammenarbeit zu stärken.	31.03.2016 22:40
4	Begleitung, Unterstützung von Personen und Team sowie die Erhaltung der eigenen Gesundheit	31.03.2016 14:28
5	Beratung von Professionellen	29.03.2016 03:35
6	reflexive Arbeitskultur, erhalten/ erweitern von handlungsfähigkeit, Stärkung, Begleitung, Perspektiven- Verschränkung, Entlastung, vergewisserung,	23.03.2016 18:14
7	angeleitete Reflektion im beruflichen Kontext	23.03.2016 15:14
8	professionell begleitete Reflexion des beruflichen Handelns und der beruflichen Rolle(n) im Kontext	23.03.2016 15:09
9	Supervision bewirkt eine Verbesserung der Methoden- Fach- und Feldkompetenz, es fördert Vielsicht, hat aber auch einen wohlmeinenden kontrollierenden (auf die Fachebene bezogen) Schwerpunkt - es wirkt stabilisierend.	21.03.2016 20:47
10	Überblick und Weiterentwicklung	21.03.2016 09:06

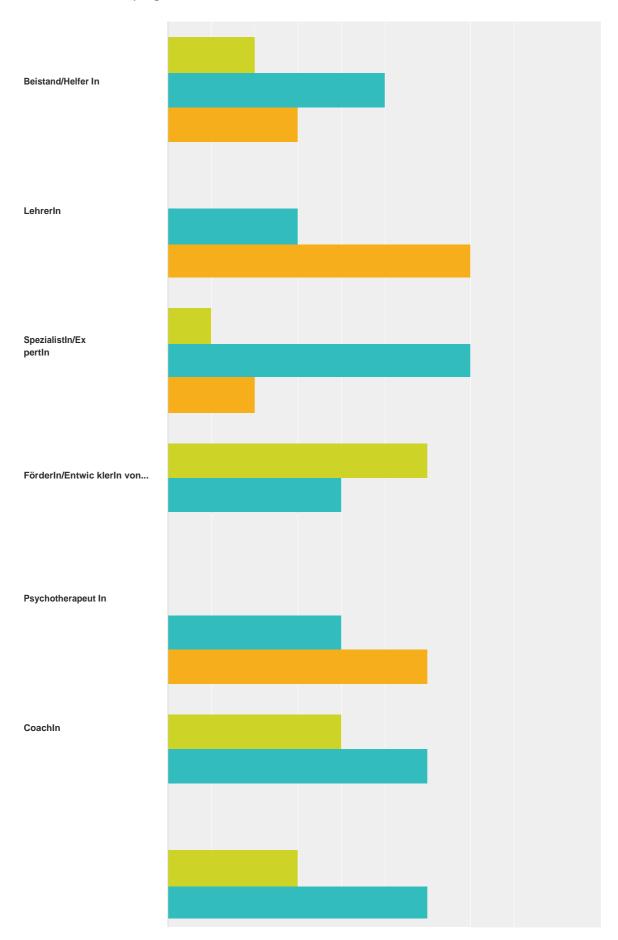
Q20 Bitte bewerten Sie die u.g. Themen in Ihren Supervisionen:



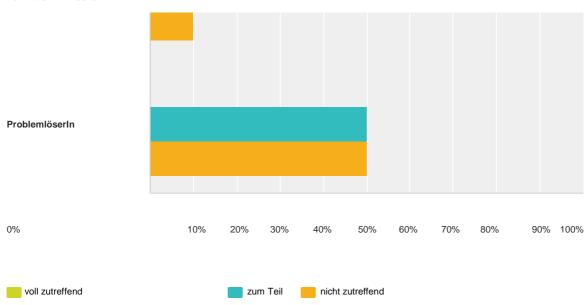


	voll zutreffend	zum Teil	nicht zutreffend	Gesamt
Verbesserung von Arbeitsabläufen im Team	40,00%	60,00%	0,00%	10
	4	6	C)
Erhöhung der beruflichen, fachlichen Fähigkeit	70,00%	30,00%	0,00%	10
	7	3	C)
Verbesserung der Kommunikation im Team	100,00%	0,00%	0,00%	10
	10	0	C)
Unterstützung/Entlastung	70,00%	30,00%	0,00%	10
	7	3	C)
mehr Sicherheit bei diagnostischen Entscheidungen	70,00%	20,00%	10,00%	10
(Kindeswohlgefährdung)	7	2	. 1	
Optimierung von kindeswohlsichernden Interventionen	60,00%	40,00%	0,00%	10
	6	3 4	C)
Problem- und Konfliktlösungsstrategien	80,00%	20,00%	0,00%	10
	8	3 2	. C)
Aufdecken 'unbewusster' Prozesse bei einzelnen Personen	40,00%	60,00%	0,00%	10
oder im Team	4	6	C)

Q21 Bitte bewerten Sie die jeweilige Rolle als SupervisorIn:



VermittlerIn zwischen...



	voll zutreffend	zum Teil	nicht zutreffend	Gesamt
Beistand/HelferIn	20,00%	50,00%	30,00%	10
	2	2 5	3	3
LehrerIn	0,00%	30,00%	70,00%	10
	C) 3	7	7
Spezialistln/ExpertIn	10,00%	70,00%	20,00%	10
	1	7	2	2
Förderln/Entwicklerln von Neuem	60,00%	40,00%	0,00%	10
	6	5 4	C)
PsychotherapeutIn	0,00%	40,00%	60,00%	10
	C) 4	6	6
Coachin	40,00%	60,00%	0,00%	10
	4	1 6	C)
VermittlerIn zwischen Parteien	30,00%	60,00%	10,00%	10
	3	3 6	1	
ProblemlöserIn	0,00%	50,00%	50,00%	10
	C	5	5	5

Q22 Welche möglichen "Risiken und Nebenwirkungen" beinhalten Ihrer Meinung nach Prozesse zum Thema Kindeswohl in der Supervision?

Nr.	Beantwortungen	Datum
1	nicht oder falsch geleistete Arbeit	03.04.2016 22:00
2	keine Risiken	31.03.2016 23:25
3	Aufregung im Team; Es könnte im Team der W unsch entstehen, sofort das Kind heraus zu nehmen und den Täter zu bestrafen, ohne genauer zu prüfen	31.03.2016 22:40
4	eigene Betroffenheit	31.03.2016 14:28
5	das geht nicht in dieser Kürze	29.03.2016 03:35
6	gelegentlich: Gefährdung wird deutlich, SupervisonadInnen verzweifel darüber, dass Seitens des ASD keine angemessenen Interventionen erfolgen / Angstauslösend: jetzt muss ich	23.03.2016 18:14
7	evtl anschließendes Maßregeln durch anwesende Teamleitung	23.03.2016 15:14
8	Supervision könnte in Teams das Kinderschutzverfahren ersetzen bzw. verkürzen.	23.03.2016 15:09
9	Ggf Irritationen durch Traumainhalte	21.03.2016 20:47
10	Rollenkonflikte	21.03.2016 09:06

Q23 Welche Auswirkungen auf die KlientInnen haben Ihrer Meinung nach Prozesse mit dem Inhalt Kindeswohlgefährdung?

Nr.	Beantwortungen	Datum
1	Der Schutz der Kinder und Jugendlichen werden größer.	03.04.2016 22:00
2	Stärkung der gefühlten und realen Kompetenz im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen	31.03.2016 23:25
3	für die KlientInnen kann ein kompetentes, gut funktionierendes und vernetztes Helfersystem entstehen	31.03.2016 22:40
4	Ahaeffekte und ein sensibler Blick auf das Thema	31.03.2016 14:28
5	die Fragen sind etwas schwierig zu beantworten -	29.03.2016 03:35
6	Klärend, ermutigend aber auch Angst auslösend,	23.03.2016 18:14
7	professionelles, reflektiertes Arbeiten der "Helfer"	23.03.2016 15:14
8	im Besten Fall können die Klienten von der Klarheit der Helfer profitieren	23.03.2016 15:09
9	Verbesserungen der psychosozialen Situation	21.03.2016 20:47

Q24 Welche 'protektiven und präventiven Faktoren' (schützende, stützende, fördernde Anteile) beinhaltet Supervision in Bezug auf Prozesse zum Thema Kindeswohl?

Nr.	Beantwortungen	Datum
1	Die KollegInnen können das Thema geschützer sehen und professionell handeln.	03.04.2016 22:00
2	mehr Wissen um Kindeswohlgefährdung, öffnet die Sicht auf kindeswohlgefährdenden Situationen, ermutigt vor dem Umgang mit kindeswohlgef.Situationen, nimmt die Angst vor dem Umgang mit kindeswohlgef. Situationen, ermöglicht den offenen Umgang mit eventuellen Fehlern in kindeswohlgef. Situationen, schafft gegenseitigen Halt in kindeswohlgef. Situationen, macht schnelleren Austausch bei	31.03.2016 23:25
3	die MitarbeiterInnen haben offene Augen für Kindeswohlgefährdung, haben Mut, darüber zu sprechen und dem Verdacht mit Hilfe der entsprechenden MitarbeiternInnen nachzugehennte	31.03.2016 22:40
4	Hilfe zur Selbsthilfe	31.03.2016 14:28
5	bestärken, bestätigen, handlungspläne entwickeln, stärkung im team, Klären, wo Verantwortung liegt und wem sie übertragen wurd, bzw. wohin sie abgegeben werden kann,	23.03.2016 18:14
6	Psychohygiene für Supervisanden	23.03.2016 15:14
7	Blick schärfen auf Thema Kindeswohlgefährdung, Handlungsabläufe sichern, Sichtweisen reflektieren	23.03.2016 15:09
8	genau die: protektiv und präventiv kompetenzerweiterung und fallbezogene sicherheit im beruflichen	21.03.2016 20:47
9	Klarheit	21.03.2016 09:06

Q25 Welche 'protektiven und präventiven Faktoren' (schützende, stützende, fördernde Anteile) beinhaltet Supervision in Bezug auf Prozesse zum Thema Kindeswohl für die KlientInnen?

Nr.	Beantwortungen	Datum
1	Der Schutz des Kindes wird erhöht.	03.04.2016 22:00
2	Kinder werden geschützt, Eltern werden geschützt	31.03.2016 23:25
3	Supervision bespricht, W ege und klare Schritte, die zur Beendigung der Kindeswohlgefährdung und zum Schutz der Klientinnen dran sind.	31.03.2016 22:40
4	Hinweise für das Klientensystem können den Blick verändern	31.03.2016 14:28
5	klarheit	23.03.2016 18:14
6	Klarmachen der gestzlichen Lage und Handlungsmöglichkeiten, Verknüpfung der Helfersysteme	23.03.2016 15:14
7	Rollenklarheit der Helfer, Ideen zur Unterstützung der Klientinnen	23.03.2016 15:09
8	Supervision wirkt über den berater beim klientel, fördert klarheit und respekt im umgang, stabilisiert und sichert	21.03.2016 20:47